



Bezirksregierung Köln, Geschäftsstelle des Regionalrates und Braunkohlenausschusses, 50606 Köln

An die Mitglieder  
der Kommission für Regionalplanung  
und Strukturfragen des  
Regionalrates Köln

Datum: 20.08.2015

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
32.03.01.01 (5. KRS)

nachrichtlich:

An die stimmberechtigten Mitglieder  
des Regionalrates des  
Regierungsbezirks Köln

Auskunft erteilt:  
Frau Müller  
Vera.Mueller@bezreg-koeln.nrw.de  
Zimmer: K 714  
Telefon: (0221) 147 - 2386  
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

**Aktualisierte Tagesordnung**

## **5. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 28. August 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 5. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des  
Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am

**Freitag, den 28.08.2015, 10:00 Uhr**

lade ich Sie in das Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,

Plenarsaal, H 200 (2. Etage)

Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln ein.

Hinweis:

Sämtliche Unterlagen dieser Sitzung finden Sie auch auf den Internetseiten der  
Bezirksregierung Köln unter folgender Adresse:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_kommissionen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_kommissionen/index.html)

oder dem BSCW-Server <https://www.bscw.nrw.de/>



Für die Sitzung schlage ich folgende Tagesordnung vor:

- TOP 1      Feststellung der Tagesordnung**
- TOP 2      Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes der KRS zur  
Mitunterzeichnung des Ergebnisprotokolls der 5. KRS -  
Sitzung am 28.08.2015**
- TOP 3      Genehmigung des Ergebnisprotokolls der 3. KRS - Sonder-  
sitzung am 13.4.2015**  
Drucksache Nr.: KRS 44/2015
- TOP 4      Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW**  
Drucksache Nr.: KRS 63/2015
- TOP 5      Abgleich Einplanungsvorschlag STEP 2015 mit  
verkündetem STEP 2015**  
Drucksache Nr.: KRS 65/2015
- TOP 6      Breitbandförderung**  
Drucksache Nr.: KRS 66/2015
- TOP 7      Anfragen**
- a)      **Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur  
Nitratbelastung im Grundwasser im Bereich des  
Regierungsbezirkes Köln**  
Drucksache: KRS 64/2015
- b)      **Anfrage der Fraktion DIE LINKE und Frau Plum  
(Piraten) zum „Integrierten Handlungskonzept  
Innenstadt (InHK)**  
Drucksache: KRS 81/2015
- c)      **Anfrage der CDU und SPD Fraktion zu Fragen zum  
Entwurf des Abfallwirtschaftsplans: Teilplan  
Siedlungsabfälle**  
Drucksache: KRS 82/2015



Datum: 20.08.2015  
Seite 3 von 4

**TOP 8      Anträge**

**TOP 9      Mitteilungen**

**a)      der Bezirksregierung**

**1) 16. Planänderung, Teilabschnitt Region Aachen,  
Umwandlung GIB in ASB , Stadt Eschweiler**  
Drucksache Nr.: 67/2015

**2) Verlängerung Gemeingebrauchsverordnung für  
Rurseen**  
Drucksache Nr.: 68/2015

**b)      des Vorsitzenden**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Konzelmann



**Mitteilung der Geschäftsstelle:**

Datum: 20.08.2015  
Seite 4 von 4

**Die Vorberatungen der Fraktionen finden wie folgt statt:**

CDU	=	Freitag, den 28.08.2015,	Raum H 448** (3593)
SPD	=	Freitag, den 28.08.2015,	Raum G 101* (2412)
DIE GRÜNEN	=	Freitag, den 28.08.2015,	Raum G 102* (2411)
FDP	=	Freitag, den 28.08.2015,	Raum H 443** (3589)
DIE LINKE	=	Freitag, den 28.08.2015,	Raum H 444** (3590)

\* Zeughausstraße 2-10 (Dienstgebäude Gartentrakt, 1. Etage)

\*\* Zeughausstraße 2-10 (Dienstgebäude Haupthaus, 4. Etage)

**Hinweis:**

Wir empfehlen die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, da das Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln sehr gut erreichbar ist mit:



**DB bis Köln Hbf  
U-Bahn Linien 5, 16 und 18 bis Appellhofplatz**

Außerdem stehen Ihnen im Innenstadtbereich zahlreiche Parkhäuser, sowie Tiefgaragen zur Verfügung.

Weitere Details zur Anfahrt können auch der Internetseite der Bezirksregierung Köln entnommen werden.

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/kontakt/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/kontakt/index.html)

# Bezirksregierung Köln

<b>Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>  Niederschrift der 3. Sitzung
<b>Drucksache Nr.: KRS 44/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 21. März 2015

## Vorlage für die 5. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates am 28. August 2015

**TOP 3:** Genehmigung der Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der 3. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen (Sondersitzung) am 13. April 2015

**Rechtsgrundlage:** § 21 Abs. 10 Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)

**Berichterstatter:** Herr Brück,                      Dezernat 32,                      Tel.: 0221 / 147-3624

**Inhalt:**                      Ergebnisprotokoll                      (Seiten 2 bis 4)  
   Anwesenheitsliste                      (3 Seiten)

### **Beschlussvorschlag:**

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates genehmigt die Niederschrift.

**Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der 3. Sitzung (Sondersitzung) der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates Köln am 13.04.2015 im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln**

**Herr Konzelmann** (Vorsitzender) eröffnet die Sitzung um 16:00 Uhr und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen sowie die Beschäftigten der Bezirksregierung Köln.

**Der Vorsitzende** stellt die ordnungsgemäße Ladung, den Zugang der Sitzungsunterlagen und die Beschlussfähigkeit der Kommission fest.

**TOP 1: Festlegung der Tagesordnung**

Änderungen oder Ergänzungen der den Kommissionsmitgliedern vorliegenden Tagesordnung werden nicht beantragt.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

**TOP 2: Benennung eines stimmberechtigten Mitglieds der KRS zur Mitunterzeichnung des Ergebnisprotokolls der 3. KRS-Sondersitzung am 13.04.2015**

**Herr Waddey** unterschreibt für die Fraktion „Bündnis 90 / DIE GRÜNEN“.

**TOP 3: Genehmigung des Ergebnisprotokolls der 2. KRS-Sitzung am 20.02.2015**

Drucksache Nr.: KRS 27/2015

Die Kommission fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

**TOP 4: Stadterneuerungsprogramm 2015 - Einplanungsvorschlag**

Drucksache Nr.: KRS 40/2015

**Herr Schwerdt** antwortet auf eine Frage von Frau Plum zu den Abkürzungen in der Anlage zur Vorlage, dass R für Ruhend, F für Fortsetzungsmaßnahme und N für Neumaßnahme stünden.

**Frau Jungblut** weist darauf hin, dass laut Aufstellungserlass dem Regierungsbezirk Köln 66,4 Mio. € zur Verfügung stünden, insgesamt aber ein Programmvorschlag in Höhe von 67,839 Mio. € zur Förderung vorgeschlagen worden sei.

**Herr Schwerdt** erklärt, man habe sich für einen höheren Programmvorschlag entschieden, auch wenn es zu Streichungen kommen könne.

**TOP 5: Anfragen**

- a) Anfrage der SPD Fraktion für einen geordneten Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier  
Drucksache Nr.: KRS 42/2015

**Herr Krings** stellt klar, dass es sich um keine Anfrage sondern um eine Resolution handle, die an das Bundeswirtschaftsministerium, die Ministerpräsidentin und den Wirtschaftsminister des Landes weitergeleitet werden sollten. Anschließend erläutert er die wichtigsten Beweggründe für die Resolution.

**Herr Jansen** namens der CDU Fraktion und **Herr Müller** namens der FDP Fraktion begründen Ihre Zustimmung zu der Resolution.

**Herr Bornhold** und **Herr Mährle** schließen sich ebenfalls der Resolution an.

**Herr Singer**, **Herr Waddey** und **Frau Herlitzius** legen dar, warum sie gegen die Resolution stimmen werden.

**Der Vorsitzende** lässt über die Resolution abstimmen.

Die Resolution wird gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN/BÜNDNIS 90, des Vertreters der Linken und der Vertreterin der Piraten und einer Enthaltung des Vertreters der AfD mit Mehrheit angenommen.

## **TOP 11: Mitteilungen**

**Der Vorsitzende** stellt fest, dass keine Mitteilungen vorlägen.

**Der Vorsitzende** schließt die Sitzung um 16:25 Uhr mit einem Dank an alle Anwesenden.

Der Vorsitzende der  
Kommission für Regional-  
planung und Strukturfragen  
des Regionalrates des Re-  
gierungsbezirkes Köln

gez. Thorsten Konzelmann

Kommission für Regional-  
planung und Strukturfragen  
des Regionalrates des  
Regierungsbezirkes Köln

gez. Manfred Waddey

Aufgestellt:  
gez. Hubert Brück  
BR Köln, Geschäftsstelle



**Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen**  
- Anwesenheitsliste -

KRS - SONDERSITZUNG am 13. April 2015

**1. Stimmberechtigte Mitglieder**

**CDU - Fraktion**

Name	anwesend
Borning, Ronald	X
Clemens, Gerhard	X
Deppe, Rainer (MdL)	entsch.
Donie, Brigitte	X
Finkeldei, Norbert	X
Götz, Stefan	X
Hebbel, Paul	X
Jansen, Franz-Michael	X
Maiwaldt, Wolfgang	X
Neisse-Hommelsheim, Carla	X
Weber, Günter	X
<b>Stellvertreter/in</b>	
De Bellis-Olinger, Teresa Elisa	
Dohmen, Hans-Willi	
Fabian Gerd	
Dr. Kehren, Hanno	
Kitz, Marcus	
Moll, Bert	
Nesseler-Komp, Birgitta	
Stefer, Michael	
Knauff, Sebastian	X

**FDP**

Name	anwesend
Müller, Reinhold	X
Westerschulze, Stefan	X
<b>Stellvertreter/in</b>	
Göbbels, Ulrich	
Troppens, Detlef	
Freynick, Jörn	
Feudel, André	

**SPD - Fraktion**

Name	anwesend
Frenzel, Michael	X
Höfken, Heiner	X
Konzelmann, Thorsten	X
Krings, Hans	X
Schaper, Dieter	entsch.
Schlüter, Volter	X
Schmitz, Hans	X
ten Haaf, Ralf	entsch.
<b>Stellvertreter/in</b>	
Hengst, Milanie	
Neitzke, Gerhard	
Noack, Horst	
Oetjen, Hans-Friedrich	
Tüttenberg, Achim (MdL)	
van Geffen, Jörg	X

**DIE GRÜNEN**

Name	anwesend
Herlitzius, Bettina	X
Lambertz, Horst	X
Metz, Martin	
Waddey, Manfred	X
<b>Stellvertreter/in</b>	
Beu, Rolf (MdL)	X
Zentis, Gudrun (MdL)	X
Schäfer-Hendricks, Antje	

**Die Linke**

Name	anwesend
Singer, Peter	X
<b>Stellvertreter/in</b>	
Hane-Knoll, Beate	

**Freie Wähler**

Name	anwesend
Bornhold, Rüdiger	X
<b>Stellvertreter/in</b>	
Schmitz, Heinz	

**AfD**

Name	anwesend
Spenrath, Jürgen	X

**Piraten**

Name	anwesend
Plum, Yvonne	X

**Beratende Mitglieder gem. § 8 Abs. 3 Landesplanungsgesetz**

Name	anwesend
Landschaftsverband Rheinland	
Stadt Aachen	
Stadt Bonn	
Stadt Köln	
Stadt Leverkusen	
StädteRegion Aachen	
Kreis Düren	
Kreis Euskirchen	
Kreis Heinsberg	
Oberbergischer Kreis	
Rheinisch-Bergischer-Kreis	
Rhein-Erft-Kreis	
Rhein-Sieg-Kreis	

**Beratende Mitglieder gem. § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz**

Name	anwesend
Behlau, Stefan - DBB NRW	
Dr. Weltrich, Ortwin - HWK zu Köln	
Fink, Brunhilde - LAG NRW	
Hachtel, Monika - LbNV NRW	
Heimann, Ulrich	X
Kornell, Günter - LWK NRW	X
Mährle, Jörg - DGB	X
Reichardt, Ulf - IHK NRW	
Woelk, Ralf - DGB	

## **Beratende Mitglieder gem. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung**

<b>Name</b>	<b>anwesend</b>
Dr. Albach, Rolf	
Bucher, Katrin	X
Hamel, Jörg	X
Jungblut, Marika	X
Lindemann-Berk, Cornel	entsch.
Mannheims, Carsten	X
Pakendorf, Uwe	X
Wagner, Hanns-Christian	

## **Fraktionsgeschäftsführungen**

Hoffmann, Hajo	X
Jörn, Freynick	X
Schäfer-Hendricks	
Knauff, Sebastian	X

## **Teilnehmer von der Bezirksregierung Köln**

Frau Diehl, Dezernat 35  
Herr Schwerdt, Dezernat 35  
Herr Labenz, Dezernat 35  
Herr Jakob, Dezernat 35  
Herr Hundenborn, Dezernat 32  
Frau Müller, Dezernat 32  
Herr Brück, Dezernat 32  
Frau Mudroch, Dezernat 32

<b>Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates</b>
<u>Sachgebiet:</u>  Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)
<b>Drucksache Nr.: KRS 63/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 13.08.2015

**Vorlage  
für die 5. Sitzung der Kommission für Regionalplanung  
und Strukturfragen des Regionalrates  
am 28. August 2015**

**TOP 4: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes zur Neufassung des Landespla-  
nungsgesetzes (LPIG NRW)**

**Rechtsgrundlage:** § 9 Abs. 2 LPIG NRW

**Berichterstatter:** Herr Hundenborn, Dez. 32, Tel.: 0221-147-2362

**Inhalt:** Information der Bezirksregierung Köln (Seite 2 - 9)

**Anlagen:**

- Erlass der Staatskanzlei NRW vom 25.06.2015
- Entwurf – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (Stand 24.06.2015)

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen nimmt die Information der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis.
---

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>2</b>

## **Information über die Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Die Staatskanzlei NRW hat den Regionalräten mit Erlass vom 24.06.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Die Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) ist ein Baustein in der Novelle des gesamten Landesplanungsrechts Nordrhein-Westfalens. Ein neuer Landesentwicklungsplan befindet sich im Aufstellungsverfahren, parallel dazu soll das LPIG novelliert werden.

Mit der Föderalismusreform ist eine Neuordnung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Raumordnung in Kraft getreten. Die Rahmenkompetenz gemäß Art. 75 GG a.F. wurde abgeschafft und die Raumordnung in die konkurrierende Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG überführt. Danach werden den Ländern Gesetzgebungsbefugnisse eingeräumt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Gleichzeitig dürfen die Länder von den bundesgesetzlich ergangenen Vorschriften abweichende Regelungen treffen (Art. 73 Abs. 3 Nr. 4 GG).

Die vorliegende Novellierung trägt der Föderalismusreform nunmehr Rechnung. Jede Norm des LPIG wurde auf sein Verhältnis zum Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) überprüft. Überflüssige oder missverständliche Doppelregelungen zum ROG wurden aus dem LPIG entfernt. Ergänzende oder abweichende Regelungen sind nunmehr gemäß der Kennzeichnungspflicht erkennbar. NRW-spezifische Regelungen, wie die Regionalplanung oder die Braunkohlenplanung, sowie Zuständigkeitsnormen treten dadurch stärker hervor.

Ein weiterer Neuregelungsbereich sind redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Verweise auf das Landesentwicklungsprogramm/Landesentwicklungsplan.

Das Landesentwicklungsprogramm ist am 31.12.2011 ausgelaufen. Der Teilplan Einzelhandel ist seit 13.07.2013 in Kraft. Der LEP-Entwurf befindet sich im Aufstellungsverfahren und wird den Teilplan Einzelhandel integrieren. Der LEP „Schutz vor Fluglärm“ tritt mit dem Inkrafttreten des LEP außer Kraft. Alle Verweise auf das Landesentwick-

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>3</b>

lungsprogramm sind aus dem LPIG entfernt worden; das LPIG geht von einem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens aus. Damit ist auch formal der Weg für ein einheitliches Planwerk frei.

Darüber hinaus ist auf folgende Änderungen zu verweisen:

#### Wegfall der generellen Koppelung von Vorrang- und Eignungsgebieten (§ 12 Abs. 2)

Die 2010 eingeführte Regelung in § 12 Abs. 2 LPIG, die eine generelle Koppelung von Vorrang- und Eignungsgebieten vorsah, soll nach dem Gesetzentwurf entfallen. Mit der landesrechtlich festgelegten Verknüpfung wurde geregelt, dass die in der Planverordnung zum Landesplanungsgesetz bezeichneten Vorranggebiete gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Dies bedeutet, dass der innergebietliche Vorrang gegenüber anderen Nutzungen immer mit einer außergebietlichen Wirkung im Sinne einer Konzentrationszone verbunden ist.

Diese Kopplung hat sich als nicht praxistauglich erwiesen. Mit der Streichung des Abs. 2 tritt wieder die Regelung nach § 8 Abs.7 ROG in Kraft, d.h. der Plangeber kann in begründeten (Einzel-)Fällen Vorrang- und Eignungsgebiete koppeln, dies ist also kein Regelfall mehr.

Für die Überarbeitung des Regionalplans Köln ist die neue Regelung vorteilhaft: die Vorrangzonen Wind bleiben ohne außergebietliche Wirkung; bei den zukünftigen Abgrabungsbereichen bleibt die Kopplung Vorrang-/Eignungsgebiet bestehen (vgl. Zielsatz 9.2-1 Entwurf des Landesentwicklungsplans).

#### Erneute Auslegung des Raumordnungsplans nur bei wesentlichen Änderungen (§ 13 Abs. 2 LPIG)

Mit dem Absatz 2 des § 13 wird eine zum § 10 Abs1 Satz 4 des ROG abweichende Regelung ins LPIG eingefügt: Eine erneute Auslegung eines im Verfahren modifizierten Entwurfes einer Regionaländerung /-fortschreibung (auch LEP) muss nur noch erfolgen, wenn es sich um eine wesentliche Änderungen handelt.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>4</b>

Die Neuregelung wird begrüßt, da das ROG an dieser Stelle nicht eindeutig gefasst ist.

### Planerhaltung

Die ergänzende neue Planerhaltungsvorschrift des § 15 Satz 1 ist § 214 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nachgebildet. Die Regionalpläne wären damit im Falle der Nichtigkeit des Landesentwicklungsplans, die infolge des Entwicklungsgebots zu einer unmittelbaren Unwirksamkeit (des Regionalplans) führen könnte, geschützt. Mit der Heilungsvorschrift können allerdings keine Abwägungsfehler geheilt werden.

### Zielabweichungsverfahren, § 16

Der neu gefasste § 16 regelt das „gesonderte Verfahren“ der Abweichung von Zielen der Raumordnung. Landesrechtliche Verfahrensregelungen sind erforderlich, weil sich der Bundesgesetzgeber in § 6 ROG verfahrensbezogener Regelungen enthalten und diese den Ländern überlassen hat. Bundesrechtliche Tatbestandsvoraussetzungen sind, dass die Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird. § 16 Abs. 2 regelt das Verfahren bei Abweichungen von einem Ziel des Landesentwicklungsplans, § 16 Abs. 3 das Verfahren bei Abweichungen von einem Ziel des Regionalplans. Während die Verfahrensregelungen bei Abweichungen von einem Ziel des Landesentwicklungsplans unverändert geblieben sind, sind Verfahrensänderungen bei Abweichungen von einem Ziel des Regionalplans vorgesehen.

Im bisherigen § 16 Abs. 4 Satz 2 LPIG ist für die Zielabweichung bei Regionalplänen ein „*Einvernehmen*“ mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger“ erforderlich. Nach der Neufassung ist die Entscheidung im „*Benehmen*“ mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger zu treffen. Die Mitwirkungsrechte der Belegenheitsgemeinde und des Regionalrates sind damit abgeschwächt. Die Zielabweichungsentscheidung ist nicht mehr zwingend mit dem Einverständnis der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat zu treffen. Vielmehr kann von der Äußerung beider beteiligten Stellen aus sachlichen Gründen abgewichen werden.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>5</b>

Die Frage, welche Stellen im Zielabweichungsverfahren zu beteiligen sind, regelt § 6 Abs. 2 ROG nicht. Die Länder beteiligen die betroffenen Gemeinden und Planungsträger je nach ihren landesrechtlichen Regelungen in unterschiedlichem Umfang.

#### Entscheidungen bei baulichen Maßnahmen des Bundes oder des Landes, die von raumordnerischen Zielen abweichen (neuer § 16 a)

Wie zuvor bereits dargelegt, kann nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die neue Vorschrift ermöglicht es, für Vorhaben im Sinne des § 37 BauGB (Vorhaben des Bundes oder Landes incl. Landesverteidigung) auch in den Fällen von den Zielen der Raumordnung abzuweichen, in denen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG nicht vorliegen, z.B. wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Zuständige Behörde für die Entscheidung ist die Landesplanungsbehörde.

Voraussetzung für die Zielabweichung ist, dass die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Vorhabens es erfordert, von den Zielen der Raumordnung abzuweichen. Die Landesplanungsbehörde wird insofern zu ermitteln haben, ob und welche öffentlichen Belange in konkreten Einzelfall relevant sein können, und eine Gewichtung vorzunehmen haben. Ein Vorhaben mit einer besonderen öffentlichen Zweckbestimmung im Sinne von § 37 Abs. 1 BauGB ist z.B. die Errichtung einer Klinik des Maßregelvollzugs (Forensik), vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.11.2004, 10 K 2105/02.

Die Neuregelung wird als kongruente Weiterführung der baurechtlichen Regelung nach § 37 BauGB bewertet.

#### Anpassung der Regionalpläne an die neuen Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan

Das ROG geht davon aus, dass eine Zielkonformität der Raumordnungspläne besteht. § 18 Abs. 1 Satz 2 normiert – unbeschadet dieses Gedankens – eine Anpassungspflicht der Regionalpläne an geänderte und neue Ziele im Landesentwicklungsplan. Das In-



<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>6</b>

krafttreten des neuen Landesentwicklungsplans markiert damit den (spätesten) Zeitpunkt der Überarbeitung des Regionalplans Köln.

#### Verzicht auf Erörterungstermin, § 19 Abs. 3

Die Neuregelung ermöglicht es, in Aufstellungs- oder Änderungsverfahren für Regionalpläne auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Voraussetzung ist, dass den Anregungen in vollem Umfang entsprochen wird oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

#### Ergänzung §19, neuer Absatz 7

Der neu eingefügte Absatz 7 enthält eine (klarstellende) Verfahrensregelung für den Fall, dass die Landesplanungsbehörde auf Grund einer Rechtsprüfung Einwendungen gegen den/die angezeigten Regionalplan/-änderung erhoben hat. In diesen Fällen entscheidet der Träger der Regionalplanung, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Regionalplanverfahren oder –änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.

#### Deregulierung des Braunkohlenrechts

Die Vorschriften über die Braunkohlenplanung sind insgesamt klarer und kürzer gefasst.

- Nach § 20 Abs. 7 Satz 2 sind künftig die Listen der Parteien und Wählergruppen nur noch von der Bezirksregierung Köln zu bestätigen, nicht mehr von dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates (Düsseldorf und Köln). Das gilt nach Satz 7 auch für den Fall einer Ergänzung der Listen.
- Nach § 24 Abs. 3 ist es Aufgabe des Braunkohlenausschusses, die Regelung des § 12 Abs. 2 ErftVG zu beachten (Unterrichtung des Erftverbandes über alle Planungen der Braunkohlenindustrie). Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus dem ErftVG und ist damit im LPIG nicht mehr regelungsbedürftig.
- Die Regelungen über das Auskunftsverlangen (§ 24 Abs. 4 und Abs. 5) haben ihren Ursprung im Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet (Braunkohlengesetz) vom 25.04.1950 (dort § 3 Absatz 5) und seither in

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>7</b>

der Praxis keine Bedeutung erlangt. Eine sachgerechte Braunkohlenplanung scheint nach heutigen Maßstäben auch ohne eine sanktionsbewährte Auskunftspflicht der im Braunkohlenplangebiet ansässigen (natürlichen und juristischen) Personen möglich. Die Absätze können daher entfallen.

- Der Gesetzentwurf sieht eine Aufhebung des § 26 Abs. 2 Satz 6 vor. Mit den hier bislang gesetzlich vorgeschriebenen Maßstäben für die zeichnerische Darstellung von 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 erreichen die Braunkohlenpläne Parzellenschärfe und damit eine Darstellungsmethodik, die für Raumordnungspläne im Allgemeinen weder üblich noch zulässig ist, weil sie gegenüber der Bauleitplanung der Gemeinden ein zu starke Bindungswirkung auslöst. Sie sollte gleichwohl beibehalten werden, weil der Braunkohlenplan nur auf diese Weise bestimmbare Grundlagen für nachfolgende Entscheidungsebenen bilden kann. Insofern ist auf § 26 Abs. 2 Satz 2 zu verweisen, wonach die Braunkohlenpläne insbesondere Festlegungen treffen über die Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, die Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden.
- § 26 Abs. 3 enthält nun zusammengefasst die Regelungen zur Festlegung von Umsiedlungsstandorten. Auf Grund der Neufassung von Satz 3 obliegt es dem Braunkohlenausschuss als Planungsträger, den Mindestflächenbedarf für die am Umsiedlungsstandort zu errichtende Infrastruktur festzulegen. Unabhängig davon ist es auch weiterhin erforderlich und sinnvoll – so die Gesetzesbegründung, dass sich die betroffene Gemeinde und der Bergbautreibende über die zukünftige Infrastruktur abstimmen und zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen.
- Entgegen der Darstellung in der Gesetzesbegründung dürfte es sich bei der Aufhebung des § 27 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz nicht um eine redaktionelle Änderung handeln. Die UVP-Pflicht sollte auch bei wesentlichen Änderungen des Braunkohlenplans erhalten bleiben.
- § 27 Abs. 3 Satz 1 ist um den Zusatz „oder die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben“ zu ergänzen.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>8</b>

- Nach § 27 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3 sind die vom Bergbautreibenden beizubringenden Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bzw. Sozialverträglichkeit bis spätestens zum Beschluss zur Erarbeitung des Braunkohlenplans vorzulegen. Durch die Streichung dieser Sätze soll erreicht werden, dass die erforderlichen Unterlagen frühzeitig und nicht „erst“ zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Erarbeitung des Braunkohlenplans vorliegen.
- Die Neufassung des § 28 regelt das (besondere) Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplans.

Der Verweis in § 28 Abs. 1 Satz 2 auf § 19 Abs. 2 ist entbehrlich. Der Sachverhalt ist bereits speziell in § 27 Abs. 3 bis Abs. 6 geregelt. Stattdessen sollte ein Verweis auf § 13 Abs. 1 erfolgen, da die Neuregelung keine Festlegung der Auslegungsfristen (bislang Mindestfrist von 3 Monaten) mehr enthält.

Nach Satz 4 sollte folgender Satz eingefügt werden: „Im Übrigen gilt §19 Absatz 3 entsprechend.“

Begründung: es ist nicht eindeutig geregelt, ob eine Erörterung in den Fällen erfolgen muss, in denen keine UVP durchzuführen ist, also in reinen Umsiedlungsverfahren.

Die Neufassung des § 28 enthält keine spezifische Regelung mehr für Meinungsverschiedenheiten zwischen Braunkohlenausschuss und Regionalrat (Streichung des Abs. 6). Eine solche Regelung ist aufgrund der Stellung des Braunkohlenausschusses als „Herr des Braunkohlenplanverfahrens“ (so die Gesetzesbegründung), der die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplans in eigener Zuständigkeit trifft, obsolet. Der Braunkohlenausschuss hat dabei als „Organ sui generis“ (und nicht mehr – wie nach einer früheren Gesetzesfassung – als Sonderausschuss des Regionalrates Köln) auch dafür zu sorgen, dass die Braunkohlenpläne mit den Regionalplänen abgestimmt sind.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)	<b>KRS 63/2015</b>	<b>9</b>

### Raumordnungsverfahren

Gemäß § 32 ist im Raumordnungsverfahren (ROV) neben der Untersuchung der Raumverträglichkeit auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Darstellungstiefe der Raumordnung durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach § 1 Abs. 1 UVPG NRW. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 LPIG werden Vorhaben von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen, für die zunächst eine Vorprüfung, ob eine UVP durchzuführen ist. Eine generelle UVP-Pflicht gilt hier nach z.B. für Stromleitungen mit mehr als 15 km Länge und 220 kV und mehr und für Gasleitungen mit mehr als 40 km Länge und einem Durchmesser von mehr als 800 mm.

Nach Absatz 2 wird für das ROV nunmehr – als Abweichung zum ROG – die Öffentlichkeitsbeteiligung generell verpflichtend eingeführt.

### Anpassung an die Bauleitplanung (§ 34 Abs. 6)

Der § 34 Abs. 6 wird durch folgende Regelung ergänzt: Ein Bebauungsplan ist der Regionalplanungsbehörde vorzulegen, .... „wenn die Darstellungen des FNP keine Entscheidung darüber zulassen, ob ein aus dem FNP zu entwickelnder Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst sein wird.“

Dieser Fall ist praxisrelevant; insofern ist diese Klarstellung zu begrüßen.



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

24. Juni 2015  
Seite 1 von 2

An die Vorsitzenden  
der Regionalräte  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster  
über die Geschäftsstellen  
der jeweiligen Bezirksregierungen

Aktenzeichen  
III B 3  
karin.weirich-  
braemer@stk.nrw.de  
Telefon 0211 837-1429  
Telefax 0211 837 187-1429

Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstraße 35  
45128 Essen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW)**  
Anhörung der Regionalräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich Sie über den Sach- und Verfahrensstand zur Novelle des Landesplanungsgesetzes informieren:

Die nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien vorgeschriebene Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Landesplanungsgesetzes ist eingeleitet.

Gerne gebe ich Ihnen Gelegenheit, uns ebenfalls Ihre Anregungen zum **vorliegenden Gesetzentwurf** zukommen zu lassen. Diese erbitten wir bis zum **17. August 2015**.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Bus 725 Haltestelle Stadttor

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail im Word-Format an o.g. Adresse senden könnten.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Epping', with a stylized flourish at the end.

(Dr. Epping)

Stand: 24.06.2015

**ENTWURF**  
**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW**  
**Vom (...)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu Teil 3.1 und zu § 16 a werden gestrichen.

b) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4:

Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne“.

c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Inhalt und Aufstellung des Landesentwicklungsplans“.

d) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen“.

e) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsvorschriften“.

f) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten“.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Raumordnung in Nordrhein-Westfalen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten neben dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung im Land Nordrhein-Westfalen und ergänzen es.

§§ 13 Absatz 2, 32 Absatz 2 weichen gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes von den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes ab.“

(2) Die Landes- und Regionalplanung ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung.“

4. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „die Landesentwicklungspläne“ durch die Wörter „der Landesentwicklungsplan“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „das Landesentwicklungsprogramm und“ gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden;“

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wirkt ergänzend zu § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können, hin;“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden;“

b) In Absatz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird der letzte Satz aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden.“

8. In § 7 Absatz 9 Satz 1 und 3, Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 13 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.



9. In § 9 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Landesentwicklungsprogramms,“ gestrichen.

10. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „ergänzend zum Raumordnungsgesetz“ eingefügt.

b) Die Absätze 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 3, 6 und 7 werden die Absätze 2, 3 und 4.

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) Der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung ist ergänzend zum Raumordnungsgesetz für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und kann ergänzend elektronisch veröffentlicht werden. Bei Planänderung kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens zwei Wochen vorher im jeweiligen Bekanntmachungsorgan bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

(2) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes findet eine erneute Auslegung nur bei wesentlichen Änderungen Anwendung.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „bekannt gemacht“ durch das Wort „veröffentlicht“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einsichtnahme nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt beim Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden, bei den übrigen Raumordnungsplänen zusätzlich bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt.“

14. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15  
Planerhaltung

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplanes ist außerdem unbeachtlich, wenn dieser aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt.

Die nach § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes zuständige Stelle ist für den Landesentwicklungsplan die Landesplanungsbehörde, für die übrigen Raumordnungspläne die Regionalplanungsbehörde.“

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

"§ 16  
Zielabweichungsverfahren

(1) Ein Zielabweichungsverfahren wird ergänzend zum Raumordnungsgesetz in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

(2) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(3) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen, der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger."

15a. Es wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a  
Bauliche Maßnahmen des Bundes und des Landes

Macht die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes im Sinne des § 37 Baugesetzbuch erforderlich, von den Zielen der Raumordnung abzuweichen und ist die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar oder werden die Grundzüge der Planung durch die Abweichung berührt, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.“

16. Teil 3.1. wird aufgehoben.

17. Die Überschrift zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4:

Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne“.

18. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 3 werden aufgehoben.

b) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „gemäß Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „nach dem Naturschutzrecht von Bund und Land“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Regelungen des Raumordnungsgesetzes sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Umwelt- und Forstrecht.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Regionalrat die Erarbeitung des Regionalplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch.“

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Regionalplanungsbehörde hat nach Eingang des Antrages unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Ist dies nicht der Fall, fordert die Regionalplanungsbehörde den Vorhabenträger auf, die Unterlagen zu ergänzen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz mit diesen zu erörtern; von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionalplanungsbehörde unterrichtet den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Regionalplan wird nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens vom Regionalrat aufgestellt und“ durch die Wörter „Der Regionalrat entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Regionalplans; dieser wird“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

“(7) Sind Einwendungen erhoben worden, entscheidet der Träger der Regionalplanung, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Regionalplanverfahren oder -änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.“

21. § 20 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „und dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „und den jeweiligen Vorsitzenden des Regionalrates“ gestrichen.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 6 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe "§ 39 Abs. 6 und 7" durch die Wörter „§ 20 Absatz 6 und 7“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird in Satz 2 der 2. Halbsatz gestrichen.

23. In § 23 Absatz 1 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

24. In § 24 werden die Absätze 3 bis 5 aufgehoben.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1, 2 und 5 wird jeweils das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.

bb) Die Sätze 4 und 6 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, ist deren Größe für ihre bedarfsgerechte Ausstattung nach Maßgabe von § 48 Absatz 1 Satz 2 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Grundlagen der Größenermittlung für die Umsiedlungsstandorte sind die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer an der gemeinsamen Umsiedlung sowie die städtebauliche Planung der

Kommune. Der Braunkohlenausschuss legt den Mindestflächenbedarf für die am Umsiedlungsstandort zu errichtende Infrastruktur auf der Grundlage einer städtebaulichen Empfehlung der Bezirksregierung fest.“

26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für ein Vorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, das nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) in der jeweils geltenden Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, werden die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

27. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28  
Erarbeitung und Aufstellung

(1) Hat der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde Köln das Erarbeitungsverfahren durch. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplans beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Plans mit Begründung, und sofern eine Umwelt-, eine Umweltverträglichkeits- und eine Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, diese und weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich aus. Die Gemeinden leiten die bei ihnen schriftlich oder zur Niederschrift abgegebenen Stellungnahmen unverzüglich im Original der Regionalplanungsbehörde Köln zu. Die Gemeinden können die Stellungnahmen mit einer eigenen Bewertung versehen. Sofern Gegenstand des Braunkohlenplanverfahrens ein Vorhaben ist, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, hat die Regionalplanungsbehörde Köln eine Erörterung durchzuführen. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde Köln unterrichtet den Braunkohlenausschuss über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

(3) Der Braunkohlenausschuss entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Braunkohlenplans. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.“

28. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie den in dem Landesentwicklungsplan festgelegten Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung entsprechen und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen.“

29. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

30. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32  
Raumordnungsverfahren

(1) Zuständige Behörde für das Raumordnungsverfahren ist die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde. Abweichend von § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur für Vorhaben, für die nach den Gesetzen über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes und der Länder eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen.

(3) Die raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten und kann in das Internet eingestellt werden; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

(5) Die Regionalplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens Gebühren. Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühren sind die Herstellungskosten des dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Vorhabens. Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Im Übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.“

31. § 34 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist die Regionalplanungsbehörde bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten Bebauungsplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Regionalplanungsbehörde den Flächennutzungsplan nach Anhörung der Gemeinde im Benehmen mit dem Regionalrat für unangepasst erklärt hat oder die Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Entscheidung

darüber zulassen, ob ein aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnder Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst sein wird.“

32. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 36  
Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen".

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „des § 14 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 39  
Übergangsvorschriften".

b) Der Satz vor Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, erarbeitete Regionale Flächennutzungsplan bleibt wirksam.“

d) In Absatz 2 werden die Wörter „bisherigen § 25 Landesplanungsgesetz“ durch die Wörter „§ 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Raumordnungsverfahren und Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW] förmlich eingeleitet wurden, können nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung abgeschlossen werden.“

34. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 40  
Inkrafttreten".

b) Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 2

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



**Begründung:****Allgemein**

Die Novelle des Landesplanungsgesetzes ist ein Baustein in der Novelle des gesamten Landesplanungsrechts Nordrhein-Westfalens.

Ein neuer Landesentwicklungsplan befindet sich im Aufstellungsverfahren, parallel dazu soll das Landesplanungsgesetz novelliert werden.

**Im Einzelnen****Zu Artikel 1**

Zu 1.)

Redaktionelle Änderung.

Zu 2.)

a) Das Landesentwicklungsprogramm ist am 31.12.2011 ausgelaufen; die Streichung ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

b) Im Rahmen der Novellierung des Landesplanungsrechts wird es nur noch einen Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen geben.

c) Im Rahmen der Novellierung des Landesplanungsrechts wird es nur noch einen Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen geben.

d), e) und f) Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis ergeben sich aus den Änderungen im Gesetzestext.

Zu 3.)

a) Mit der Föderalismusreform ist zum 1.9.2006 eine Neuordnung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Raumordnung in Kraft getreten. Die Rahmenkompetenz gemäß Art. 75 GG a.F. wurde abgeschafft und die Raumordnung in die konkurrierende Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG überführt. Danach werden den Ländern Gesetzgebungsbefugnisse eingeräumt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Gleichzeitig dürfen die Länder von den bundesgesetzlich ergangenen Vorschriften abweichende Regelungen treffen (Art. 73 Abs. 3 Nr. 4 GG). Auf dieser Grundlage hat der Bundesgesetzgeber das Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) beschlossen, welches das Raumordnungsgesetz vom 18.8.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) ablöst. Absatz 1 verdeutlicht, dass in Nordrhein-Westfalen das Raumordnungsgesetz des Bundes direkt Anwendung findet. Das Landesplanungsgesetz regelt Ergänzungen dazu und weicht an den angegebenen Stellen vom Raumordnungsgesetz ab.

b) Die Aufgabe der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen wird verdeutlicht.

Zu 4.)

Im Rahmen der Novellierung des Landesplanungsrechts wird es nur noch einen Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen geben. (§ 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz)

Zu 5.)

a) Das Landesentwicklungsprogramm ist am 31.12.2011 ausgelaufen; die Streichung ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

b) § 3 Raumordnungsgesetz regelt die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung. § 3 Nr. 2 normiert ergänzend zum Raumordnungsgesetz die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde, aktiv auf die Einhaltung der Bindungswirkungen hinzuwirken.

c) § 3 Nr. 3 ergänzt § 7 Absatz 3 Raumordnungsgesetz.

Zu 6.)

a) Diese Zuständigkeitsnorm ergänzt das Raumordnungsgesetz.

b) Anpassung an § 13 Raumordnungsgesetz .

c) Die Regelung kann entfallen, da sie § 9 Absatz 4 Satz 1 Raumordnungsgesetz entspricht.

Zu 7.)

Diese Zuständigkeitsregelung ergänzt das Raumordnungsgesetz

Zu 8.)

Anpassung an die Terminologie der Gemeindeordnung, Kreisordnung und das Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu 9.)

Das Landesentwicklungsprogramm ist am 31.12.2011 ausgelaufen.

Zu 10.)

Anpassung an die Terminologie der Gemeindeordnung, Kreisordnung und das Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu 11.)

a) In Ergänzung zum Raumordnungsgesetz bestehen die Raumordnungspläne in Nordrhein-Westfalen aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Diese Erläuterungen entfalten keine Rechtswirkung.

b) Gestrichen wird die bisherige Regelung in Absatz 2 („Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, haben Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.“), da zukünftig der Regelfall die Festlegung von Vorranggebieten sein wird. Dies hat rechtlich gemäß § 8 Absatz 7 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes zur Folge, dass innergebietlich 16

den vorgesehenen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt wird ohne sie gleichzeitig außerhalb auszuschließen.

Die Festlegungsmöglichkeit, der im Raumordnungsgesetz genannten Gebiete (Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete) bleibt dabei unberührt. Die Bindungswirkung der für die zeichnerischen Festlegungen vorgesehenen Planzeichen ergibt sich aus der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes bei der Planzeichendefinition. Soweit Darstellungen von Planzeichen mit anderen Inhalten erforderlich sein sollten, sind diese sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln.

Die Absätze 4 und 5 wiederholen Bundesrecht und können gestrichen werden.

c) Folgeänderung.

Zu 12.)

a) Die Regelung ergänzt § 10 Raumordnungsgesetz und regelt die Auslegung der Pläne in Nordrhein-Westfalen.

b) Diese Änderung trägt der Kennzeichnungspflicht von Abweichungen vom Raumordnungsgesetz Rechnung.

Zu 13.)

a) und b) Durch die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt tritt die Wirksamkeit ein.

c) Die Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen für die Einsichtnahme nach dem Raumordnungsgesetz (§ 11 Absatz 2 Satz 2) werden normiert.

Zu 14.)

Im Rahmen der Novellierung des Landesplanungsrechts wird es nur noch einen Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen geben.

Die ergänzende Planerhaltungsvorschrift ist § 214 II Nr. 3 BauGB nachgebildet.

Der Regionalpläne wären damit im Falle einer Nichtigkeit des höherstufigen Plans, die infolge des Entwicklungsgebots zu einer unmittelbaren Unwirksamkeit führen könnte, geschützt. Mit der Heilungsvorschrift können keine Abwägungsfehler geheilt werden.

Zu 15.)

Die Aufhebung ist erforderlich, weil es sich um eine Doppelregelung hinsichtlich des Raumordnungsgesetzes handelt. Ergänzend wird normiert, dass das Zielabweichungsverfahren ein gesondertes Verfahren darstellt.

Im bisherigen § 16 Abs. 4 S. 2 LPIG ist für die Zielabweichung bei Regionalplänen ein „Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger“ erforderlich. Nach § 6 Abs. 2 ROG sind Einvernehmenserfordernisse für die Rechtmäßigkeit einer Zielabweichung nicht vorgeschrieben.

Zu 15a)

Gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen die Ziele der

Raumordnung zu beachten. Dies gilt auch für Vorhaben im Sinne des § 37 BauGB (bauliche Anlagen des Bundes oder eines Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung). Der § 37 BauGB eröffnet die Möglichkeit, von den Vorschriften des Baugesetzbuchs oder den auf Grund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften abzuweichen. Von den Zielen der Raumordnung kann bisher nur im Rahmen der Regelungen zum Zielabweichungsverfahren abgewichen werden.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sieht eine Neuregelung des § 16 „Zielabweichung“ vor. Nach § 16 Abs. 2 LPlG ist die Landesplanungsbehörde zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags. Nach § 16 Abs. 3 LPlG ist die Regionalplanungsbehörde zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen, der Belegengemeinde und dem regionalen Planungsträger.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Ein Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG wird immer dann ausscheiden, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Erforderlich ist daher eine zusätzliche Regelung in § 16a LPlG, die es ermöglicht, für Vorhaben im Sinne des § 37 BauGB auch in den Fällen von den Zielen der Raumordnung abzuweichen, in denen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG nicht vorliegen.

Nach § 16a LPlG ist die Landesplanungsbehörde zuständige Behörde für die Entscheidung bei Vorhaben im Sinne des § 37 BauGB. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

Nur wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Vorhabens es erfordert, lässt die Vorschrift des § 16a LPlG eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zu. Der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung der Anlage sind entgegenstehende öffentliche Interessen gegenüberzustellen. Es ist eine Gewichtung der widerstreitenden öffentlichen Belange durchzuführen.

Mit der Föderalismusreform wurde mit Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz (GG) die Abweichungsgesetzgebung für das Recht der Raumordnung eingeführt. Diese besagt, dass die Bundesländer von bestimmten Bundesregelungen der konkurrierenden Gesetzgebung abweichen können. Haben sowohl der Bund als auch ein Land eine entsprechende Rechtsnorm erlassen, gilt gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG das jeweils neuere der beiden Gesetze. Das Land hat daher die verfassungsrechtliche Kompetenz, ergänzend zum Zielabweichungsverfahren eine Abweichungsregelung analog § 37 BauGB im Landesplanungsgesetz zu normieren.

Mit der Regelung in § 16a (neu) wird von § 6 Abs. 2 ROG abgewichen. In Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs ist daher eine Folgeänderung erforderlich; in § 1 Abs. 1 Satz 2 LPlG muss auch § 16a (neu) erwähnt werden.

Zu 16.)  
Redaktionelle Änderung.

Zu 17.)  
Redaktionelle Änderung.

Zu 18.)

a) Die Sätze können entfallen, da die Regelung § 7 Raumordnungsgesetz direkt gilt.

b) Die Bezeichnung der Gesetze hat sich verändert; daher wird eine allgemeingültige Bezeichnung gewählt.

Zu 19.)

a)

aa) Satz 1 kann entfallen, da dies bereits im Raumordnungsgesetz geregelt ist.

bb) Das Raumordnungsgesetz geht davon aus, dass eine Zielkonformität der Pläne besteht. Hier wird – unbeschadet dieses Gedankens – eine Anpassungspflicht der Regionalpläne an geänderte und neue Ziele im Landesentwicklungsplan normiert.

b) Die Bezeichnung der Gesetze hat sich verändert; daher wird eine allgemeingültige Bezeichnung gewählt.

Zu 20.)

a) Redaktionelle Änderung.

b) Ergänzung ist § 7 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) nachgebildet.

c)

aa) Mit dieser Änderung wird der Praxis der Regionalplanungsbehörden Rechnung getragen, die nicht in jedem Aufstellungs- oder Änderungsverfahren für Regionalpläne eine Erörterung durchführen. Von einer Erörterung kann (in Anlehnung an die Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz §§ 73, 67) abgesehen werden, wenn den Anregungen in vollem Umfang entsprochen wird oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

bb) Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass der Regionalrat nicht nur über das Ergebnis der Erörterung, sondern – wie auch bisher üblich – über alle fristgemäß vorgebrachten Anregungen, auch solche, die sich aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben, unterrichtet wird.

d) Mit dieser Formulierung wird deutlich gemacht, dass der Planungsträger nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens die Entscheidungsoption hat, den Plan aufzustellen. Die Entscheidung kann aber auch so aussehen, dass – aufgrund durchgreifender Bedenken nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens – von der Aufstellung des Plans abgesehen und die Planung nicht weiter verfolgt wird.

e) Die Ergänzung hat klarstellenden Charakter: Die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass die Veröffentlichung des angezeigten Planes oder Planänderung nicht erfolgt. Der Träger der Regionalplanung kann das Planverfahren oder Planänderungsverfahren fortführen, indem er an der geeigneten Stelle das Verfahren wieder aufgreift, um den oder die Rechtsfehler zu beseitigen und dann den Plan erneut anzuzeigen.

Zu 21.)

a) und c) Da der Braunkohlenausschuss das zuständige Gremium für die Braunkohlenplanung und nicht mehr – wie im früheren Landesplanungsgesetz festgelegt – als Sonderausschuss des Regionalrates eingesetzt ist, ist es ausreichend, die Listen gemäß Absatz 7 von der

Bezirksregierung und nicht mehr zusätzlich vom Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates bestätigen zu lassen.

b) Anpassung an die Terminologie der Gemeindeordnung, Kreisordnung und das Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu 22)

a) Anpassung an die Terminologie der Gemeindeordnung, Kreisordnung und das Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen.

b) und c) Redaktionelle Änderungen.

d) In § 21 Absatz 7 wird Satz 2, 2. Halbsatz gestrichen. Dass die Berufung der Mitglieder der Funktionalen Bank auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates Köln erfolgen kann, ist praxisfremd und leistet keinen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung.

Zu 23.)

Anpassung an die Terminologie der Gemeindeordnung, Kreisordnung und das Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu 24.)

a) Redaktionelle Änderung. § 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Erftverband gilt weiterhin und ist auch weiterhin zu beachten.

b) Die Regelungen haben ihren Ursprung im Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet (Braunkohlengesetz) vom 25.04.1950 (dort § 3 Absatz 5) und seither in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Eine sachgerechte Braunkohlenplanung scheint aus heutiger Sicht auch ohne eine mit Zwangsgeld bewehrte Auskunftspflichtung der im Braunkohlenplangebiet ansässigen (natürlichen und juristischen) Personen möglich. Die Absätze könnten daher entfallen.

Zu 25.)

a) Dieser Absatz wird an die Rechtslage angepasst. Zum einen wird das Landesentwicklungsprogramm (siehe Begründung zu 1.) als Grundlage der Braunkohlenplanung gestrichen und zum anderen vorgesehen, dass die Braunkohlenpläne auch Grundsätze der Raumordnung festlegen können und sollen.

b) Redaktionelle Anpassung. Satz 4 ist in Absatz 3 verschoben worden, um in einem Absatz die Regelungen zu Umsiedlungsstandorten zusammenzuführen; Satz 6 findet sich in § 30 Absatz 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz.

c) Absatz 3 enthält nun zusammengefasst die Regelungen zur Festlegung von Umsiedlungsstandorten.

Satz 1 wurde – ohne Änderung – aus Absatz 2 in diesen Absatz verschoben.

Mit der Neuformulierung von Satz 3 wird der Braunkohlenausschuss als Planungsträger angesprochen und seine Zuständigkeit für die Festlegung des Mindestflächenbedarfs für die am Umsiedlungsstandort zu errichtende Infrastruktur klargestellt.

Unabhängig davon ist es weiterhin erforderlich und sinnvoll, dass sich die betroffene Gemeinde und der Bergbautreibende über die zukünftige Infrastruktur abstimmen und zu einer einvernehmlichen Festlegung gelangen.

Zu 26.)

a) Straffung des Textes und redaktionelle Änderung.

b) und c) Durch die Streichung von Satz 4 soll erreicht werden, dass die erforderlichen Unterlagen frühzeitig vorliegen und nicht „erst“ zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Erarbeitung des Braunkohlenplans. Erfahrungen aus der Planungspraxis haben gezeigt, dass die bisherige Regelung teilweise dazu geführt hat, dass die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig aufgearbeitet ins Verfahren eingebracht werden konnten.

Zu 27.)

Wegen diverser kleinerer Änderungen im Gesetzestext wurden keine Einzeländerungen vorgenommen, sondern die Norm in Gänze neu gefasst.

Dabei wurden Regelungen, die sich bereits aus den allgemeinen Vorschriften für die Raumordnungspläne ergeben, an dieser Stelle gestrichen. Dies betrifft z. B. die Anforderungen an das Erarbeitungsverfahren und seine Fristen, die Anforderungen an die auszulegenden Unterlagen, die Anforderungen an eine zusammenfassende Darstellung bei der Umweltprüfung.

Gestrichen wurde auch Absatz 6, der eine Regelung für Meinungsverschiedenheiten zwischen Braunkohlenausschuss und Regionalrat trifft. Eine solche Regelung ist aufgrund der Stellung des Braunkohlenausschusses als „Herr des Braunkohlenverfahrens“, der die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung und Aufstellung der Braunkohlenplanung in eigener Zuständigkeit trifft, obsolet. Der Braunkohlenausschuss hat dabei auch dafür zu sorgen, dass die Braunkohlenpläne mit den Regionalplänen abgestimmt sind.

Der Braunkohlenausschuss hat insofern eine andere rechtliche Stellung als sonstige vom Regionalrat eingesetzte/berufene Ausschüsse.

Zu 28.)

Redaktionelle Änderungen.

Zu 29.)

Redaktionelle Änderung zur Deregulierung.

Zu 30.)

Generell gilt § 15 Raumordnungsgesetz direkt. In der Neufassung wird in Absatz 1 Satz 1 die Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen normiert. Mit Satz 2 wird bezweckt, dass die UVP im Raumordnungsverfahren nur für Vorhaben durchgeführt wird, für die eine UVP-Pflicht besteht. Ausgeschlossen werden Vorhaben, für die zunächst eine Vorprüfung, ob eine UVP durchzuführen ist, erfolgt. Eine derartige Vorprüfung ist auf Ebene des Raumordnungsverfahrens sinnvoll kaum leistbar.

Die UVP-Pflicht besteht danach nicht nur für die Vorhaben, die in den Anlagen der UVP-Gesetze mit einem „X“ gekennzeichnet worden sind. Sie gilt auch für Fälle,

- bei denen zwei oder mehr Vorhaben als kumulierende Vorhaben zusammen den „X“-Wert erreichen (§ 3 b Absatz 2 UVPG),
- bei denen ein Vorhaben derart erweitert wird, dass es insgesamt zu einem Pflicht-UVP-Verfahren wird (§ 3 b Absatz 3 UVPG) oder
- bei denen die Erweiterung eines UVP-Verfahrens so erheblich ist, dass sie selbst schon den X-Schwellenwert erreicht (§ 3e Nummer 1 UVPG).

Für das Raumordnungsverfahren wird nach Absatz 2 die Öffentlichkeitsbeteiligung generell verpflichtend eingeführt. Dies ist als Abweichung zum Raumordnungsgesetz auch gekennzeichnet.

Die Absätze 3 bis 5 regeln die Zuständigkeiten.

Zu 31)

Die Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, dass Flächennutzungspläne zum Teil nicht die Darstellungen enthalten und als vorbereitender Bauleitplan auch nicht enthalten müssen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob jeder aus dem FNP entwickelte B-Plan an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Zu 32.)

a) Redaktionelle Änderung; das Wort „Entschädigung“ kann entfallen, weil die Entschädigungsvorschriften aufgehoben werden.

b) Da § 14 Raumordnungsgesetz direkt gilt, wird auch darauf Bezug genommen.

c) Die Vorschriften werden aufgehoben, die Untersagungsdauer soll der des Raumordnungsgesetzes entsprechen.

Zu 33.)

a) Redaktionelle Änderung.

b) Der Satz kann entfallen, da das Raumordnungsgesetz direkt gilt.

c) Die Norm hat deklatorischen Charakter; der Regionale Flächennutzungsplan wurde in Nordrhein-Westfalen als Planungsinstrument abgeschafft, gleichwohl ist der genehmigte Regionale Flächennutzungsplan weiterhin wirksam.

d) Redaktionelle Änderung.

e) Die starre Frist entfällt.

f) Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die sowohl für die Verfahren aller Raumordnungspläne als auch für bereits begonnene Raumordnungsverfahren gilt. Letzteres ist erforderlich, da mit diesem Änderungsgesetz verpflichtend die Öffentlichkeitsbeteiligung für Raumordnungsverfahren eingeführt wird.



Zu 34.)

a) Da die Berichtspflicht entfällt, ändert sich die Überschrift.

b) Die Berichtspflicht entfällt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

# Bezirksregierung Köln

<b>Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>  Städtebauinvestitionsprogramm
<b>Drucksache Nr.: KRS 65/2015</b>

Köln, den 13. August 2015

## **VORLAGE** für die 5. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates am 28. August.2015

**TOP 5**                      Abgleich Einplanungsvorschlag mit dem STEP 2015

**Rechtsgrundlage:** § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW

**Berichterstatter:** Herr Schwerdt, Dezernat 35, Tel.: 0221-147-2244  
Herr Labenz, Dezernat 35, Tel.: 0221-147-2277  
Herr Jakob, Dezernat 35, Tel.: 0221-147-3645

**Inhalt:**                      Erläuterungen

**Anlagen:**                      Abgleich Einplanungsvorschlag mit dem Stadterneuerungsprogramm 2015 im Regierungsbezirk Köln

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates nimmt den Einplanungsvorschlag der Bezirksregierung Köln für das Städtebauinvestitionsprogramm 2015 zur Kenntnis.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Städtebauinvestitionsprogramm	<b>KRS65/2015</b>	<b>2</b>

## **Abgleich Einplanungsvorschlag für das Städtebauinvestitionsprogramm 2015 mit dem vom MBWSV bekannt gegebenen Städtebauinvestitionsprogramm 2015**

Die KRS hat in Ihrer Sondersitzung am 13.04.2015 den Einplanungsvorschlag beraten und beschlossen. Der Programmvorschlag enthielt 25 Maßnahmen mit einem Fördervolumen in Höhe von 67,8 Mio € in der höchsten Priorität „A.

Das MBWSV hat das Städtebauinvestitionsprogramm am 25.06.2015 bekannt gegeben.

Der Regierungsbezirk Köln wird darin mit 27 Maßnahmen und einem Fördervolumen in Höhe von 47,9 Mio € berücksichtigt.

Die Abweichung ist wie folgt zu begründen:

- Vorrangige Berücksichtigung der Regionalen 2013 (Bezirksregierung Arnsberg) und 2016 (Bezirksregierung Münster).
- „Pauschale“ Kürzungen in den einzelnen Programmen wegen Überzeichnung in den Programmen „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und „Stadtumbau West“
- Aufnahme von zusätzlichen Projekten (AC-Nord mit 2,4 Mio; AC-Innenstadtkonzept 2022 mit 0,7 Mio; Bergneustadt-Hackenberg mit 1,7 Mio; Gummersbach-Nördliche-Innenstadt mit 1,3 Mio; Köln-Chorweiler 0,5 Mio).
- Erhöhung der Fördermittel (AC-Haaren auf 1,8 Mio)
- Verkleinerung der Bauabschnitte (Bonn-Masterplan-Innenstadt auf 1,3 Mio; DN-Innenstadt auf 2,7 Mio; Gummersbach-Steinmüller auf 0,4 Mio, Köln-Archäologische-Zone auf 4,0 Mio; Leverkusen-NBO auf 7,3 Mio; Stolberg-Innenstadt auf 3,0 Mio; Troisdorf-Innenstadt auf 1,1 Mio; Waldbröl auf 6,4 Mio)
- Keine Aufnahme ins Step 2015 (Alsdorf-Mitte 1,1 Mio; Vogelsang 2,7 Mio)

Die Änderungen sind in der als Anhang beigefügten Gegenüberstellung detailliert dargestellt.

Vorschlag BR Köln für das Programm 2015, der am 13.04.2015 von der KRS beschlossen wurde													Förderprogramm m 2015 (MBWSV vom 25.06.2015)	
Ifd. Nr.:	Mittelpfänger Stadt/Gemeinde/GV	Bezeichnung der Maßnahme/ Gebietskulisse	Förder-priorität	Projektdaten in TEUR					Künftige Förderung (ab 2016)  in TEUR	vorauss. Finanz.- Ende der Gesamt- maßnahme (Progr.-jahr)	Maßn.- status  F/N/R	Projektbeschreibung	Förderung 2015 in Tsd. Euro	
				Gesamt- kosten (GK) der Maßn.	davon zwf. GK in StbF	akt. Förder- satz in %	(vorauss.) Gesamt- förderung	bisherige Förderung						Förderung 2015
<b>Summen</b>				<b>1.222.784</b>	<b>758.050</b>		<b>556.558</b>	<b>258.719</b>	<b>67.839</b>	<b>246.329</b>			<b>47.868</b>	
1	Aachen (313000)	Soziale Stadt Aachen-Nord, Sanierungsgebiet	B	44.147	20.744	80		16.329	0	0	2019	F	Energetische Sanierung Turnhalle Feldstr.	2.405
2	Aachen (313000)	Integriertes Handlungskonzept Haaren/Sanierungsgebiet	A	5.447	5.341	80	4.273	0	991	3.282	2019	N	Umgestaltung Park am Alten Friedhof, städtebauliche Aufwertung Straßen, Wege, Plätze	1.828
3	Aachen (313000)	Innenstadtkonzept 2022, Sanierungsgebiet	B	40.124	25.583	80	20.467	0	0	20.467	2022ff	N	Energetische Sanierung Gemeindebedarfseinrichtung, städtebauliche Aufwertung Straße, Wege, Plätze	742
4	Aachen (313000)	Aktive Zentren Aachen-Brand	R	23.906	5.387	80	4.310	2.671	0	1.639		R		0
5	Alsdorf (354004)	Sanierungsgebiet Zeche Anna	R	49.135	36.805	90	33.536	27.548	0	5.988	2016	R		0
6	Alsdorf (354004)	Soziale Stadt Alsdorf-Mitte	A	38.920	17.757	80	14.046	12.911	1.135	0	2015	F	Herstellung der Außenanlagen und der Ausstattung des Kultur- und Bildungszentrums	0
7	Baesweiler (354008)	Aktive Zentren Baesweiler Innenstadt	A	22.809	20.502	70	14.352	0	1.540	12.812	2019	N	Konzepterstellung, Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau der Bauberaterung, Erschließungsmaßnahmen im südlichen Innenstadtbereich, Aufwertung des Volksparcs	1.540
8	Baesweiler (354008)	Soziale Stadt Setterich Nord	A	14.380	14.012	70	8.645	6.005	108	2.532	2016	F	Fortschreibung des Handlungskonzeptes, Projektmanagement, Erneuerung der Beleuchtung im öffentlichen Raum	108
9	Bergheim (362008)	Bergheim Süd-West / Soziale Stadt	R						0	0		R		0
10	Bergneustadt (374004)	Stadtumbau-West Bergneustadt-Hackenberg / Stadtumbau-West	B	15.682	7.560	80	6.048	1.488	0	4.560	2019	F		1.725
11	Blankenheim (366008)	KSG Blankenheim- Nettersheim	A	170	170	70	119	0	119	0	2020	N	Erstellung eines interkommunalen integrierten Handlungskonzeptes für die Gemeinden Nettersheim und Blankenheim	119
12	Bonn (314000)	Soziale Stadt Bonn- Tannenbusch / Soziale Stadt	A	19.094	18.673	70	13.071	9.272	1.553	2.246	2018	F	Aufwertung Spielplätze und Schulhöfe, Umgestaltung Außengelände Jugendhaus Brücke, Verfügungsfonds	1.553
13	Bonn (314000)	Masterplan Innere Stadt Bonn / Aktive Stadtzentren	A	117.734	23.112	70	16.178	1.011	5.478	9.689	2020	F	Baureifmachung Grundstück Festspielhaus, Umgestaltung Bornheimer Strasse und Stiftsplatz	1.271
14	Brühl (362012)	Sanierungsgebiet Brühl-Mitte / Aktive Stadtzentren	R	7.500	7.045	60	4.227	3.714	0	513		R		0
15	Dahlem (366012)	KSG Ortskern Dahlem	A	4.170	1.873	70	1.311	160	180	971	2017	F	Herstellung einer Wegeverbindung, Beseitigung eines abbruchreifen Gebäudes, Hof- und Fassadenprogramm	180
16	Düren (358008)	Aktive Zentren Innenstadt Düren	A	48.280	36.890	80	29.512	0	3.180	26.332	2020	N	Planungen, Öffentlichkeitsbeteiligung, aktivierende Immobilienberatung, Sanierungsbeauftragter, Innenstadtmanagement, Modernisierung privater Gebäude, Hof- und Fassadenprogramm, erste Erschließungsmaßnahmen (Kölnstraße)	2.680
17	Euskirchen, Kreisverwaltung (366001)	Sanierung und Umbau Forum Vogelsang	A	47.777	38.057	90	34.251	31.590	2.661	0	2015	F	Mehrkosten im Rahmen der Sanierung und Umbau des Forum Vogelsang	0
18	Geilenkirchen (370012)	Stadtumbau Konversion Siedlung Neu-Teveren	R	56	37	70	26	26	0	0	2020	R		0

Vorschlag BR Köln für das Programm 2015,  
der am 13.04.2015 von der KRS beschlossen wurde

Förderprogramm  
m 2015 (MBWSV  
vom 25.06.2015)

Ifd. Nr.:	Mittelpfänger Stadt/Gemeinde/GV	Bezeichnung der Maßnahme/ Gebietskulisse	Förder-priorität	Projekt-daten in TEUR					Förderung 2015	Künftige Förderung (ab 2016) in TEUR	vorauss. Finanz.-Ende der Gesamt-maßnahme (Progr.-jahr)	Maßn.-status F/N/R	Projektbeschreibung	Förderung 2015 in Tsd. Euro
				Gesamt-kosten (GK) der Maßn.	davon zwf. GK in StbF	akt. Förder-satz in %	(vorauss.) Gesamt-förderung	bisherige Förderung						
19	Gummersbach (374012)	Brache Steinmüller / Stadtbau - West	A	76.235	25.552	80	20.441	19.911	530	0	2015	F	Gestaltung des Freiraumes auf dem Ackermann-Gelände und des Bereiches Steinmüller-Süd	422
20	Gummersbach (374012)	Nördliche Innenstadt / Stadtbau - West	B	34.051	32.651	80	26.121	3.784	0	22.337	2019	F	Gestaltung des Campus Nord am Linden-Forum, Projektsteuerung	1.306
21	Heimbach (358012)	Aktive Zentren Ortskern Heimbach	R	14.499	2.219	70	1.553	48	0	1.505	2020	R		0
22	Heinsberg (370016)	KSG Der Selfkant	A	29	29	80	23	0	23	0	2020	N	Erstellung eines interkommunalen integrieren Handlungskonzeptes für die Gemeinden Heinsberg, Selfkant, Gangel und Waldfeucht	23
23	Hellenthal (366020)	KSG Ortskern Hellenthal	A	4.477	2.432	70	1.703	189	76	1.438	2017	F	Hof- und Fassadenprogramm	76
24	Herzogenrath (354016)	Stadtbau Innenstadt-Nord	R	8.000	5.975	70	4.183	36	0	4.147	2020	R		0
25	Köln (315000)	Archäologische Zone / Städtebaulicher Denkmalschutz	A	52.994	40.671	80	32.536	12.658	19.878	0	2015	F	weitere Bewilligung wegen Kostenverschiebungen	4.000
26	Köln (315000)	IHK Köln Kalk-Nord	B	300	300	80	240	0	0	240	2018	N	Quartiersmanagement-Integration -und Nachbarschaftshilfe	0
27	Köln (315000)	Soziale Stadt Köln-Lindweiler	R	4.942	4.703	80	3.763	970	0	2.793	2019	R	Integrierte Quartierserneuerung: Aufwertung des öffentlichen Raums, Neugestaltung Spielplätze, Quartiersmanagement, Verfügungsfonds für Bewohnerprojekte im Stadtteil	0
	Köln (315000)	Soziale Stadt Chorweiler-Mitte								0			Startmaßnahmen: Umbau und Neugestaltung der Spielplätze Athener Ring/Stockholmer Allee/Osloer Straße und Willi-Suth-Allee/Oxford Passage einschl. Änderung der Wegeführungen, Verfügungsfonds Chorweiler-Mitte	539
28	Königswinter (382024)	Sanierungsgebiet Altstadt und Drachenfels / Aktive Stadtzentren	B	98.734	71.540	70	50.078	39.386	0	10.692	2019	F	Ausbau der Drachenfelsstrasse (Talbstation bis zur Mittelstation )	0
29	Leverkusen (316000)	Sanierungsgebiet Zentrum-Opladen / Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	A	23.556	13.486	80	10.789	0	8.049	2.740	2017	N	Quartierstreffpunkt Hauptschule im Hederichsfeld/Gebäude unter Denkmalschutz	7.249
30	Leverkusen (316000)	Neue Bahnstadt Opladen / Stadtbau-West	A	108.823	64.553	80	55.884	37.876	1.192	16.816	2019	F	Haus der Jugend am KAW im Ostteil	1.192
31	Leverkusen (316000)	Soziale Stadt Rheindorf	A	15.398	14.048	80	11.739	5.771	5.968	0	2019	F	Energetische Sanierung, Barrierefreiheit Schule und Kita Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Pregelstr.	5.968
32	Meckenheim (382032)	Integriertes Handlungskonzept Altstadt Meckenheim/Aktive Stadt-Städtebaulicher Denkmalschutz Altstadt Meckenheim	B	10.990	10.140	60	6.084	3.852	0	2.232	2016	F	Umgestaltung der Bonner Strasse und der Bahnhofstrasse, Fassadenprogramm	0
33	Monschau (354020)	Städtebaulicher Denkmalschutz Altstadt Monschau	A	3.185	3.185	80	2.548	383	439	1.726	2017	F	Sanierung öffentlicher Mauern aus Bruchstein	440
34	Nideggen (358044)	Städtebaulicher Denkmalschutz - Netzwerk Historische Ortskerne	A	530	530	80	424	392	32	0	2015	F	Förderung des Städtetzwerks "Historische Ortskerne"	0
35	Nümbrecht (374032)	Sanierungsgebiet Ortskern / Stadtbau - West	A	8.568	6.339	80	5.071	1.076	358	3.637	2018	F	Umgestaltung Platz am Knotenweiher, City-Management	358
36	Radevormwald (374036)	Textilstadt Wülfig / Städtebaulicher Denkmalschutz	R	9.946	9.946	80	7.958	5.962	0	1.996	2017	R	Realisierung des 6. - 8. Bauabschnittes	0
37	Stolberg (354032)	Stadtbau Talachse Innenstadt	A	26.279	11.964	80	9.572	779	3.750	5.043	2018	F	Öffentlichkeits- und Akteursarbeit, Neugestaltung Kaiserplatz und Bastinsweiher	3.049

Vorschlag BR Köln für das Programm 2015, der am 13.04.2015 von der KRS beschlossen wurde													Förderprogramm m 2015 (MBWSV vom 25.06.2015)	
Ifd. Nr.:	Mittellempfänger Stadt/Gemeinde/GV	Bezeichnung der Maßnahme/ Gebietskulisse	Förder-priorität	Projekt-daten in TEUR					Förderung 2015	Künftige Förderung (ab 2016) <i>in TEUR</i>	vorauss. Finanz.- Ende der Gesamt- maßnahme (Progr.-jahr)	Maßn.- status  F/N/R	Projektbeschreibung	Förderung 2015 in Tsd. Euro
				Gesamt- kosten (GK) der Maßn.	davon zwl. GK in StbF	akt. Förder- satz in %	(vorauss.) Gesamt- förderung	bisherige Förderung						
38	Troisdorf (382068)	Zukunftsinitiative Troisdorf- Innenstadt (ZITI) / Aktive Stadtzentren	A	58.395	30.126	70	21.088	4.113	1.754	15.221	2019	F	energetische Erneuerung des Herrenhauses Burg Wissem, Umgestaltung des Rathausvorplatzes	1.050
39	Troisdorf (382068)	Bildungslandschaft Sieglar/Rotter See /Stadtumbau-West	B	35.592	34.457	70	24.119	0	0	24.119	2020	N	Entwicklung Sieglar zu einem nachhaltigen Wohn- und Bildungsstandort/ IHK in Arbeit	0
40	Wachtberg (382072)	Integriertes Handlungskonzept Niederbachem / Aktive	B	3.500	3.500	50	1.750	0	0	1.750	2018	N		0
41	Waldbröl (374044)	IHK - Innenstadt 2025 / Stadtumbau - West	A	24.112	23.027	80	18.421	1.181	7.150	10.090	2019	F	Bau Bürgerdorf am Alsberg, Fassadenprogramm,Umsetzung Licht- und Beschilderungskonzept	6.350
42	Wesseling (362040)	Aktive Zentren, Innenstadt-Perspektive	R						0	0	2019	R		0
43	Wiehl (374048)	Sanierungsgebiet Wiehl- Zentrum	A	51.671	49.376	50	24.688	0	1.257	23.431	2020	N	Ausgaben der Vorbereitung,Umgestaltung Homburger Strasse, Aufwertung Freizeitpark,Fassadenprogramm	1.257
44	Wiehl (374048)	Sanierungsgebiet Bielstein- Zentrum/ Stadtumbau-West	R	27.450	8.356	60	5.014	2.493	0	2.521	2018	R		0
45	Zülpich (366044)	Sanierungsgebiet Mühlenberg	A	21.197	9.397	70	6.396	5.134	438	824	2017	F	Energetische Dachsanierung und Beleuchtung Schulkomplex, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit	438

## Schlüsseltabellen zur jährlichen Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms

### Verschlüsselung der Teilmaßnahmen

- PU - Planungen, Untersuchungen, Durchführung, Wettbewerbe, Durchführungsaufgaben zur Stadtentwicklung
- PU - Planung, Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle
- PU - Besondere Maßnahmen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf
- VB - Gestaltung von Plätzen, Fußgängerbereichen und Straßen, Platz- und Straßenräume
- VB - Fahrradabstellanlagen, Fahrradstationen
- VB - Sicherung von Wegen zu Schulen und Kindertageseinrichtungen
- VB - Parkierungseinrichtungen, Stellplätze und Fahrradabstellanlagen
- VB - Punktuelle Verkehrsberuhigung
- PH - Private Haus- und Hofflächen, Fassadenprogramm
- ÖG - Öffentliche Grünflächen
- ÖG - Anlagen für Bewegung, Spiel und Sport
- ÖG - Landschaftsgebundene Freizeit- und Erholungsanlagen
- SK - Baudenkmäler / stadtbildprägende Gebäude - öffentliche Nutzung
- SK - Baudenkmäler / stadtbildprägende Gebäude - Wohnnutzung
- SK - Baudenkmäler / stadtbildprägende Gebäude - Dienstleistungen und Gewerbe
- SK - Örtliche Begegnungsstätten
- SK - Stadthallen
- BR - Mobilisierung von Brachflächen
- BR - Herrichtung von Brachflächen
- BR - Sonstige Erschließungsmaßnahmen
- BR - Sonstige Infrastruktur
- GE - Erhaltung und Entwicklung von Gewerbestandorten - Neuordnung vorhandener Gebiete
- GE - Erhaltung und Entwicklung von Gewerbestandorten - Standortsicherung
- WO - Entwicklung von Wohn- und Mischgebieten - städtebauliche Einzelmaßnahmen
- WO - Entwicklung von Wohn- und Mischgebieten - Baugebiet im Einzugsbereich von Schienenhaltepunkten
- SM - Sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen
- SM - Beschäftigungsmaßnahmen in der Stadterneuerung

## Schlüsselstabellen zur jährlichen Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms

Verschlüsselung der Gebiete	Düsseldorf
SE - Städtebauliches Sanierungsgebiet (einschl. Untersuchungsgebiet) mit förmlicher Festlegung	Alpen (170004)
SE - Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme mit förmlicher Festlegung	Bedburg-Hau (154004)
SE - Historischer Stadtkern, Historischer Ortskern, Industriemuseum	Brüggen (166004)
ST - Soziale Stadt	Dinslaken (170008)
SUW - Stadtumbau West	Dormagen (162004)
E - Stadterneuerungsgebiet ohne förmliche Festlegung	Duisburg (112000)
E - Städtebauliche Einzelmaßnahme	Düsseldorf (111000)
AZ - Aktive Stadtzentren	Emmerich am Rhein (154008)
	Erkrath (158004)
	Essen (113000)
	Geldern (154012)
	Goch (154016)
	Grefrath (166008)
	Grevenbroich (162008)
	Haan (158008)
	Hamminkeln (170012)
	Heiligenhaus (158012)
	Hilden (158016)
	Hünxe (170016)
	Issum (154020)
	Jüchen (162012)
	Kaarst (162016)
	Kalkar (154024)
	Kamp-Lintfort (170020)
	Kempen (166012)
	Kerken (154028)
	Kevelaer (154032)
	Kleve (154036)
	Kleve, Kreisverwaltung (154001)
	Korschenbroich (162020)
	Kranenburg (154040)
	Krefeld (114000)
	Langenfeld (158020)
	Meerbusch (162022)
	Mettmann (158024)
	Mettmann, Kreisverwaltung (158001)



## Schlüsseltabellen zur jährlichen Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms

Köln	Münster	Detmold
Aachen (313000)	Ahaus (554004)	Altenbeken (774004)
Aachen, Kreisverwaltung (354001)	Ahlen (570004)	Augustdorf (766004)
Aldenhoven (358004)	Altenberge (566004)	Bad Driburg (762004)
Alfter (382004)	Ascheberg (558004)	Bad Lippspringe (774008)
Alsdorf (354004)	Beckum (570008)	Bad Oeynhausien (770004)
Bad Honnef (382008)	Beelen (570012)	Bad Salzuflen (766008)
Bad Münstereifel (366004)	Billerbeck (558008)	Bad Wünnenberg (774040)
Baesweiler (354008)	Bocholt (554008)	Barntrup (766012)
Bedburg (362004)	Borken (554012)	Beverungen (762008)
Bergheim (362008)	Borken, Kreisverwaltung (554001)	Bielefeld (711000)
Bergisch Gladbach (378004)	Bottrop (512000)	Blomberg (766016)
Bergneustadt (374004)	Castrop-Rauxel (562004)	Borchen (774012)
Blankenheim (366008)	Coesfeld (558012)	Borgentreich (762012)
Bonn (314000)	Coesfeld, Kreisverwaltung (558001)	Borgholzhausen (754004)
Bornheim (382012)	Datteln (562008)	Brakel (762016)
Brühl (362012)	Dorsten (562012)	Bünde (758004)
Burscheid (378008)	Drensteinfurt (570016)	Büren (774016)
Dahlem (366012)	Dülmen (558016)	Delbrück (774020)
Düren (358008)	Emsdetten (566008)	Detmold (766020)
Düren, Kreisverwaltung (358001)	Ennigerloh (570020)	Dörentrup (766024)
Eitorf (382016)	Everswinkel (570024)	Enger (758008)
Elsdorf (362016)	Gelsenkirchen (513000)	Espelkamp (770008)
Engelskirchen (374008)	Gescher (554016)	Extertal (766028)
Erfstadt (362020)	Gladbeck (562014)	Gütersloh (754008)
Erkelenz (370004)	Greven (566012)	Gütersloh, Kreisverwaltung (754001)
Eschweiler (354012)	Gronau (554020)	Halle (754012)
Euskirchen (366016)	Haltern am See (562016)	Harsewinkel (754016)
Euskirchen, Kreisverwaltung (366001)	Havixbeck (558020)	Herford (758012)
Frechen (362024)	Heek (554024)	Herford, Kreisverwaltung (758001)
Gangelt (370008)	Heiden (554028)	Herzebrock-Clarholz (754020)
Geilenkirchen (370012)	Herten (562020)	Hiddenhausen (758016)
Gummersbach (374012)	Hopsten (566020)	Hille (770012)
Heimbach (358012)	Horstmar (566024)	Horn-Bad Meinberg (766032)
Heinsberg (370016)	Hörstel (566016)	Hövelhof (774024)
Heinsberg, Kreisverwaltung (370001)	Ibbenbüren (566028)	Höxter (762020)
Hellenthal (366020)	Isselburg (554032)	Höxter, Kreisverwaltung (762001)

## Schlüsseltabellen zur jährlichen Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms

### Arnsberg

Altena (962004)  
Anröchte (974004)  
Arnsberg (958004)  
Attendorn (966004)  
Bad Berleburg (970004)  
Bad Laasphe (970028)  
Bad Sassendorf (974008)  
Balve (962008)  
Bergkamen (978004)  
Bestwig (958008)  
Bochum (911000)  
Bönen (978008)  
Breckerfeld (954004)  
Brilon (958012)  
Burbach (970008)  
Dortmund (913000)  
Drolshagen (966008)  
Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreisverwaltung (954001)  
Ennepetal (954008)  
Ense (974012)  
Erndtebrück (970012)  
Erwitte (974016)  
Eslohe (958016)  
Finnentrop (966012)  
Freudenberg (970016)  
Fröndenberg/Ruhr (978012)  
Geseke (974020)  
Gevelsberg (954012)  
Hagen (914000)  
Hallenberg (958020)  
Halver (962012)  
Hamm (915000)  
Hattingen (954016)  
Hemer (962016)  
Herdecke (954020)  
Herne (916000)

## Schlüsseltabellen zur jährlichen Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms

Verschlüsselung der Teilmaßnahmen

## Schlüsseltabellen zur jährlichen Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms

Verschlüsselung der Gebiete	Düsseldorf
-----------------------------	------------

Moers (170024)  
Monheim am Rhein (158026)  
Mönchengladbach (116000)  
Mülheim an der Ruhr (117000)  
Nettetal (166016)  
Neukirchen-Vluyn (170028)  
Neuss (162024)  
Niederkrüchten (166020)  
Oberhausen (119000)  
Ratingen (158028)  
Rees (154044)  
Remscheid (120000)  
Rhein-Kreis Neuss, Kreisverwaltung (162001)  
Rheinberg (170032)  
Rheurdt (154048)  
Rommerskirchen (162028)  
Schermbbeck (170036)  
Schwalmtal (166024)  
Solingen (122000)  
Sonsbeck (170040)  
Straelen (154052)  
Tönisvorst (166028)  
Uedem (154056)  
Velbert (158032)  
Viersen (166032)  
Viersen, Kreisverwaltung (166001)  
Voerde (170044)  
Wachtendonk (154060)  
Weeze (154064)  
Wesel (170048)  
Wesel, Kreisverwaltung (170001)  
Willich (166036)  
Wuppertal (124000)  
Wülfrath (158036)  
Xanten (170052)

## Schlüsseltabellen zur jährlichen Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms

Köln	Münster	Detmold
Hennef (382020)	Ladbergen (566032)	Hüllhorst (770016)
Herzogenrath (354016)	Laer (566036)	Kalletal (766036)
Hückelhoven (370020)	Legden (554036)	Kirchlengern (758020)
Hückeswagen (374016)	Lengerich (566040)	Lage (766040)
Hürtgenwald (358016)	Lienen (566044)	Langenberg (754024)
Hürth (362028)	Lotte (566048)	Lemgo (766044)
Inden (358020)	Lüdinghausen (558024)	Leopoldshöhe (766048)
Jülich (358024)	Marl (562024)	Lichtenau (774028)
Kall (366024)	Metelen (566052)	Lippe, Kreisverwaltung (766001)
Kerpen (362032)	Mettingen (566056)	Löhne (758024)
Köln (315000)	Münster (515000)	Lübbecke (770020)
Königswinter (382024)	Neuenkirchen (566060)	Lügde (766052)
Kreuzau (358028)	Nordkirchen (558028)	Marienmünster (762024)
Kürten (378012)	Nordwalde (566064)	Minden (770024)
Langerwehe (358032)	Nottuln (558032)	Minden-Lübbecke, Kreisverwaltung (770001)
Leichlingen (378016)	Ochtrup (566068)	Nieheim (762028)
Leverkusen (316000)	Oelde (570028)	Oerlinghausen (766056)
Lindlar (374020)	Oer-Erkenschwick (562028)	Paderborn (774032)
Linnich (358036)	Olfen (558036)	Paderborn, Kreisverwaltung (774001)
Lohmar (382028)	Ostbevern (570032)	Petershagen (770028)
Marienheide (374024)	Raesfeld (554040)	Porta Westfalica (770032)
Mechernich (366028)	Recke (566072)	Preußisch Oldendorf (770036)
Meckenheim (382032)	Recklinghausen (562032)	Rahden (770040)
Merzenich (358040)	Recklinghausen, Kreisverwaltung (562001)	Rheda-Wiedenbrück (754028)
Monschau (354020)	Reken (554044)	Rietberg (754032)
Morsbach (374028)	Rhede (554048)	Rödinghausen (758028)
Much (382036)	Rheine (566076)	Salzkotten (774036)
Nettersheim (366032)	Rosendahl (558040)	Schieder-Schwalenberg (766060)
Neunkirchen-Seelscheid (382040)	Saerbeck (566080)	Schlangen (766064)
Nideggen (358044)	Sassenberg (570036)	Schloß Holte-Stukenbrock (754036)
Niederkassel (382044)	Schöppingen (554052)	Spenge (758032)
Niederzier (358048)	Senden (558044)	Steinhagen (754040)
Nörvenich (358052)	Sendenhorst (570040)	Steinheim (762032)
Nümbrecht (374032)	Stadtlohn (554056)	Stemwede (770044)
Oberbergischer Kreis, Kreisverwaltung (374001)	Steinfurt (566084)	Verl (754044)
Odenthal (378020)	Steinfurt, Kreisverwaltung (566001)	Versmold (754048)

## Schlüsseltabellen zur jährlichen Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms

### Arnsberg

Herscheid (962020)  
Hilchenbach (970020)  
Hochsauerlandkreis, Kreisverwaltung (958001)  
Holzwickede (978016)  
Iserlohn (962024)  
Kamen (978020)  
Kierspe (962028)  
Kirchhundem (966016)  
Kreuztal (970024)  
Lennestadt (966020)  
Lippetal (974024)  
Lippstadt (974028)  
Lüdenscheid (962032)  
Lünen (978024)  
Marsberg (958024)  
Märkischer Kreis, Kreisverwaltung (962001)  
Medebach (958028)  
Meinerzhagen (962036)  
Menden (962040)  
Meschede (958032)  
Möhnesee (974032)  
Nachrodt-Wiblingwerde (962044)  
Netphen (970032)  
Neuenrade (962048)  
Neunkirchen (970036)  
Olpe (966024)  
Olpe, Kreisverwaltung (966001)  
Olsberg (958036)  
Plettenberg (962052)  
Rüthen (974036)  
Schalksmühle (962056)  
Schmallenberg (958040)  
Schwelm (954024)  
Schwerte (978028)  
Selm (978032)  
Siegen (970040)

## Schlüsseltabellen zur jährlichen Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms

Verschlüsselung der Teilmaßnahmen

## Schlüsseltabellen zur jährlichen Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms

Verschlüsselung der Gebiete	Düsseldorf
-----------------------------	------------



## Schlüsseltabellen zur jährlichen Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms

Köln	Münster	Detmold
Overath (378024)	Südlohn (554060)	Vlotho (758036)
Pulheim (362036)	Tecklenburg (566088)	Warburg (762036)
Radevormwald (374036)	Telgte (570044)	Werther (754052)
Reichshof (374040)	Velen (554064)	Willebadessen (762040)
Rhein-Erft-Kreis, Kreisverwaltung (362001)	Vreden (554068)	
Rhein-Sieg-Kreis, Kreisverwaltung (382001)	Wadersloh (570048)	
Rheinbach (382048)	Waltrop (562036)	
Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreisverwaltung (378001)	Warendorf (570052)	
Roetgen (354024)	Warendorf, Kreisverwaltung (570001)	
Rösrath (378028)	Westerkappeln (566092)	
Ruppichterath (382052)	Wettringen (566096)	
Sankt Augustin (382056)		
Schleiden (366036)		
Selfkant (370024)		
Siegburg (382060)		
Simmerath (354028)		
Stolberg (354032)		
Swisttal (382064)		
Titz (358056)		
Troisdorf (382068)		
Übach-Palenberg (370028)		
Vettweiß (358060)		
Wachtberg (382072)		
Waldbröl (374044)		
Waldfeucht (370032)		
Wassenberg (370036)		
Wegberg (370040)		
Weilerswist (366040)		
Wermelskirchen (378032)		
Wesseling (362040)		
Wiehl (374048)		
Windeck (382076)		
Wipperfürth (374052)		
Würselen (354036)		
Zülpich (366044)		

## Schlüsseltabellen zur jährlichen Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms

### Arnsberg

Siegen-Wittgenstein, Kreisverwaltung (970001)  
Soest (974040)  
Soest, Kreisverwaltung (974001)  
Sprockhövel (954028)  
Sundern (958044)  
Unna (978036)  
Unna, Kreisverwaltung (978001)  
Warstein (974044)  
Welper (974048)  
Wenden (966028)  
Werdohl (962060)  
Werl (974052)  
Werne (978040)  
Wetter (954032)  
Wickede (974056)  
Wilnsdorf (970044)  
Winterberg (958048)  
Witten (954036)

# Bezirksregierung Köln

<b>Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b> Breitbandförderung
<b>Drucksache Nr.: KRS 66/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 20. August 2015

## Vorlage für die 5. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates am 28. August 2015

### TOP 6

Breitbandförderung

**Rechtsgrundlage:** § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

**Berichterstatter:** Herr Fehres, Dez. 33 Tel.: 0221/147-2375  
Frau Reinhardt, Dez. 33 Tel. 0221/147-3197  
Herr Buller, Dez. 33 Tel. 0221/147-4170

**Inhalt:** Erläuterungen (Seiten 2 - 3)

**Anlagen:** Anlage 1 – Übersichtsliste BB-Förderung  
2009-2014 (11 Seiten)  
Anlage 2 – NRW-Programm „Ländlicher Raum  
2014-2020“ (6 Seiten)

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates nimmt den Bericht der Bezirksregierung zur Kenntnis.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Breitbandförderung</b>	<b>KRS 66/2015</b>	<b>2</b>

### **Erläuterung:**

#### **Breitbandversorgung im ländlichen Raum**

Die geänderte Förderrichtlinie des Landes NRW, welche die Änderungen im GAK-Fördergrundsatz übernimmt (wichtigste Änderungen: Anhebung der Aufgreifschwelle von 2 auf 6 Mbit/s, Wegfall der verpflichtenden Bedarfsermittlung) ist seit dem 04.05.2015 in Kraft. Zwei weitere wichtige Veränderungen in der aktualisierten Richtlinie sind zum einen die nun erforderliche Beteiligung der Bundesnetzagentur im Verfahren und zum anderen die Erhöhung der Grenze der maximalen Projektkosten von 300.000,00 € auf 500.000,00 €.

Bewilligungen auf Basis dieser Förderrichtlinie sind möglich und wurden auch bereits tlw. ausgesprochen.

Insgesamt wurden der Bezirksregierung Köln für hier vorliegende Anträge zu dem Stichtag 01.06.2015 Mittel für die Bewilligung von 19 Maßnahmen in der Gesamthöhe von ca. 3,3 Mio. € zugewiesen; das waren knapp 85 % der gesamten Mittel landesweit (ca. 3,9 Mio. €).

Ein weiterer Stichtag ist noch im 3. Quartal 2015 vorgesehen. Bisher liegen dafür acht Anträge aus der Region vor.

#### **Verkauf der Funkfrequenzen:**

Die Erlöse von rund 5,1 Milliarden Euro der kürzlich beendeten Frequenzauktion gehen mehrheitlich an den Bund. Der Anteil an der digitalen Dividende II, der sich auf insgesamt 1,33 Milliarden Euro beläuft, wird aber unter Bund und Ländern aufgeteilt und soll hauptsächlich in den Ausbau von Breitbandnetzen investiert werden.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Breitbandförderung</b>	<b>KRS 66/2015</b>	<b>3</b>

Die größte Summe mit 132,8 Millionen Euro (21,2 Prozent) fließt in das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen. Danach folgen die wirtschaftsstarke Flächenländer Bayern mit 97,2 Millionen Euro (15,5 Prozent) und Baden-Württemberg mit 80,5 Mio. Euro (12,9 Prozent). Berlin erhält 5 Prozent der Förder summe (31,6 Mio. Euro). Die Verteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, der sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl errechnet.

Der Bund wird seinen Anteil zusammen mit weiteren 1,4 Milliarden Euro aus dem Haushalt des Wirtschaftsministeriums in ein Förderprogramm investieren. Damit soll der Breitbandausbau in unterversorgten Gebieten gefördert werden, in denen sich diese Investition wirtschaftlich allein nicht lohnt.

Der NRW-Landesanteil (132,8 Mio. €) soll vollständig in den Breitbandausbau fließen (s. auch Regierungserklärung von MP'in Kraft). Die beteiligten Ressorts beraten derzeit über die detaillierte Verwendung dieser Mittel. Diese Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Dies ist auch im Zusammenhang zu sehen mit dem geplanten Bundesprogramm (aus dem Bundesanteil der Erlöse).

Die zielgenaue und effektive Verwendung der Versteigerungserlöse in Nordrhein-Westfalen kann erst dann erfolgen, wenn die Förderkonditionen des Bundesprogramms bekannt sind und auf dieser Basis eine Abstimmung zwischen Bundes- und Landesförderung möglich ist. Erst dann wird feststehen, ob und welche Notwendigkeiten bestehen, die Förderung des Bundes mit Landesmitteln zu ergänzen, um eine optimale Lösung für Nordrhein-Westfalen zu generieren. Ein schriftlicher Entwurf des Bundesprogramms liegt den Ländern jedoch noch nicht vor.

**Übersichtsliste BB-Förderung 2009 -2014****Rheinisch-Bergischer Kreis**

Antragsteller	Ortsteil(e)	Bewilligungssumme (€)	Bewilligungs-Jahr
Rheinisch-Bergischer Kreis	Bergisch Gladbach, Stadt Burscheid, Gemeinde Kürten, Stadt Leichlingen, Stadt Overath, Stadt Rösrath und Stadt Wermelskirchen  (Planungsmaßnahme nach RL 2.3)	31.594,50	2010

## Übersichtsliste BB-Förderung 2009 -2014

### Oberbergischer Kreis

Antragsteller	Ortsteil(e)	Bewilligungssumme (€)	Bewilligungs-Jahr
Reichshof	Blasseifen, Drespe, Kalbertal, Sotterbach, Volkenrath, Feld und Wald	132.573,60	2010
Wiehl	Alferzhagen und Merkausen	94.213,80	2011
Wipperfürth	Agathaberg	139.588,20	2011
Wipperfürth	Dohrgaul	97.851,60	2011
Lindlar	Linde, Hartegase, Brochhagen, Kapellensüng (nach 2.3 RL)	12.852,00	2012
Radevormwald	Wuppersorte	140.309,25	2012
Engelskirchen	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	11.585,77	2012
Reichshof	Heienbach	52.897,50	2012
Wiehl	Stadt Wiehl in den Ortsteilen gesamtes Gebiet außer Merkhausen und Meinerzhagen (Maßnahme nach RL 2.3)	13.209,00	2012
Engelskirchen	Wallefeld	146.752,20	2013
Engelskirchen	Wahlscheid, Hahn	107.415,00	2013
Engelskirchen	Remerscheid	75.330,00	2013
Lindlar	Linde	176.818,50	2013
Gummersbach	Herreshagen, Gummeroth	69.804,00	2014
Engelskirchen	Looper Berg, Perdt, Duppe, Unterbüchel	175.113,00	2014
Wiehl	Siefen, Soelsiefen und Büttinghausen	139.620,00	2014
Wiehl	Brächen, Dahl	217.500,00	2014
Wiehl	Heckelsiefen, Scheidt, Mühlenau, Perke, Remberg, Bieberstein	215.745,00	2014
Gummersbach	Hardt-Hanfgarten	44.415,00	2014

## Übersichtsliste BB-Förderung 2009 - 2014

### Rhein-Sieg-Kreis

Antragsteller	Ortsteil(e)	Bewilligungssumme (€)	Bewilligungs-Jahr
Windeck	Windeck-Halscheid, Kohlberg, Bellingen und Diestelshausen	54.340,40	2009
Windeck	Windeck-Leuscheid, Röhrigshof, Kocherscheid, Kuchhausen, Irsen, Ehrentalsmühle, Himmeroth, Sangerhof, Dahlhausen, Schabernack, Leidhecke, Locksiefen und Saal	180.000,00	2009
Lohmar	Gesamten Stadtgebiet Lohmar außer in den Ortsteilen Lohmar-Ort, Lohmar-Wahlscheid, Lohmar-Donrath und Lohmar-Birk	38.501,54	2010
Windeck	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	25.202,77	2010
Ruppichteroth	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	15.660,16	2010
Eitorf	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	22.039,03	2010
Much	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	19.672,13	2010
Wachtberg	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	15.080,40	2010
Wachtberg	Adendorf	49.415,40	2011
Wachtberg	Ließem	116.761,60	2011
Wachtberg	Gimmersdorf und Oberbachem	123.336,00	2011
Wachtberg	Arzdorf, Klein Villip und Züllighoven	89.425,30	2011
Eitorf	Cluster NW: Plackenhohn, Nannenhohn, Schmelze, Hatzfeld, Hohn, Lützgenauel, Merten, Bourauel, Happach, Niederscheid, Bach, Wilkomsfeld	180.000,00	2012
Eitorf	Cluster SO: Bitze, Käsberg, Obenroth, Hove, Keuenhof, Stein	163.677,75	2012
Eitorf	Cluster SW 1: Wassack, Irlenborn, Hausen, Büsch	82.371,00	2012
Eitorf	Cluster SW 2: Mühleip, Lindscheid, Schellberg, Scheidsbach, Lascheid	125.557,50	2012
Meckenheim	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	10.924,20	2012
Windeck	Wiedenhof, Imhausen, Geilhausen	120.475,50	2012
Windeck	Rieferath, Neuenhof, Gutmannseichen, Roth, Altenherfen, Perseifen, Öttershagen, Stromberg, Geressen, Hoppengarten, Lüttershagen	66.870,00	2012
Königswinter	Pleiserhohn	73.342,50	2012



Hennef	Westerhausen, Kurenbach, Kurscheid, Hofen, Wiersberg	26.919,75	2012
Much	Hündekausen, Leuscherath, Niederbech, Niedermiebach, Oberbonrath, Oberbusch, Obermiebach, Wellerscheid	33.750,00	2012
Much	Niederbonrath, Oberdreisbach, Oberdreisbach-Höhe, Ophausen, Niederdreisbach, Müllerhof, Strießhardt	71.250,00	2012
Much	Alefeld, Bech, Berzbach, Bruchhausen, Engeld, Erlen, Marienfeld, Ortsiefen, Reinshagen, Weeg, Werschberg	97.500,00	2012
Much	Bennrath, Hohn, Höhnchen, Kranüchel, Kreuzkapelle, Oberholz, Stompen, Walterscheid, Wohlfarth	75.000,00	2012
Much	Herchenrath, Hillesheim, Sommershausen, Steinhaus, Todtenmann	20.625,00	2012
Much	Eckhausen, Esinghausen, Gerlinghausen, Henningen, Strünkerhof	2.107,50	2012
Königswinter	Hühnerberg, Quirrenbach, Rostingen, Eudenbach, Sassenberg, Wilmeroth, Bennerscheid, Bockerath / Freckwinkel, Gatzfeld, Niederscheuren / Oberscheuren (Maßnahme nach 2.3 RL)	12.941,25	2013
Neunkirchen-Seelscheid	Seelscheid-Nord	180.000,00	2013
Neunkirchen-Seelscheid	Neunkirchen-Ost	89.964,00	2013
Neunkirchen-Seelscheid	Neunkirchen-Nord	180.000,00	2013
Hennef	Kraheck, Eichholz, Hülscheid, Darscheidt, Lückert, Issertshof, Meisenbach	77.655,00	2013
Meckenheim	Merl	180.000,00	2013
Meckenheim	Lüftelberg	83.237,25	2013
Meckenheim	Altendorf-Ersdorf	149.678,25	2013
Neunkirchen-Seelscheid	Seelscheid-Süd	159.290,55	2013
Neunkirchen-Seelscheid	Neunkirchen-West	133.820,55	2013
Wachtberg	Niederbachem	14.733,75	2014
Königswinter	Niederscheuren, Oberscheuren, Freckwinkel	20.513,40	2014
Königswinter	Rübhausen, Pützstück, Waschpohl, Sand, Willmeroth	23.866,20	2014

Hennef	Köschbusch, Hanf, Halmshanf	174.592,50	2014
Hennef	Wellesberg, Wiederschall, Hermesmühle, Altglück	18.780,00	2014

## Übersichtsliste BB-Förderung 2009 -2014

### Kreis Düren

Antragsteller	Ortsteil(e)	Bewilligungssumme (€)	Bewilligungs-Jahr
Jülich	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	19.980,00	2009
Titz	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	20.205,00	2009
Aldenhoven	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	12.530,70	2010
Inden	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	13.923,00	2010
Jülich	Stetternich, Mersch/Pattern, Selgersdorf	26.250,00	2012
Jülich	Koslar	127.440,00	2013
Düren	Konzendorf	47.232,00	2013
Düren	Birgel	180.000,00	2013
Düren	Berzbuir, Kufferath	149.832,00	2013
Düren	Merken	162.450,00	2013
Jülich	Bourheim	89.865,00	2013
Kreuzau	Obermaubach	180.000,00	2013
Kreuzau	Bilstein, Bogheim, Schlagstein, Untermaubach	180.000,00	2013

## Übersichtsliste BB-Förderung 2009 -2014

### Rhein-Erft-Kreis

Antragsteller	Ortsteil(e)	Bewilligungssumme (€)	Bewilligungs-Jahr
Erftstadt	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	40.500,00	2009
Erftstadt	Bliesheim, Erp, Friesheim, Gymnich und Dirmerzheim	180.000,00	2010
Bedburg	Pütz (Maßnahme nach RL 2.3)	4.050,00	2011

## Übersichtsliste BB-Förderung 2009 -2014

### Kreis Euskirchen

Antragsteller	Ortsteil(e)	Bewilligungssumme (€)	Bewilligungs-Jahr
Kall	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	13.333,95	2010
Dahlem	Baasem, Berk, Dahlem und Kronenburg (nach RL 2.3)	13.280,00	2010
Mechernich	Weiler am Berge und Rißdorf	86.004,90	2011
Mechernich	Lückerath, Bleibuir, Bergbuir und Schützendorf	136.692,90	2011
Nettersheim	Engelgau, Frohngau, Holzmühlheim, Marmagen, Pesch und Zingsheim (Maßnahme nach RL 2.3)	15.829,00	2011
Hellenthal	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	14.651,28	2011
Dahlem	Kronenburg	134.872,13	2012
Dahlem	Berk	91.416,75	2012
Schleiden	Herhahn und Morsbach (Maßnahme nach RL 2.3)	15.915,00	2011
Nettersheim	Engelgau	69.599,70	2011
Nettersheim	Zingsheim	84.456,90	2011
Nettersheim	Holzmühlheim	45.040,50	2012
Nettersheim	Frohngau	71.304,00	2012
Blankenheim	Ganze Stadt (Maßnahme nach RL 2.3)	12.352,50	2012
Hellenthal	Ramscheid	56.056,50	2012
Hellenthal	Hollerath	149.655,00	2012
Schleiden	Herhahn	81.240,30	2013
Schleiden	Morsbach	30.915,00	2013
Hellenthal	Losheim	180.000,00	2013
Hellenthal	Reifferscheid	221.769,00	2014
Hellenthal	Wiesen	95.751,00	2014
Hellenthal	Zingscheid	55.647,00	2014
Hellenthal	Felser	102.258,00	2014
Hellenthal	Wollenberg	65.655,00	2014
Hellenthal	Bungenberg, Manscheid, Wildenburg, Winten	111.493,80	2014

Schleiden Ettelscheid

76.653,00

2014

## Übersichtsliste BB-Förderung 2009 -2014

### Kreis Heinsberg

Antragsteller	Ortsteil(e)	Bewilligungssumme (€)	Bewilligungs-Jahr
Selfkant	Saeffelen, Heilder, Hillensberg, Isenbruch, Kleinwehrhagen, Stein, Schalbruch und Wehr (Maßnahme nach RL 2.3)	14.651,28	2010
Heinsberg	Aphoven, Karken, Kempen, Laffeld, Lieck, Oberbruch-Bleckden, Porselen, Scheifendahl, Erpen, Uetterath und Unterbruch (Maßnahme nach RL 2.3)	18.057,94	2011
Hückelhoven	Baal, Rurich, Brachelen, Kleingladbach und Altmyhl (Maßnahme nach RL 2.3)	16.061,57	2011
Erkelenz	Schwanenberg, Golkrath, Granterath, Kückhoven, Keyenberg, und Holzweiler (Maßnahme nach RL 2.3)	11.446,31	2012
Hückelhoven	Rurich	78.161,68	2012
Waldfeucht	Haaren, Hontem, Obspringen und Schöndorf (Maßnahme nach RL 2.3)	12.878,78	2012
Wegberg	Holtum, Moorshoven, Kipshoven, Schönhausen, Isengraben, Rath-Anhoven, Bischofshütte, Merbeck, Tetelrath (Maßnahme nach RL 2.3)	10.259,29	2012
Wegberg	Kipshoven, Mehbusch	14.913,75	2014

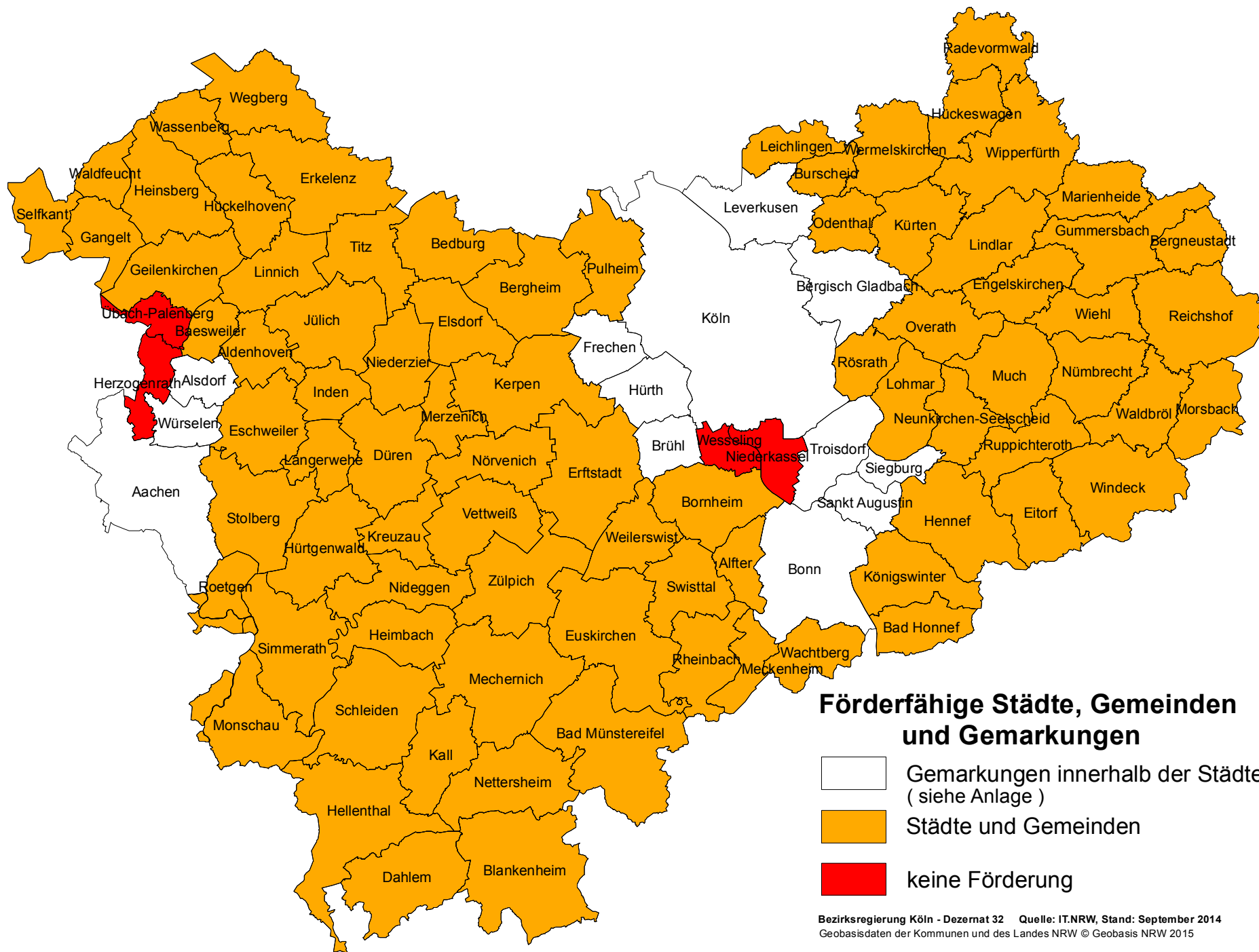
## Übersichtsliste BB-Förderung 2009 -2014

### Städteregion Aachen

Antragsteller	Ortsteil(e)	Bewilligungssumme (€)	Bewilligungs-Jahr
Simmerath	Kesternich, Rurberg, Woffelsbach und Hechelscheid (Maßnahme nach RL 2.3)	13.387,50	2011
Eschweiler	Kinzweiler, Helrath, St. Jöris	180.000,00	2012
Simmerath	Kesternich	105.839,25	2012
Simmerath	Rurberg	179.631,75	2012
Simmerath	Woffelsbach	179.031,00	2012
Monschau	Kaltherberg	180.000,00	2012
Monschau	Höfen	180.000,00	2012
Roetgen	Mulartshütte	84.816,00	2014
Roetgen	Innenstadt	137.259,00	2014
Monschau	Imgenbroich	250.236,00	2014
Monschau	Konzen	207.333,00	2014



# NRW - Programm " ländlicher Raum 2014 - 2020 "



# NRW - Programm "Ländlicher Raum 2014-2020"

## Verzeichnis der zur Gebietskulisse "Ländlicher Raum" gehörenden, förderfähigen Gemarkungen

Regierungsbezirk	Kreise / kreisfreie Städte	Städte	Gemarkungen
Köln			
	Rheinisch-Bergischer Kreis	Bergisch Gladbach	Bensberg-Honschaft Combüchen Herkenrath Sand
	Rhein-Erft-Kreis	Brühl Frechen  Hürth	Schwadorf Bachem Buschbell Gleuel Stotzheim
	Rhein-Sieg-Kreis	St. Augustin Siegburg Troisdorf	Birlinghoven Braschoß Altenrath
	StädteRegion Aachen	Alsdorf Würselen	Bettendorf Bardenberg Broichweiden
	Aachen	Aachen	Kornelimünster Lichtenbusch Sief Walheim
	Bonn	Bonn	Röttgen
	Köln	Köln	Rath
	Leverkusen	Leverkusen	Steinbüchel



<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 64/2015</b>	<b>2</b>



**DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln**

Bezirksregierung, Z 10, Raum 28  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Tel: 0221-9912266  
Fax: 0221-9912267  
gruene.regionalrat-koeln@gmx.de  
[www.gruene-regionalrat-koeln.de](http://www.gruene-regionalrat-koeln.de)  
Bürozeiten:  
Mittwoch und Freitag, 8.00-12.00 Uhr

Köln, den 03.08.15

**An den Vorsitzenden der Kommission  
für Regionalplanung und Strukturfragen  
des Regionalrates Köln  
Herrn Thorsten Konzelmann  
Zeughausstraße 2-10**

**4. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des  
Regionalrates Köln am 28. August 2015**

hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Konzelmann,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen am 28. August 2015 aufzunehmen.

**Nitratbelastung im Grundwasser im Bereich des Regierungsbezirkes Köln**

Im Jahre 2000 wurde mit der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Wasser-Rahmenrichtlinie erstmals ein einheitlicher und umfassender Ordnungsrahmen zum Gewässerschutz - damit auch zum Grundwasserschutz - in Europa festgesetzt. In seiner 10. Sitzung der KRS im November 2008 wurde vom Regionalrat Köln eine Vorlage diskutiert, die sich mit einer zusammenfassenden Darstellung der Wasserkörper, deren Zustand und der angedachten Maßnahmenkataloge befasste.

Wenngleich es in dieser Vorlage nicht alleine um die Belastung des Grundwassers mit Nitrat ging, wurde unter Punkt 3.1 der Vorlage seinerzeit festgestellt, dass ein Hauptproblem für das Grundwasser die Nitratbelastung aus der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung vor allem in den Einzugsgebieten von Rur, Erft und Rheingraben sei. Viele Nitratkonzentrationen lagen zur Zeit der Berichterstattung deutlich über der Qualitätsnorm von 50 mg/l und es gab weiterhin auch signifikante Messstellentrends über 37,5 mg/l.

Zur Minimierung des Nitratreintrages wurde bereits seinerzeit eine weitergehende Gründung von Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirtschaft bzw. eine verstärkt auszubauende Beratung der Landwirte vor Ort durch die Landwirtschaftskammer angekündigt. Für alle betroffenen Grundwasserkörper wurde die Programmmaßnahme "Reduzierung der Nährstoffauswaschung aus der Landwirtschaft" angesetzt.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 64/2015</b>	<b>3</b>

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) warnte nun jüngst, dass überdüngte Böden vor allem wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nach wie vor in vielen Regionen Deutschlands den Nitratgehalt im Grundwasser ansteigen lassen. Über ein Viertel der etwa 1000 abgegrenzten Grundwasserkörper sind laut BDEW nicht in dem von der EU geforderten "guten Zustand" und 43 Prozent der Grundwässer weisen Nitratgehalte zwischen 25 und 50 mg/l auf und das obgleich 75% des Trinkwassers aus Grundwasser gewonnen werden.

Im Bereich des Regierungsbezirkes Köln wurde die Nitratkonzentration im Grundwasser sogar teilweise ganz erheblich überschritten. Genannt werden hier 238 mg/l für Düren, 165 mg/l für die Städteregion Aachen, 196 mg/l für den Rhein-Sieg-Kreis und 98 mg/l für Köln.

Wir fragen daher:

1. Gibt es für den Regierungsbezirk Köln eine Aufstellung der Qualität der Grundwasserkörper insbesondere in Bezug auf die Nitratwerte ?
2. Wenn ja, ist es möglich, diese dem Regionalrat zur Verfügung zu stellen ?
3. Wenn nein, wie wird sichergestellt, dass die Bezirksregierung Köln zeitnah über vorliegende Probleme einzelner Grundwasserkörper informiert wird und ggf. geeignete Maßnahmen ergreifen kann ?
4. Welche der in der Vorlage KRS 108/2008 angesprochenen Maßnahmen sind bisher erfolgt und mit welchem Ergebnis ? Hier ist insbesondere nach der Programmmaßnahme "Reduzierung der Nährstoffauswaschung aus der Landwirtschaft" gefragt.
5. Hat sich die Anzahl und Qualität der Kooperationen zwischen Wasserversorgern und der Landwirtschaft im Regierungsbezirk Köln seitdem verändert und wenn ja in welcher Weise ?

Mit freundlichen Grüßen

**Rolf Beu** *Fraktionsvorsitzender*

**f.d.R.: Antje Schäfer-Hendricks**  
*Geschäftsführung*

**Gudrun Zentis**, *Fraktionsmitglied*

---

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 64/2015</b>	<b>4</b>

Antwort der Bezirksregierung Köln

**Nitratbelastung im Grundwasser im Bereich des Regierungsbezirks Köln**

Anfrage KRS vom 03.08.2015; Ihre Mail vom 03.08.2015

**Frage 1: Gibt es für den Regierungsbezirk Köln eine Aufstellung der Qualität der Grundwasserkörper insbesondere in Bezug auf die Nitratwerte?**

**Antwort:**

Grundwasserdaten werden in dem Fachinformationssystem ELWAS-WEB des MKULNV zusammen mit anderen Umweltdaten im Internet bereitgestellt. Darüber hinaus sind auch zahlreiche Umweltdaten anderer LANUV-Fachbereiche und NRW-Dienststellen darstellbar.

- [Fachinformationssystem ELWAS-WEB](#)

Die hier enthaltenen Daten, auf die man im Internet Online zugreifen kann, werden aus einer zentralen Grundwasserdatenbank des Landes zur Bearbeitung und Auswertung von Grundwasserdaten mit der Bezeichnung Hydrologisches Grundlageninformationssystem C (abgekürzt HygrisC) bereitgestellt. In dem IT-System HygrisC stehen weitere Fachdaten zum Thema Grundwasser zur Verfügung. HygrisC kann von allen staatlichen und kommunalen Einrichtungen in NRW sowie den Wasserverbänden genutzt werden, soweit dort ein IT-Zugang zum Landesverwaltungsnetz besteht.

In der ELWAS-Anwendung besteht die Möglichkeit, Informationen zu jeder einzelnen Grundwassermessstelle, die in der Grundwasserdatenbank des Landes geführt wird, abzurufen. Hier sind sowohl Stammdaten zur Messstelle als auch die Analyseergebnisse der durchgeführten Untersuchungen, soweit vorhanden, einzusehen. Im Regierungsbezirk Köln werden derzeit ca. 380 Grundwassermessstellen hinsichtlich Güte untersucht. Die detaillierten Untersuchungsergebnisse aller einzelnen Messstellen hier aufzuführen, würde den Rahmen des Berichtes sprengen.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 64/2015</b>	<b>5</b>

2

Das Monitoring Grundwasser der EG- WRRL basiert auf einem landesweit konzipierten Messnetz. Die Messstellen zur chemischen Überwachung repräsentieren die Anteile der Flächennutzung im Grundwasserkörper. Im Rahmen der Überblicksüberwachung müssen generell mindestens die Parameter Sauerstoff, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Nitrat und Ammonium gemessen werden. Weiterhin wird die Bestimmung der ionischen Hauptbestandteile (Na, K, Ca, Mg, Fe, Mn, SO<sub>4</sub>, Cl, HCO<sub>3</sub>) durchgeführt. Die Kriterien und Schwellenwerte zur Zustandsbewertung der Grundwasserkörper sind in der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) festgelegt. Zur Zustandsermittlung für den zweiten Bewirtschaftungsplan wurden die Ergebnisse des zweiten Monitoringzyklus ausgewertet. Die Ermittlung des Grundwasserzustandes erfolgt in mehreren Prüfschritten, diese sind im Bewirtschaftungsplan Kapitel 4 näher erläutert.

Eine über das WRRL-Monitoring hinausgehende gesonderte Überwachung in Trinkwasser- oder anderen Schutzgebieten erfolgt auf Grundlage der für die Schutzgebiete geltenden Rechtsvorschriften durch die Betreiber der Wassergewinnungsanlagen. Hier gelten die Vorgaben des Landeswassergesetzes (LWG), der Rohwasserüberwachungsrichtlinie und der Trinkwasserverordnung.

Die Bezirksregierung Köln ist für 84 Grundwasserkörper (GWK) zuständig. 18 dieser GWK sind hinsichtlich des chemischen Zustandes für Nitrat mit schlecht bewertet (Schwellenwert 50 mg/l). (siehe hierzu **Anlage 1**). 4 GWK (27\_14, 27\_17, 274\_01, 274\_02) im Bereich der BR Düsseldorf haben kleine Teilflächen im Regierungsbezirk Köln. Gleiches gilt auch für 2 GWK (276\_08, 276\_28) im Bereich der BR Arnsberg. Diese 6 GWK werden in der **Anlage 1** nicht aufgeführt.

Die Belastungen der GWK gemäß der Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie mit Nitrat ist für 1. und 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) in den folgenden Grafiken erkennbar:



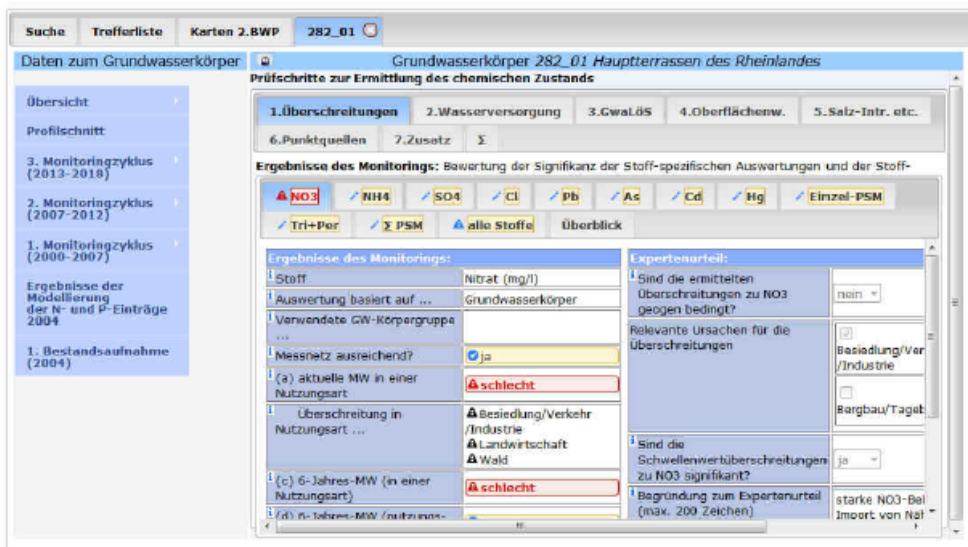
Bewertung Nitrat im 1. BWP (2000-2007)



Bewertung Nitrat im 2. BWP (2007-2012)

Die tabellarische Zusammenstellung der GWK-Bewertungen kann der beiliegende **Anlage 1** entnommen werden

Über Datenabfragen in ELWAS können detaillierte Informationen zu den einzelnen GWK abgefragt werden:



**Frage 2: Wenn ja, ist es möglich, diese dem Regionalrat zur Verfügung zu stellen?**

**Antwort:**

Im Fachinformationssystem ELWAS ( [www.elwas.nrw.de](http://www.elwas.nrw.de) ) sind die Informationen abrufbar. (siehe Ausführungen unter Punkt 1)

**Frage 3: Wenn nein, wie wird sichergestellt, dass die Bezirksregierung Köln zeitnah über vorliegende Probleme einzelner Grundwasserkörper informiert wird und ggf. geeignete Maßnahmen ergreifen kann?**

**Antwort:**

Auch im 2. BWP werden Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratbelastung für die Grundwasserkörper, die sich in einem nicht guten Zustand befinden bzw. deren Tendenz zu einer Schwellenwertüberschreitung neigt, festgelegt.

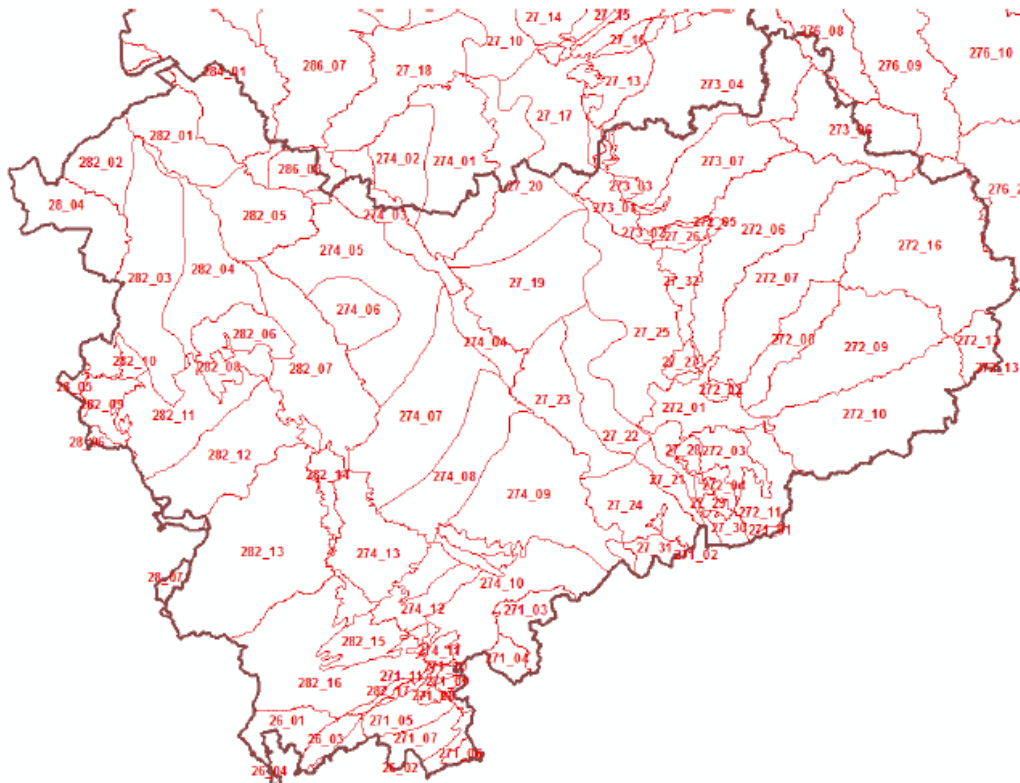
Die Programmaßnahme Nr.41 „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge ins Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft“ ist z. B. in 27 GWK im Regierungsbezirk Köln vorgesehen. Zusätzlich ist in 12 GWK die Programmaßnahme 43 „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in



<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 64/2015</b>	<b>7</b>

4

Wasserschutzgebieten“ vorgesehen. Für 28 GWK sind Beratungsmaßnahmen vorgesehen Siehe auch hierzu **Anlage 1**).



Übersicht über die Grundwasserkörper im Regierungsbezirk Köln

**Frage 4: Welche der in der Vorlage KRS 108/2008 angesprochenen Maßnahmen sind bisher erfolgt und mit welchem Ergebnis? Hier ist insbesondere nach der Programmmaßnahme „Reduzierung der Nährstoffauswaschung aus der Landwirtschaft“ gefragt.**

**Antwort:**

Im Rahmen des 1. Bewirtschaftungsplanes wurden für die Grundwasserkörper, die sich aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung hinsichtlich der Nitrat- und PSM Belastung in einem chemisch schlechten Zustand befanden, „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft“ (Programm-Maßnahme 41) und „Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft“ (Programm-Maßnahme 42) in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 64/2015</b>	<b>8</b>

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen hat das Land Nordrhein-Westfalen die Landwirtschaftskammer NRW beauftragt, ein Beratungskonzept zur Minimierung von Nähr- und Pflanzenschutzmitteleinträgen aus der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion zu erstellen und als freiwillige Angebotsberatung durchzuführen. Im Rahmen dieses landwirtschaftlichen Beratungskonzeptes werden u. a. seit April 2009 spezielle WRRL-Berater in ausgesuchten Pilotgebieten eingesetzt, die die Landwirte gezielt beraten. Das Angebot wird auf drei Ebenen (Grund-, Regional- und Intensivberatung) umgesetzt. Innerhalb dieser Beratungsmaßnahmen kommt eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zur Anwendung. In den letzten Jahren wurden weiterhin NRW-weit 31 Modellbetriebe bestimmt, in denen u. a.  $N_{\min}$ -Messungen zur Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen erfolgen. Aktuelle Informationen zum Beratungskonzept, zum Einsatz der Einzelmaßnahmen und den Kontrollmessungen können dem Sachstandsbericht „Umsetzung des Beratungskonzeptes Wasserrahmenrichtlinie Bezugszeitraum 01.01.-31.08.2014“ (siehe **Anlage 2**, auch zu finden unter

- <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/wasserschutz/wrri2/index.htm>

bzw. der Internetseite der Landwirtschaftskammer unter

- <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/wasserschutz/>

entnommen werden.

Flankierend zur Beratung wurden großflächig Maßnahmen zum Zwischenfruchtanbau vom Land NRW finanziert.

Aufgrund geringer Sickerwassergeschwindigkeiten und langsam wirkender Umsetzungsprozesse im Boden ist ein guter chemischer Zustand des Grundwassers nicht kurzfristig zu erreichen. Daher können signifikante Wirkungen der seit ca. Mitte 2009 begonnenen Maßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erwartet werden. Um die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen zu prüfen, werden z. Z. geeignete Erfolgskontrollen entwickelt. Hierzu wurde bei den Bezirksregierungen eine begleitende Arbeitsgruppe Wasserqualität Landwirtschaft eingerichtet, die die Umsetzung des Beratungskonzeptes begleitet und die bei der Bezirksregierung Köln seit 2010 vier Mal getagt hat.

**Frage 5: Hat sich die Anzahl und Qualität der Kooperationen zwischen Wasserversorgern und der Landwirtschaft im Regierungsbezirk Köln seitdem verändert und wenn ja in welcher Weise?**

**Antwort:**

Auf der Grundlage des 12-Punkte-Programms vom 27. Juni 1989 wurden im Regierungsbezirk Köln 39 Kooperationen zwischen der Landwirtschaft und den Trinkwasserversorgern gegründet. Diese werden von zehn Beratern der Landwirtschaftskammer NRW be-

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 64/2015</b>	<b>9</b>

6

raten (siehe Auflistung in der **Anlage 3**). In den festgesetzten Wasserschutzgebieten wurden diese Kooperationen in den neunziger-Jahren gegründet. Die Anzahl der Kooperation hat sich nicht verändert. Lediglich weitere Landwirte haben sich den Kooperationen angeschlossen.

Aufgestellt:

Im Auftrag

Gez.: Hemmann

WRRL_ Code	Name/Lage	TEZG_ FLAECHE _KM2	Chemischer Zustand - Nitrat (50 mg/l)	Maßnahmenrelevante Trends (Trinkwasser)	PM 41 gem. 2.BWP	PM 43 gem. 2.BWP	PM 504 gem. 2.BWP
26_01	Linksrheinisches Schiefergebirge / Kyll	63,15	gut	nein			
26_02	Dollendorfer Mulde / Kyll 1	0,01	gut	nein			
26_03	Blankenheimer Mulde / Kyll 1	24,74	gut	nein			
26_04	Linksrheinisches Schiefergebirge / Our	0,75	gut	nein			
271_01	Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Wied 2	4,09	gut	nein			
271_02	Linksrheinisches Schiefergebirge / Rhein	0,16	gut	nein			
271_03	Linksrheinisches Schiefergebirge / Ahr 3	48,25	gut	nein			
271_04	Linksrheinisches Schiefergebirge / Ahr 2	34,24	gut	nein			
271_05	Linksrheinisches Schiefergebirge / Ahr 1	62,62	gut	nein			
271_06	Ahrdorfer Mulde / Ahr 1	9,15	gut	nein			
271_07	Dollendorfer Mulde / Ahr 1	41,08	gut	nein	ja		ja
271_08	Rohrer Mulde / Ahr 1	5,41	gut	nein			
271_09	Rohrer Mulde / Ahr 2	4,62	gut	nein			
271_10	Blankenheimer Mulde / Ahr 2	1,72	gut	nein			
271_11	Blankenheimer Mulde / Ahr 1	7,28	gut	nein			
27_19	Terrassen des Rheins	191,80	gut	nein			
27_20	Terrassen des Rheins	175,18	gut	ja	ja		ja
272_01	Niederung der Sieg	75,62	gut	nein			
272_02	Tertiär der östlichen Randstaffel der Niederrheinischen Bucht	16,35	gut	nein			
272_03	Tertiär nördlich des Siebengebirges	46,75	schlecht	ja	ja	ja	ja
272_04	Vulkanite des Siebengebirges	13,81	gut	nein	ja		ja
272_05	Paffrather Kalkmulde	3,23	gut	nein			

272_06	Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Sülz	241,39	gut	nein			
272_07	Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Agger	227,32	gut	nein			
272_08	Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Wahnbach	73,21	gut	nein			
272_09	Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Bröl	218,56	gut	nein			
27_21	Niederung des Rheins	28,01	gut	nein			
272_10	Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Sieg 4	252,73	gut	nein			
272_11	Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Hanfbach	71,33	gut	nein			
272_12	Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Wisserbach	39,14	gut	nein			
272_13	Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Sieg 3	0,47	gut	nein			
272_16	Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Wiehl	320,81	gut	nein			
27_22	Niederung des Rheins	100,24	schlecht	nein	ja	ja	ja
27_23	Hauptterrassen des Rheinlandes	116,15	schlecht	nein	ja		ja
27_24	Hauptterrassen des Rheinlandes	101,15	gut	nein		ja	ja
27_25	Niederung des Rheins	256,04	gut	nein			
27_26	Paffrather Kalkmulde	18,83	gut	nein			
27_27	Tertiär der östlichen Randstaffel der Niederrheinischen Bucht	13,74	gut	nein			
27_28	Tertiär nördlich des Siebengebirges	12,73	gut	nein			
27_29	Vulkanite des Siebengebirges	13,13	gut	nein			
27_30	Rechtsrheinisches Schiefergebirge	21,43	gut	nein			
273_01	Niederung der Wupper und der Dhünn	48,53	gut	nein			
273_02	Paffrather Kalkmulde	3,20	gut	nein			

273_03	Tertiär der östlichen Randstaffel der Niederrheinischen Bucht	13,91	gut	nein			
273_04	Rechtsrheinisches Schiefergebirge	411,80	gut	nein			
273_06	Rechtsrheinisches Schiefergebirge	162,79	gut	nein			
273_07	Rechtsrheinisches Schiefergebirge	142,57	gut	nein			
27_31	Linksrheinisches Schiefergebirge	28,14	gut	nein	ja		ja
27_32	Rechtsrheinisches Schiefergebirge	43,79	gut	nein			
274_03	Tagebau und Kippen nördl. Rheintalscholle u. Venloer Scholle	87,51	gut	nein			
274_04	Tagebau und Kippen auf der Ville und Frechen	44,03	gut	nein			
274_05	Hauptterrassen des Rheinlandes	254,11	schlecht	nein	ja		ja
274_06	Tagebau Hambach	74,06	gut	ja			
274_07	Hauptterrassen des Rheinlandes	230,49	schlecht	ja	ja	ja	ja
274_08	Hauptterrassen des Rheinlandes	150,52	schlecht	ja	ja	ja	ja
274_09	Hauptterrassen des Rheinlandes	261,78	schlecht	ja	ja	ja	ja
274_10	Linksrheinisches Schiefergebirge	211,95	gut	nein	ja	ja	ja
274_11	Blankenheimer Mulde	16,91	gut	nein	ja		ja
274_12	Sötenicher Mulde	57,49	schlecht	ja	ja	ja	ja
274_13	Mechernicher Trias-Senke	127,54	schlecht	ja	ja	ja	ja
28_04	Hauptterrassen des Rheinlandes	130,11	schlecht	ja	ja		ja
28_05	Südlimburgische Kreidetafel	16,65	gut	nein			
28_06	Aachen-Stolberger Kohlenkalkzüge	0,55	gut	nein			

28_07	Linksrheinisches Schiefergebirge	1,08	gut	nein			
282_01	Hauptterrassen des Rheinlandes	114,15	gut	ja	ja		ja
282_02	Hauptterrassen des Rheinlandes	71,86	schlecht	ja	ja		ja
282_03	Hauptterrassen des Rheinlandes	237,77	schlecht	ja	ja		ja
282_04	Hauptterrassen des Rheinlandes	146,66	schlecht	ja	ja		ja
282_05	Hauptterrassen des Rheinlandes	118,57	schlecht	ja	ja		ja
282_06	Tagebau Inden	66,49		ja			
282_07	Hauptterrassen des Rheinlandes	202,70	schlecht	ja	ja	ja	ja
282_08	Hauptterrassen des Rheinlandes	37,76	gut	nein	ja		ja
282_09	Südlimburgische Kreidetafel	42,01	gut	nein	ja		ja
282_10	Linksrheinisches Schiefergebirge	13,34	gut	nein			
282_11	Aachen-Stolberger Kalkzüge	143,35	gut	ja			
282_12	Linksrheinisches Schiefergebirge	180,79	gut	nein			
282_13	Linksrheinisches Schiefergebirge	356,59	gut	nein			
282_14	Mechernicher Trias-Senke	61,24	schlecht	ja	ja		ja
282_15	Sötenicher Mulde	51,51	gut	nein			
282_16	Linksrheinisches Schiefergebirge	232,88	gut	nein			
282_17	Blankenheimer Mulde	12,32	gut	nein			
284_01	Hauptterrassen des Rheinlandes	251,30	schlecht	ja	ja	ja	ja
286_07	Hauptterrassen des Rheinlandes	258,64	schlecht	nein	ja	ja	ja
286_08	Tagebau Garzweiler	50,41		ja			
PM 41	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge ins Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft						

PM 43	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten						
PM 504	Beratungsmaßnahmen						





**„Umsetzung des  
Beratungskonzepts  
Wasserrahmenrichtlinie“**

**Bezugszeitraum 01.01.14 – 31.12.2014**

## **Impressum**

Jahresbericht 2014 – Umsetzung des Beratungskonzepts Wasserrahmenrichtlinie

Herausgeber: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Redaktion: Dr. Gabriele Alscher  
Fachbereich 61 – Landbau, Nachwachsende Rohstoffe  
Siebengebirgsstraße 200  
53229 Bonn  
Telefon: 0228 703 1350  
Telefax: 0228 703 8289  
E-Mail: [wasserschutz@lwk.nrw.de](mailto:wasserschutz@lwk.nrw.de)  
[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)  
[www.wasserschutz-nrw.de](http://www.wasserschutz-nrw.de)

Autoren: Dr. Gabriele Alscher  
Alexandra Dinzen  
Pascal Gerbaulet  
Uwe Kalthoff  
Werner Schmitz

April 2015

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundwasser	5
2.1	Parameter für die Effizienzkontrolle und Dokumentation	6
2.1.1	Betriebsbezogene Parameter und Aktivitäten in den Regionen	6
2.1.2	Monitoring-Ergebnisse der Nmin-Beprobung	7
2.1.3	WRRL-Zwischenfrucht-Förderbaustein	10
2.2	WRRL-Referenzflächen in NRW	11
2.3	Düngeplanung im Gemüsebau	13
3	Oberflächengewässer	14
4	Modellbetriebe	20
4.1	Beratung	20
4.2	Modellbetriebe in NRW	21
4.3	Stellflächen im Zierpflanzenbau	26
4.4	Organisation von Aktivitäten für die Modellbetriebe	28
4.5	Maßnahmen in den Modellbetrieben 2014	29
4.5.1	Erfassen verschiedener Parameter auf den Flächen der Modellbetriebe	29
4.5.2	Anbau von Zwischenfrüchten	30
4.5.3	Geplante Maßnahmen	34
4.5.4	Investitionen für innovative Techniken in den Modellbetrieben	34
5	Ökologischer Landbau	36
5.1	Maßnahmen auf den Ökologischen Modellbetrieben	37
5.2	Einarbeitung von Zwischenfrüchten	37
6	Erfolgskontrolle, Effizienzbewertung und Dokumentation	39
7	Öffentlichkeitsarbeit	41
8	Zusammenfassung und Ausblick	48
9	Literaturverzeichnis	49
10	Anhang	50

## 1 Einleitung

Mit Erlass vom 18.12.2013 wurde der bestehende Beratungsauftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) an die Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bereich der chemischen Wasserqualität (Schwerpunkt Grundwasser) zunächst um 5 Jahre bis zum 31.12.2018 verlängert. Der Direktor der LWK NRW als Landesbeauftragter wurde mit der Fortsetzung des mit dem MKULNV abgestimmten Beratungsauftrages einschließlich der Erweiterung um die Arbeitsschwerpunkte Modellbetriebe und Oberflächengewässer sowie die stärkere Einbeziehung des Ökologischen Landbaus beauftragt.

Die Beratung in den relevanten Grundwasserkörpern wird fortgesetzt und die eingeleiteten Maßnahmen werden weiterentwickelt. Anhand der Modellbetriebe sollen dem Landwirt bzw. Gärtner gewässerschonende Maßnahmen von Praktiker zu Praktiker vermittelt werden. Gleichzeitig geht es um die begleitende Evaluierung der umgesetzten Maßnahmen, um sehr frühzeitig deren Effizienz bewerten zu können. Bei den relevanten Flächenabschnitten von belasteten Oberflächengewässern stehen die Prüfung des landwirtschaftlichen Einflusses und die Konzeptionierung gewässerschonender Maßnahmen im Vordergrund.

Für die effiziente Erfüllung dieser Aufgaben ist neben einer intensiven Vernetzung der Fachbereiche innerhalb der LWK NRW auch ein strukturierter und regelmäßiger Austausch mit externen Organisationen und Partnern erforderlich. Regelmäßige Arbeitstreffen und Fortbildungsmaßnahmen unter Einbeziehung externer Akteure wie z. B. des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), des Geologischen Dienstes, der Bezirksregierungen, der Unteren Wasserbehörden, der Umwelt- und Berufsverbände sowie der Wasserversorger<sup>1</sup> stellen den Austausch sicher.

Der vorliegende Jahresbericht gibt für den Zeitraum vom 01.01.14 bis 31.12.2014 einen Überblick über die Aktivitäten zur Umsetzung des Beratungskonzeptes WRRL, erweitert um die Modellbetriebe und die Beratung zum Oberflächengewässer sowie die enge Verknüpfung mit dem Ökologischen Landbau.

---

<sup>1</sup> Umsetzung des Beratungskonzeptes WRRL - Jahresbericht 2010, LWK NRW (2011)

## 2 Grundwasser

In den Bereichen der relevanten Grundwasserkörper (GWK) aus dem 1. Monitoringzyklus wird seit 2009 eine Beratung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe in drei Intensitätsstufen durch das Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)-Beratungsteam der LWK NRW angeboten. Die Grundberatung wird durch überregionale Veranstaltungen und Informationsangebote der LWK NRW wie z. B. Internet, Merkblätter und Fachartikel sichergestellt. Die Regionalberatung beinhaltet themenbezogene Kleingruppenveranstaltungen wie Seminare, Workshops und Feldbegehungen. Eine betriebsindividuelle und schlagspezifische Beratung wird den Betrieben angeboten, deren Flächen aufgrund ihrer hydrogeologischen Bedingungen als besonders sensibel eingestuft wurden und die somit ein höheres Stickstoffaustragungspotential aufweisen können.

Derzeit bieten 36 WRRL-Beratungskräfte (s. Kap. 10, Tab. 14) 1.540 Betrieben in den 158 Intensivberatungsgebieten Beratung an und sind für ca. 12.000 Betriebe in den Regional- und Grundberatungsgebieten zuständig.

Die 2. Bestandsaufnahme Grundwasser ergibt, dass 40 % der Grundwasserkörper (GWK) aufgrund von Stickstoffeinträgen durch die Landwirtschaft als gefährdet eingestuft werden. Auf Basis dieser Ergebnisse wurde die Kulisse, die ab 2016 Arbeitsgrundlage für die WRRL-Beratung ist, aktualisiert. Neben der Information aller Betriebe im Bereich der Kulisse über aktuelle Entwicklungen in der WRRL und über umweltschonende Produktionsmaßnahmen ist es das Ziel, die Effizienz der Maßnahmen im Bereich der Intensivberatungsgebiete zu steigern.

Nach dem Abschlussbericht *Evaluation der Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie* (Fohrmann et al. 2012) hat sich das durch die LWK NRW umgesetzte Beratungskonzept bewährt und zu Verhaltensänderungen in der Praxis geführt. Zukünftig soll durch die Implementierung der Modellbetriebe die Regionalberatung mit dem Ziel der Verstärkung gruppenspezifischer Lernprozesse intensiviert und optimiert werden. Zurzeit wird ein Datenmanagementsystem entwickelt, in dem die Aktivitäten zur WRRL-Umsetzung, Daten zur Effizienzkontrolle und Effizienzbewertung auf den verschiedenen Beratungsebenen zusammengeführt werden, um die Ergebnisse und Erkenntnisse umgehend in der Praxis zur Zielerreichung der WRRL umzusetzen.

## 2.1 Parameter für die Effizienzkontrolle und Dokumentation

Die Beratungsaktivitäten werden anhand verschiedener Parameter dokumentiert. Je intensiver die Beratung in Anspruch genommen wird und je mehr Untersuchungen als Basis für Beratungsempfehlungen nachgefragt werden, desto sicherer ist es, dass gewässerschonende Bewirtschaftungsformen nachhaltig in den Betrieben implementiert werden.

### 2.1.1 Betriebsbezogene Parameter und Aktivitäten in den Regionen

Tab. 1: Aktivitäten in den Intensivberatungsgebieten 2014

Anzahl Beratungskontakte	Anzahl Nmin-Proben	Anzahl Gruppentreffen	Anzahl Gülleproben (über Labor)	Anzahl Gülleproben (Quantofix)	Anzahl Proben sonstiger Wirtschaftsdünger	Anzahl Düngberatungen	Anzahl Nährstoffbilanzen
5.180	4.192	71	439	75	42	2.161	853

Die Tabelle 1 gibt einen aktuellen Überblick über die Anzahl von Beratungen und Analysen als Parameter für die Akzeptanz der Beratung und des Beratungskonzepts.

Die Ermittlung des Nmin-Gehaltes im Boden ist ein wesentliches Planungsinstrument und eine Entscheidungsgrundlage für eine gewässerschonende Düngplanung. Kulturbegleitende Nmin-Werte liefern darüber hinaus wertvolle Hinweise über die Effizienz der Düngemaßnahmen unter Einbeziehung der Standort- und Witterungsbedingungen. Die erhobenen Nmin-Daten werden in eine Datenbank eingepflegt, so dass eine Auswertung nach verschiedenen Aspekten vorgenommen werden kann.

Weitere Maßnahmen sind in dem sogenannten Maßnahmenkatalog aufgeführt, in dem die Maßnahmen zur Minimierung von diffusen N- und P-Einträgen aus landwirtschaftlichen Flächen in das Grundwasser u. a. hinsichtlich Wirksamkeit und Kosten bewertet sind (s. Kap. 10, Tab. 15, 16). Dieser dient als Grundlage für die Beratungstätigkeit in den Intensiv-, Regional- und Grundberatungsgebieten.

In der Tabelle 2 sind die Aktivitäten in den Grund- und Regionalgebieten aufgeführt, die in Feldbegehungen und Veranstaltungen mit Themenschwerpunkten unterteilt sind.

Tab. 2: Regionale Veranstaltungen in den Grund- und Regionalberatungsgebieten 2014

*Aktivitäten in den Regionalberatungsgebieten*

Gruppentreffen inkl. Feldbegehungen	Anzahl Teilnehmer Gruppentreffen	Themenbezogene Seminare	Anzahl Teilnehmer Seminare	Anzahl Infoschreiben	Anzahl Empfänger Infoschreiben
50	1.796	22	3.872	87	14.959

*Aktivitäten in den Grundberatungsgebieten*

Anzahl Veranstaltungen	Anzahl Teilnehmer
92	11.593

In 2014 lag der fachliche Schwerpunkt der Veranstaltungen auf folgenden Themen:

- Kontinuierliche Innenreinigung bei Pflanzenschutzgeräten
- Kalibrierung von Düngerstreuern
- Maschinenvorfürungen zu aktueller Düngungstechnik
- Pflanzenschutzmittelapplikation
- Zwischenfruchtanbau

### **2.1.2 Monitoring-Ergebnisse der Nmin-Beprobung**

Nmin-Proben wurden schwerpunktmäßig zu drei Zeitpunkten bzw. innerhalb von drei Zeiträumen im Frühjahr (vor Vegetationsbeginn), Sommer (kulturbegleitend oder nach Ernte der Hauptfrucht) und Herbst (zum Vegetationsende, vor der Auswaschungsperiode im Winter) auf wechselnden Flächen in den Intensivgebieten gezogen. Dabei wurden weitere Parameter wie Bodenart, Haupt- und Vorfrucht, Düngung etc. erfasst und dokumentiert. Ziel war es, durch das Screening einen Überblick über die Nmin-Gehalte im Boden bei verschiedenen Bodenarten und unterschiedlichen Kulturen unter Einbeziehung der Vorfrüchte innerhalb eines Intensivgebietes, aber auch zwischen allen Intensivgebieten zu erhalten. Diese Daten

dienten sowohl zur betriebs- und schlagspezifischen Düngeplanung als auch zur Effizienzkontrolle.

Die Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Kulturen, bei denen der Nmin-Gehalt im Boden bestimmt wurde, und in welcher Häufigkeit diese beprobt wurden. Die höchste Anzahl der Nmin-Proben liegt mit Abstand bei Mais vor, dessen Anbaufläche in NRW mit ca. 300.000 ha (ELAN, LWK NRW) nach Getreide am größten ist.

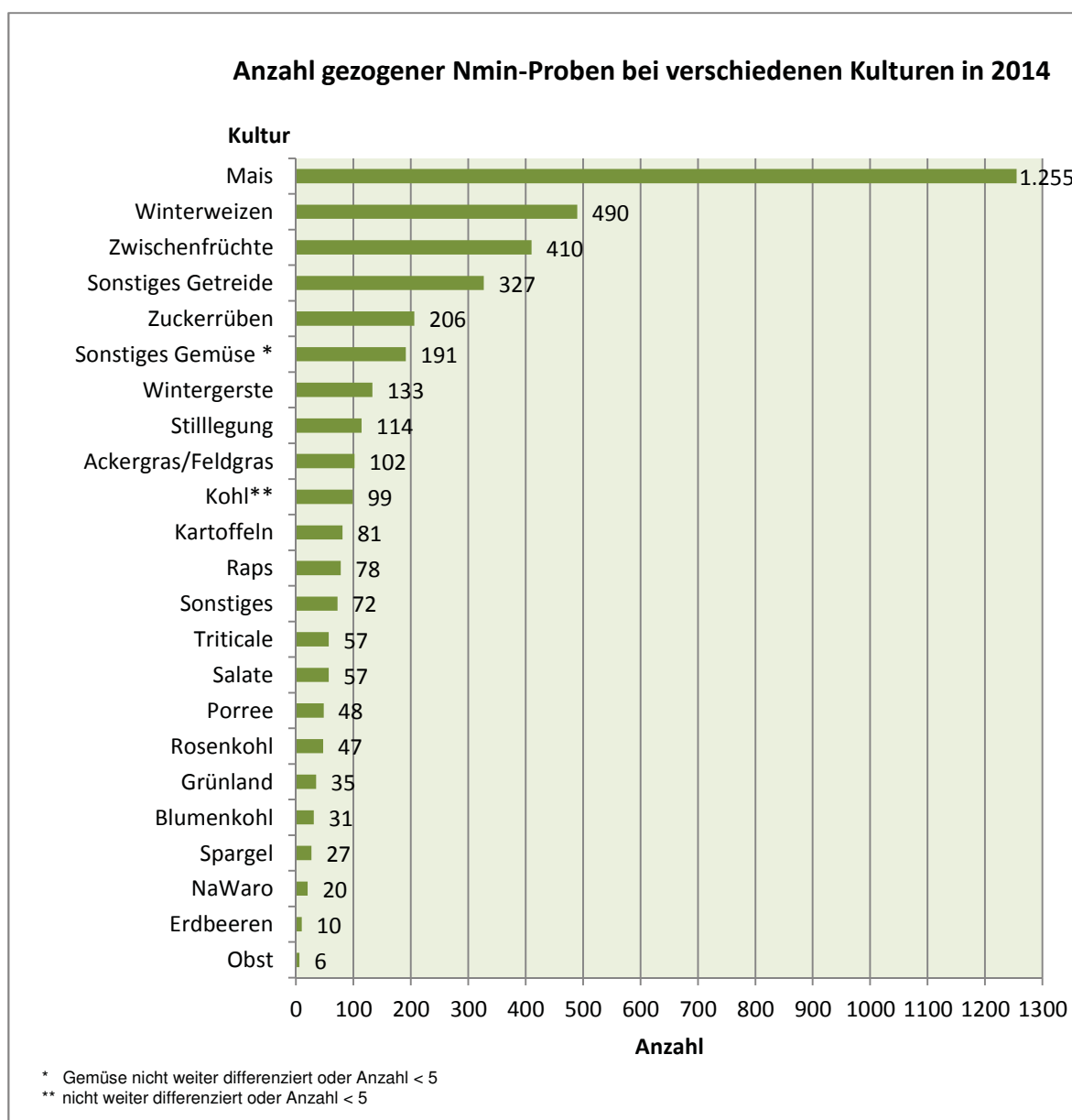


Abb. 1: Anzahl gezogener Nmin-Proben bei verschiedenen Kulturen in 2014



In der Abbildung 2 sind verschiedene statistische Werte der Nmin-Proben, mit denen unterschiedliche Aussagen abgeleitet werden können, für Mais im Jahresverlauf dargestellt. Das arithmetische Mittel hat den Nachteil, dass es sehr empfindlich gegenüber Ausreißern ist. Daher wurde auch der Median bestimmt. In solchen Fällen ist der Median, also der Zentralwert, aussagekräftiger, da er robuster gegenüber Ausreißern ist. Die Minimum- und Maximumwerte weisen auf die Variationsbreite der Nmin-Gehalte im Boden hin, die durch unterschiedliche Standortbedingungen sowie Arbeits- und Produktionsmaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen bedingt sind. Bei sehr hohen Nmin-Werten wurden Kontrollproben durchgeführt, um Fehler bei den Probenahmen, dem Transport und der Weitergabe der Proben auszuschließen. Von Seiten der Beratung wurden gemeinsam mit dem Betriebsleiter die Ursachen für hohe Nmin-Werte im Boden erfasst und entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung und Minimierung erarbeitet.

Eine Ursache für hohe Nmin-Gehalte im Boden kann die Mineralisierungsrate der Böden sein. Die typischen Maisstandorte verfügen als Folge der langjährigen organischen Düngung über ein hohes Stickstoffnachlieferungsvermögen. Bei entsprechenden Witterungsbedingungen, vor allem bei höherer Feuchtigkeit im Boden und gleichzeitig höheren Temperaturen wie sie im Mai und Juni vorkommen können, und Bodenbearbeitungsmaßnahmen im Herbst (s. Werte Oktober bis Dezember) können erhebliche Mengen an Stickstoff freigesetzt werden. Durch den Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Reduzierung der Bodenbearbeitungsmaßnahmen kann die Auswaschung von Stickstoff über die Sickerwasserperiode verringert werden.

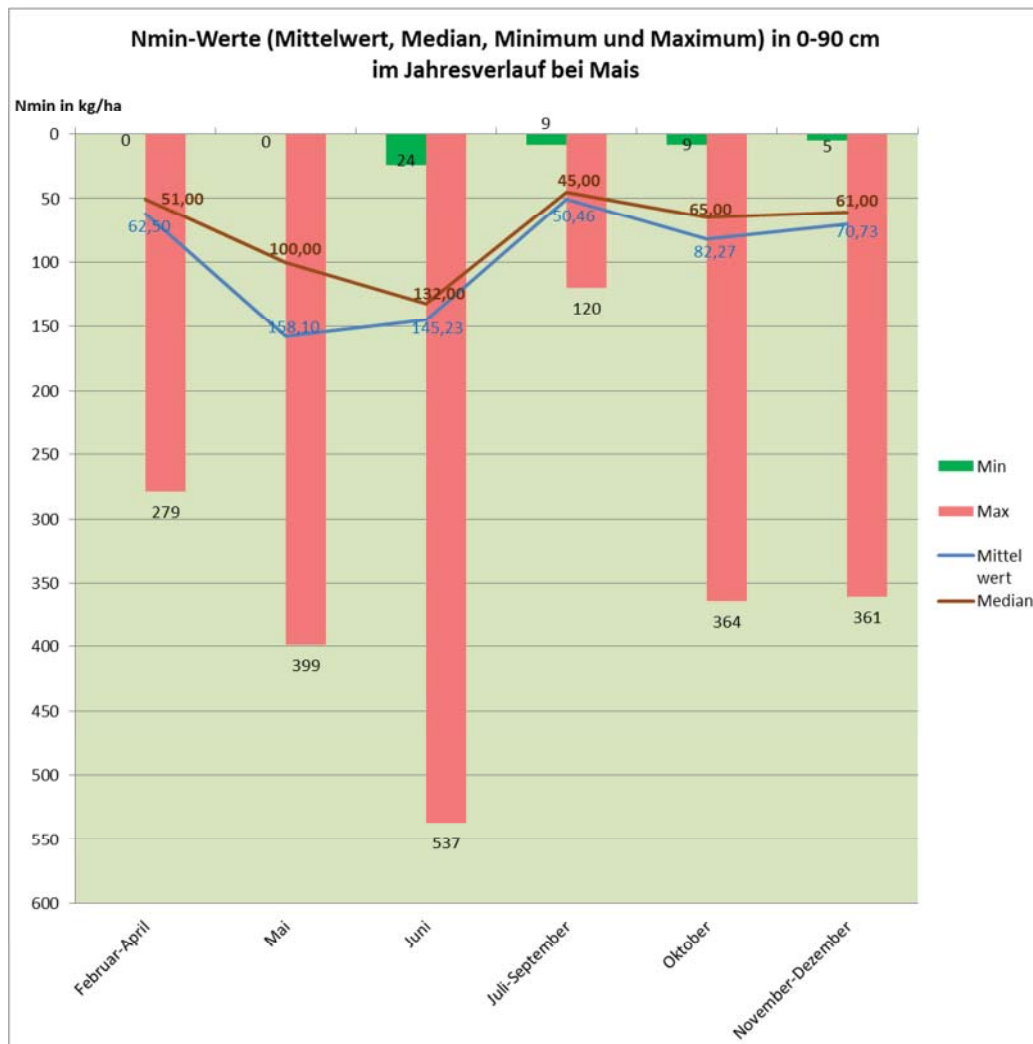


Abb. 2: Nmin-Werte (Mittelwert, Median, Minimum und Maximum) in 0-90 cm im Jahresverlauf (2014) bei Mais

### 2.1.3 WRRL-Zwischenfrucht-Förderbaustein

Im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen wird seit dem Wirtschaftsjahr 2010/11 der Zwischenfruchtanbau gefördert. Als Förderkulisse wurde der Einzugsbereich der Grundwasserkörper mit Grenzwertüberschreitung abzüglich der Gebiete in Trinkwasserkooperationen bzw. der Wasserschutzgebiete innerhalb von Flächenkooperationen festgelegt. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der Betrieb auf mindestens 20 % seiner in der Förderkulisse liegenden Ackerflächen für die folgenden fünf Jahre winterharte Zwischenfrüchte anbaut. Zudem verpflichtet sich der Bewirtschafter an zwei einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden Beratungsangeboten der LWK NRW teilzunehmen. Im Wirtschaftsjahr 2013/14

wurden innerhalb dieser Kulisse auf fast 30.000 ha Zwischenfrüchte angebaut und über 1.500 Anträge auf Auszahlung gestellt.

## **2.2 WRRL-Referenzflächen in NRW**

Die LWK NRW betreut im Rahmen des Nitratdienstes, auch außerhalb der roten Grundwasserkörper, über 86 Referenzflächen, die in den verschiedenen Naturräumen von NRW liegen. Auf diesen Flächen werden monatlich Nmin-Proben in drei Schichten von 0 - 90 cm gezogen. Neben der Beprobung werden alle relevanten Standort-, Witterungs- und Bewirtschaftungsdaten erfasst und ausgewertet. Unter Beachtung der regionalen Besonderheiten wird die Dynamik der Nitratmineralisation im Boden dokumentiert. Die daraus abgeleiteten Düngungsstrategien fließen in die Beratungsarbeit ein.

26 Referenzflächen in besonders sensiblen Bereichen werden seit 2011 vom Team der WRRL-Beratung betreut. Im Jahr 2014 wurde eine Anwendung entwickelt, auf dem die WRRL-Referenzflächen mit den Standortbedingungen Klimaverlauf, Bewirtschaftungsdaten, monatlich erfassten Nmin-Werten und Fotos zu den entsprechenden Entwicklungsständen der Kultur abgebildet sind und im Intranet interaktiv abgerufen werden können. Ein Beispiel ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Standortdaten

Datum der Probenahme:	01.09.2014	Ackerzahl:	28
Region:	Minden-Ravensberg-Lippe	Durchwurzelungstiefe (dm):	7
Wetterstation:	Rahden - Varl	Stauwasser:	SW2 / SW3
Höhe (m NN):	50	Grundwasser (dm):	0
Bodentyp:	Pseudogley-Braunerde/Podsol-Pseu.	Humus:	3,7
Bodenart:	IS, sU	nFK:	78 - 111
Vorfrucht:	ZF-Ölrettich	Pflanzdatum:	26.04.2014

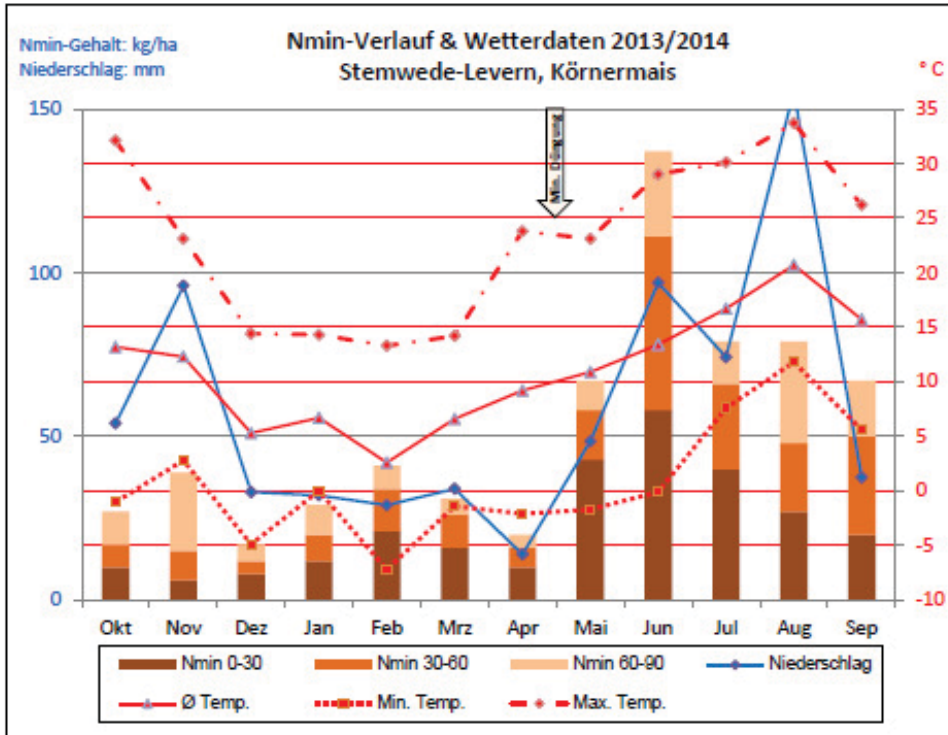


Abb. 3: Nmin-Verlauf, Wetterdaten und Entwicklungsstand einer Referenzfläche im WRRL-Referenzflächen-Viewer

### **2.3 Düngeplanung im Gemüsebau**

In Zusammenarbeit mit dem Leibniz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau Großbeeren/Erfurt e. V. wird das Düngeplanungsprogramm N-Expert, das für den Freilandgemüsebau entwickelt wurde, für die Beratung im Gewässerschutz optimiert und an die Verhältnisse Nordrhein-Westfalens angepasst. Es ist geplant, diesen Prototyp im zweiten Quartal 2015 in den Gemüsebaubetrieben zu testen. Hier kommt insbesondere den Modellbetrieben eine Schlüsselfunktion zu. Eine erfolgreich verlaufende Testphase unter hiesigen Betriebs- und Umweltbedingungen trägt wesentlich zur Akzeptanz dieses Instruments in der Praxis bei.

Besondere Projekte:

- Zwischenfrüchte für den Gemüsebau: Erprobung und Demonstration möglicher Zwischenfrüchte, schwerpunktmäßig im Rhein-Sieg-Kreis (Vorgebirge)
- Tastversuche zur N-reduzierten Düngung in Spitzkohl

### 3 Oberflächengewässer

Das Beratungsangebot der LWK NRW wurde mit Auftrag des MKULNV vom 18.12.2013 um die WRRL-Beratung an Oberflächengewässern erweitert. Hierzu wurden 5 neue Beratungskräfte eingestellt (s. Tab. 3).

Tab. 3: WRRL-Beratungskräfte für Oberflächengewässer

Beratungsregion	Kreis	Dienstsitz	Name	Vorname
Ostwestfalen-Lippe	Höxter, Lippe, Paderborn	Brakel	Schroeder	Philipp
Rheinland-Nord	Heinsberg, Viersen	Viersen	Mindermann	Barbara
Rheinland-Süd	Aachen, Düren, Euskirchen	Düren	Klein	Johanna
Südwestfalen	Märkischer Kreis, Ennepe-Ruhr, Ruhr-Lippe, Soest	Meschede	Hüsemann	Anna
Westmünsterland	Coesfeld	Coesfeld	Schlett	Gudrun

Das Beratungsteam hat seine Tätigkeit aufgenommen und arbeitet eng mit den Bezirksstellen für Agrarstruktur (BfA) der LWK NRW zusammen, deren räumliche Zuständigkeit sich an den Grenzen der Regierungsbezirke orientiert. Die Aufgabe der Bezirksstellen für Agrarstruktur ist die Mitwirkung und Vertretung landwirtschaftlicher Belange, u. a. bei raumbezogenen Planungen in den Bereichen Landschafts-, Natur-, Gewässer- und Bodenschutz. Fragestellungen zur Hydromorphologie werden von dem Beratungsteam der BfA, zur Reduzierung von diffusen Stoffeinträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung über das WRRL-Beratungsteam Oberflächengewässer bearbeitet. Handlungsfelder wie die Weiterentwicklung von Erosionsschutzmaßnahmen in der Region gehen die WRRL-Berater gemeinsam mit den Mitarbeitern der BfA an. So sind die Zusammenarbeit vor Ort und ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch sichergestellt. Die Berater mit dem Schwerpunkt Oberflächengewässer haben für den stetigen Informationsaustausch ihren Dienstsitz an den Standorten der BfA.

In 2014 wurde zunächst die im Herbst 2012 begonnene regionale Informations- und Sensibilisierungsoffensive für das Thema Pflanzenschutzmittel-Belastung des Grundwassers und Oberflächengewässers fortgesetzt. Hierzu wurden die Daten der Datenbanken Hygris-C und ELWAS kleinräumig ausgewertet, so dass den Landwirten und Gärtnern die örtliche Belastungssituation dargestellt und mit ihnen diskutiert werden konnte. Seit 2012 wurden insgesamt 143 Informationsveranstaltungen mit über 14.000 Teilnehmern durchgeführt.

Im Berichtszeitraum fanden 46 Vortragsveranstaltungen zu dem Thema Pflanzenschutz mit ca. 6.500 Teilnehmern statt. Diese Veranstaltungen wurden durch die an vielen Standorten in NRW von der Landwirtschaftskammer durchgeführten Fortbildungen im Rahmen der Sachkundeverordnung Pflanzenschutz ergänzt.

Die Landwirtschaftskammer NRW analysiert schon seit Jahren Pflanzenschutzmittelfunde in Gewässern und erarbeitet Risikominderungsstrategien. Die entsprechenden Erkenntnisse und abgeleiteten Handlungsempfehlungen, die auch in den Quartalsberichten der Landwirtschaftskammer bzw. im Jahresbericht<sup>2</sup> dokumentiert werden, werden an die Beratungskräfte weitergegeben und in die Praxis umgesetzt. Mit Hilfe des Projektes Hot-Spot Manager NRW, das in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Julius-Kühn-Institut auf den Weg gebracht wurde, soll eine computergestützte GIS-Anwendung zur zielgerichteten, risikomindernden Pflanzenschutzberatung entwickelt werden.

In 2014 lag für das neue Beratungsteam der erste Arbeitsschwerpunkt bei der Teilnahme an den Runden Tischen (ca. 75 Veranstaltungen), die von den jeweiligen Bezirksregierungen organisiert wurden. Dort wurde landesweit die örtliche Belastungssituation erörtert und Programm-Maßnahmen wurden verortet. Hierdurch erhielt das Team in kurzer und kompakter Form einen dezidierten Überblick über die Belastungssituation im zukünftigen Beratungsgebiet. Grundsätzlich wurden die Runden Tische genutzt, um sich vorzustellen bzw. die Akteure „rund um die Gewässer“ kennen zu lernen.

---

<sup>2</sup> Jahresbericht 2014 zu den Quartalsberichten (LWK NRW 2015)

Die zweite Runde der „Runden Tische 2014“ wurde u. a. genutzt, um die bisherige Beratungsleistung und die zukünftige Ausrichtung des Beratungskonzeptes darzustellen und zu diskutieren. Die Erweiterung des Beratungsangebotes auf die Oberflächengewässer und die Intensivierung durch die Modellbetriebe wurde mit großem Interesse aufgenommen.

Parallel wurde mit der Erarbeitung von Beratungsschwerpunkten begonnen. Hierbei profitiert das Team u. a. durch die guten Vorortkenntnisse der Kollegen an den BfA und den Beratungskollegen. Zurzeit werden Daten zusammengetragen, die zu einer GIS-Anwendung weiterentwickelt werden. Ziel ist es nicht nur die örtliche Belastungssituation, sondern auch die durchgeführte Beratung bzw. die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der relevanten Gewässerabschnitte zu dokumentieren. Eine explizite Kulisse für die Oberflächengewässer liegt nicht vor. Die Ergebnisse dieser Grundlagenarbeit werden innerhalb der LWK NRW mit den örtlich aktiven Beratungskolleginnen und -kollegen und dem Pflanzenschutzdienst erörtert und das weitere Vorgehen abgestimmt. Die Ergebnisse dieses Austausches finden u. a. Eingang in die Maßnahmenplanung betroffener Gebiete sowie in die Ausrichtung der Modellbetriebe und werden dokumentiert.

Von den landesweit 1.727 Oberflächenwasserkörper (OFWK) sind ca. ein Drittel (533) mit landwirtschaftlichen Programm-Maßnahmen belegt worden (s. Tab. 4). Die endgültige Gebietskulisse wird erst nach Abschluss der öffentlichen Anhörung feststehen.



Tab. 4: Landwirtschaftliche Programm-Maßnahmen<sup>3</sup>

<b>Landwirtschaftliche Programm-Maßnahmen (diffuser Quellen)</b>		<b>Anzahl landesweit</b>
28	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen	453
29	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft	509
30	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft	48
32	Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft	103

Die folgenden Tabellen geben einen ersten Überblick über die Beratungsinhalte der Oberflächengewässerberatung und die Weitergabe von Informationen. Die Arbeitsschwerpunkte der Beratung werden in Abhängigkeit von Bedarf und Erfordernissen vor Ort in 2015 aktualisiert und ergänzt. Auf den Runden Tischen und in den Arbeitskreisen Wasserqualität wird regelmäßig über die Beratungsschwerpunkte und Umsetzung der Einzelmaßnahmen informiert und diskutiert.

---

<sup>3</sup> Maßnahmenprogramm 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas - Entwurf, MKULNV NRW (2014)

Tab. 5: Inhalte der Beratungstätigkeit und Maßnahmenumsetzung des Oberflächen-gewässer-Teams

Ziel	Beratung	Maßnahmen
Minderung von Erosion und Run-off	Regionale Erarbeitung eintragsgefährdeter Anbauflächen	Maßnahmen zur Begrünung mittels Randstreifen an Oberflächengewässern (z. B. Zwischenfrüchte, Feldfutterpflanzen)
	Klassifizierung der ermittelten Flächen	Umstellung der Bodenbearbeitung auf dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung (Pflugverzicht)
	Anstreben ganzjähriger Begrünung bzw. Bedeckung (Fruchtfolge, Zwischenfrüchte, Strohmulch)	Vermeidung von hangabwärts gerichteten Fahrspuren durch Bewirtschaftung quer zum Hang
	Erkennen bzw. Entgegensteuern von Bodenverdichtungen	Ausbringung flüssiger organischer Düngemittel im Frühjahr mit sofortiger Einarbeitung in den Boden
	Prüfen der Möglichkeit von Schlagteilung bei Schlaglängen > 50 m	Umstellung der breitwürfigen Düngung auf Injektionsdüngung (z. B. Cultan-Verfahren, Strip-Till)
	Feststellen des Bedarfs zur gezielten Wasserableitung (z. B. durch Gräben in der Flur)	Umstellung des Maisanbaus auf Mulchsaatverfahren
	Sicherung optimaler Humusversorgung (bodenabhängig)	Umstellung des Maisanbaus auf Endsaat oder reihenunabhängige (wechselnde) Reihenabstände
	Sicherung optimaler Kalkversorgung (bodenabhängig)	Maisanbau mit Untersaat
	Optimierung der Bewässerung (z. B. bei Untersaat)	Maisanbau im Strip-Till-Verfahren
	Mais in weiter Fruchtfolge	
	Umstellung der Flächennutzung, z. B. durch Verzicht auf Kartoffel-, Zuckerrüben-, Futterrüben- und Gemüseanbau auf stark gefährdeten Flächen	
Zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung von Pflanzenschutzmitteleinträgen	Einsatz von Prognoseverfahren, um Pflanzenschutzmaßnahmen sicherer zu gestalten (Alibiphon, Faxmitteilung, E-Mail)	Umstellung der Herbizidmaßnahmen auf Nachauflaufbehandlungen (inkl. mechanische Unkrautregulierung)
	Beachten von regionalen Witterungsprognosen (z. B. Niederschläge, Wind)	Einsatz umweltgerechter Gerätereinigung
	Einsatz von Wirkstoffen mit geringen Umwelt-Auflagen (z. B. Ersatz oder Reduzierung von Terbuthylazin)	
	Überprüfung von Hofstellen in Gewässernähe mittels einer Checkliste für den Wasserschutz	

Tab. 6: Werkzeuge für die Beratungstätigkeit des Oberflächengewässer-Teams und Realisierung des Informationsflusses

Maßnahmen	Umsetzung
Werkzeuge	ELWAS
	GIS
	EMIL
Vortragsveranstaltungen, Feldbegehungen und Vorführungen	Modellbetriebe
	Regionale Veranstaltungen der LWK NRW und/oder berufsständischer Organisationen
	Information zur WRRL in landwirtschaftlichen Fachschulen
	Zusammenarbeit mit Landhandel und Landmaschinenhändlern vor Ort
Einsatz von Printmedien und EDV	Flyer
	Pressemitteilungen (regionale und Fachpresse)
	Poster
	Internet ( z. B. Weitergabe von Informationen und Austausch in geschlossener Benutzergruppe)
	Twitter usw.
	Infofilme (z. B. YouTube „zur pfluglosen Bodenbearbeitung“)
Zusammenarbeit mit beteiligten Behörden und Wasserversorgungsunternehmen	Regelmäßige Berichte über die aktuellen Beratungsaktivitäten
	Mitwirkung an Informations- und Vortragsveranstaltungen oder Seminaren

Das Oberflächengewässer-Team wurde in den regionalen Ortsversammlungen im Winter 2014/15 vorgestellt. Bei dieser Gelegenheit wurde ein erster Überblick über die regionale Belastungssituation in den Oberflächengewässern gegeben. Ferner wurde mit der Erarbeitung von Fachbroschüren zu den Themen Erosion und Pflanzenschutz begonnen, die Mitte 2015 veröffentlicht werden sollen.

## **4 Modellbetriebe**

Ein zentraler Bereich des erweiterten Beratungsauftrages ist die Etablierung von 31 Modellbetrieben in den roten Grundwasserkörpern. Auf diesen Betrieben werden innovative Techniken und gewässerschonende Maßnahmen wie z. B. Strip-Till-Verfahren, Zwischenfruchtanbau, platzierte Düngung oder Untersaaten in Mais eingeführt, erprobt und evaluiert. Die Modellbetriebe dienen als Multiplikatoren für die Etablierung gewässerschonender Anbauverfahren in die landwirtschaftliche und gartenbauliche Praxis.

### **4.1 Beratung**

Die Modellbetriebsberater/Innen sind seit dem 01.07.2014 flächendeckend tätig. Jede Beraterin und jeder Berater betreut fünf bis acht Betriebe. Die Dienststellen sind so gewählt, dass sie sowohl die Modellbetriebe effizient und zielgerichtet beraten als auch auf das Fachwissen in den Kompetenzzentren der Beratungsteams der LWK NRW zugreifen können.

Die vier Berater an den Kreisstellen Düren, Kleve, Steinfurt und Herford/Minden-Lübbecke betreuen die konventionell wirtschaftenden Modellbetriebe. Der Berater, der die ökologisch wirtschaftenden Betriebe berät, hat seinen Dienstsitz in Münster-Wolbeck und arbeitet eng mit den Kollegen des Fachbereichs Ökologischer Landbau zusammen (s. Tab. 7).

Für die Produktion von Zierpflanzen auf Freilandstellflächen wird im Versuchszentrum Gartenbau in Straelen ein Modellprojekt vorbereitet und betreut, das 2015 in drei bis fünf Gartenbaubetrieben in NRW beginnen soll.

Tab. 7: WRRL-Berater/Innen für die Modellbetriebe

Beratungsregion	Dienstsitz	Name	Vorname	Schwerpunkt
Rheinland-Nord	Kleve	Janßen	Anna	Modellbetriebe
Rheinland-Süd	Düren	Ebbeler	Georg	Modellbetriebe
Westmünsterland, Münsterland Nordost	Saerbeck	Schulte- Übbing	Stefan	Modellbetriebe
Ostwestfalen-Lippe, Südwestfalen	Minden- Lübbecke	Kassau	Regina	Modellbetriebe
NRW	GBZ Straelen	Karl	Klaus	Projekt Stellflächen
NRW	GBZ Straelen	Pospich	Jens	Düngefragen im Gartenbau
NRW	Wolbeck	Gerbaulet	Pascal	Modellbetriebe

## 4.2 Modellbetriebe in NRW

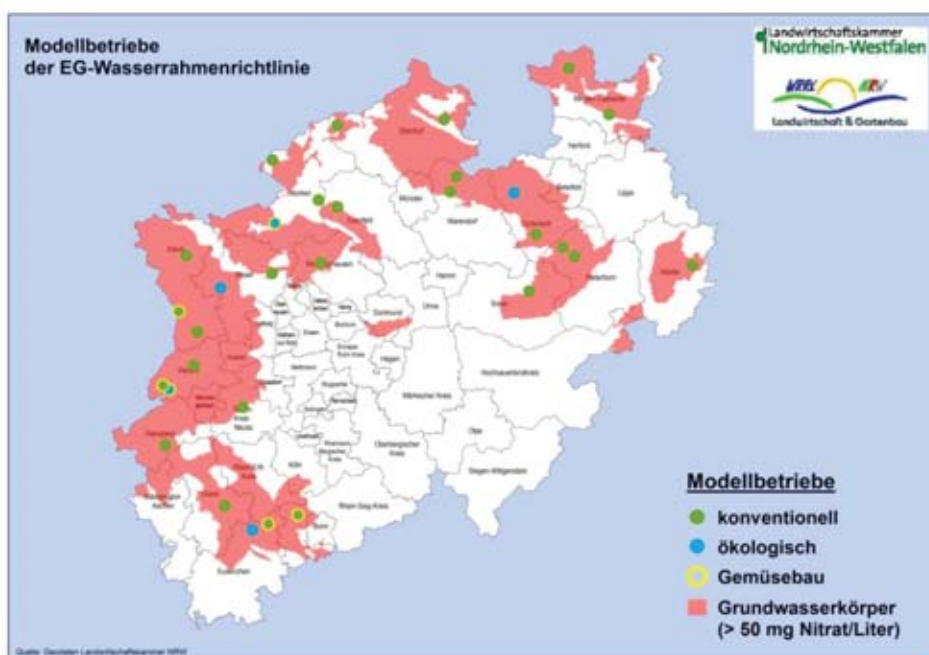


Abb. 4: Wasserwirtschaftliche Modellbetriebe in NRW

Die Abbildung 4 zeigt die Verteilung der Modellbetriebe in NRW innerhalb der roten Grundwasserkörper. Bis Ende des Jahres wurden standardisierte Betriebsspiegel der einzelnen Betriebe erstellt (s. Abb. 5). Diese dienten als Einstieg für die Informationsveranstaltungen auf den Betrieben. Es ist geplant, die Betriebsspiegel anschließend im Internet auf der Homepage der Wasserrahmenrichtlinie ([www.wasserschutz-nrw.de](http://www.wasserschutz-nrw.de)) und der Landwirtschaftskammer ([www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)) einzustellen. Um der Öffentlichkeit einen weitgehend einheitlichen Internetauftritt zu präsentieren, wird die Plattform dem Internetauftritt der ökologisch wirtschaftenden Betriebe ähneln.

---

MODELLBETRIEBE WASSERRAHMENRICHTLINIE NORDRHEIN-WESTFALEN

---

**Betriebsspiegel**

Name	Haus Bollheim
PLZ Ort	53909 Zülpich
Bewirtschaftungsform	ökologisch
Großlandschaft	Köln - Aachener Bucht
Kreis	Euskirchen
Höhe ü. NN (m)	170
Durchschnittstemperatur (°C)	9,5
Jahresniederschlag (mm)	480
Bodenart	Lehm
Betriebsform	Gemischt
Ackerbau	Luzernegras, Klee gras, Getreide, Kartoffeln, Futterrüben, Gemüse
Gemüsebau/Gartenbau/Dauerkulturen	Feldgemüse
Grünlandanteil	20 %
Maßnahme Modellfläche	pfluglose Klee graseinarbeitung, Erprobung verschiedener Einarbeitungsverfahren
Viehhaltung	Milchvieh, Legehennen
Sonstiges	Direktvermarktung, Käserei, Bäckerei, Leitbetrieb ökologischer Landbau

[www.wasserschutz-nrw.de](http://www.wasserschutz-nrw.de)

[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)

Abb. 5: Beispiel für einen Betriebsspiegel eines Modellbetriebes

Tab. 8: Namensliste und Betriebsformen der Modellbetriebe

Modellbetriebsnummer	Name	Ort	Bewirtschaftungsform	Betriebsform
500	Bolten	Niederkrüchten	ökologisch	Gartenbau
501	Haus Bollheim	Zülpich	ökologisch	Gemischt
502	Schreiber	Alpen	ökologisch	Gemischt
503	Finke	Borken	ökologisch	Gartenbau
504	Strotdrees	Harsewinkel	ökologisch	Veredelung
510	Lax	Wachtendonk	konventionell	Veredelung
511	Allofs	Geldern-Walbeck	konventionell	Gartenbau
512	Graf	Uedem-Keppeln	konventionell	Ackerbau
513	Platen	Viersen	konventionell	Veredelung
514	Bonus	Niederkrüchten	konventionell	Gartenbau
515	Schüring	Hünxe-Gartrop-Bühl	konventionell	Futterbau
520	Schmeink	Brakel-Beller	konventionell	Veredelung
521	Vogelsang GbR	Rheda-Wiedenbrück	konventionell	Gemischt
522	Preußendorff	Hille	konventionell	Ackerbau
523	Schmale	Rahden	konventionell	Gemischt
524	Hüllmann	Delbrück	konventionell	Veredelung
525	Schulte	Delbrück-Anreppen	konventionell	Futterbau
526	Husemann	Erwitte	konventionell	Veredelung
531	Pesch GbR	Bornheim	konventionell	Gartenbau
532	Kügelgen	Nörvenich	konventionell	Ackerbau
533	Schorn GbR	Weilerswist	konventionell	Ackerbau
534	Wahode	Neuss	konventionell	Ackerbau
535	Jaeger	Geilenkirchen	konventionell	Ackerbau
540	Schulze Egberding	Gescher	konventionell	Veredelung
541	Holtkamp	Vreden	konventionell	Gemischt
542	Elsbecker	Coesfeld	konventionell	Ackerbau
543	Brommene	Haltern am See	konventionell	Veredelung
544	Rensing	Ochtrup	konventionell	Veredelung
545	Haselroth	Tecklenburg	konventionell	Veredelung
546	Nolle Buschman	Ostbevern	konventionell	Veredelung
547	Tidde	Telgte	konventionell	Veredelung



In der Tabelle 8 sind die Modellbetriebe mit den jeweiligen Produktionsschwerpunkten und in der Tabelle 9 die Verteilung der Modellbetriebe nach den Bezirksregierungen aufgeführt. Die Betriebe setzen in enger Abstimmung mit ihrer Beraterin/ihrem Berater Maßnahmen zum Gewässerschutz um und stellen die erhobenen Daten und Ergebnisse der LWK NRW zur Verfügung. Die Betriebe und die LWK NRW haben eine Rahmenvereinbarung unterzeichnet, in der Zielsetzungen, Verpflichtungen, Koordination und Leistungen zur Umsetzung der EG-WRRL festgehalten sind. Zusätzlich haben sich die Betriebe mit einer Datenschutzerklärung verpflichtet, die erhobenen Daten und Ergebnisse der LWK NRW zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus werden die Betriebe Flächen für Feldbegehungen und Veranstaltungen im Rahmen des Wasserschutzes zur Verfügung stellen und über die Umsetzung der Maßnahmen in ihrem Betrieb berichten. Die ausgewählten Betriebe (s. Tab. 8) fungieren als Multiplikatoren für die ausgewählten Maßnahmen, u. a. zur Stickstoffreduzierung, und tragen diese durch geeignete Veranstaltungen in die Fläche.

Tab. 9: Verteilung der Modellbetriebe und deren Betriebsform nach Bezirksregierung

Anzahl Betriebsform	Regierungsbezirk	Anzahl Betriebe
1 Veredelung	RP Arnsberg	1
1 Ackerbau 1 Futterbau 2 Gemischt, 1 mit Biogas 2 Veredelung mit Biogas 1 Ökologisch (Veredelung)	RP Detmold	7
1 Ackerbau 1 Futterbau 2 Gemüsebau 2 Veredelung 2 Ökologisch (Gemischt + Gartenbau) 1 Projekt Stellflächen Zierpflanzen (zusätzlich zu den Modellbetrieben)	RP Düsseldorf	9     4 Flächen
3 Ackerbau (davon 1 mit Gemüse) 1 Gemüsebau 1 Ökologisch (Gemischtbetrieb)	RP Köln	5
6 Veredelung, 1 mit Biogas 1 Ackerbau mit Biogas 1 Gemischt 1 Ökologisch (Gemüse)	RP Münster	9

### 4.3 Stellflächen im Zierpflanzenbau

Die Beratungsaktivitäten zur Umsetzung der WRRL umfassen auch die Produktion von Zierpflanzen. In enger Zusammenarbeit mit dem Versuchszentrum Gartenbau Straelen/Köln-Auweiler der LWK NRW wird ein Muldensystem betrieben, das verschiedene Fragestellungen bearbeitet. Ziel der WRRL-Beratung ist die Effizienzsteigerung der eingesetzten Produktionsfaktoren Dünger und Wasser und damit die Minimierung der Nährstoffauswaschung. Zudem soll ein nachhaltiges Wassermanagement entwickelt werden.

Im Versuchszentrum Gartenbau Straelen/Köln-Auweiler der LWK NRW wurde eine Anlage bestehend aus einer Stellfläche und einer Mulde, die als Filter für das Drainwasser funktioniert, gebaut (s. Abb. 6). Die WRRL-Beratung führte Untersuchungen hinsichtlich anfallender Drainwasser- und Nährstoffmengen sowie Pflanzenbewuchs durch. 2014 begannen Bauarbeiten für eine zusätzliche Mulde, um konkrete Fragestellungen hinsichtlich der Aufbereitung des anfallenden Drainwassers unter Verwendung verschiedener Filtersubstrate und Rückführung des gereinigten Wassers in den Wasserkreislauf beantworten zu können. Dabei flossen Diskussionsergebnisse mit der Hochschule Rhein Waal, einem Planungsbüro und der Unteren Wasserbehörden ein.

Nach Fertigstellung in 2015 sollen verschiedene Messreihen zur Erfassung der zugeführten und drainierten Wassermengen durch Wasseruhren und Niederschlagsensoren sowie der dazu korrespondierenden aufgewendeten Düngermengen durchgeführt werden (Grunddüngung und Flüssigdüngung). Durch die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW werden die Nährstoffgehalte ( $\text{NO}_3$ ,  $\text{NH}_4$ , Gesamt-N, P, K und Mg) im Drainwasser analysiert. Über ein Berechnungstool werden die gewonnenen Daten der Wasser- und Nährstoffflüsse der Stellflächen bilanziert und mit dem aktuellen Wasser- und Düngbedarf verglichen. Dabei werden die Nährstofffrachten, die von der Fläche im Drainwasser und die nach der Versickerung über die Mulde anfallen, dokumentiert.

Um weitere Erkenntnisse zu gewinnen, werden auf vier Stellflächen in zwei Betrieben Untersuchungen zu Düngbedarf und Wassermanagement durchgeführt. Die Ergebnisse fließen nach der Auswertung in die Beratungstätigkeit der WRRL- und Produktionsberatung ein.

## Messpunkte

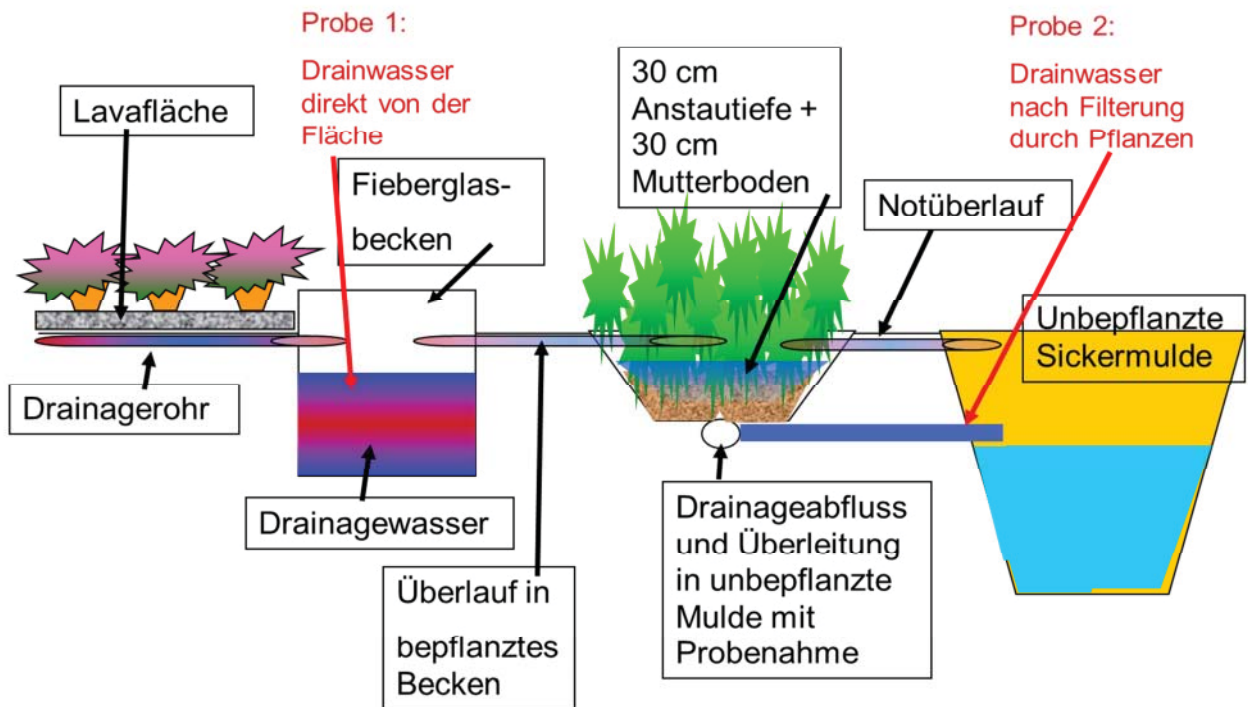


Abb. 6: Schematische Darstellung der Muldenanlage Straelen

### 4.4 Organisation von Aktivitäten für die Modellbetriebe

Team-Besprechungen zur Projektkoordination haben bisher an folgenden Tagen stattgefunden:

30.06.2014 Unna, Schwerpunkt: Vertragsstand der Modellbetriebe, Datenerfassungen, Datenschutzerklärungen, Organisatorisches: Abrechnungen und Kostenerstattungen, Dokumentationspflichten

22.07.2014 Unna, Schwerpunkt: Betriebsspiegel, Stand Verträge Modellbetriebe, Gemeinsame Laufwerksnutzung, Kostenerstattungen, Investitionen in den Modellbetrieben für Maßnahmen bis 2018, Nutzung und Planung des Flächenscannens

28.08.2014 Straelen, Schwerpunkt: Maßnahmenbündelung für den Gartenbau, Versuchsanlage in Straelen

- 02.09.2014 Unna, Schwerpunkt: Vorstellung und Abstimmung des Scannens durch die Fa. Agricon, Investitionen 2014 in den Modellbetrieben, Schlagidentifizierungen in den Modellbetrieben, Dokumentation von Veranstaltungen auf dem gemeinsamen Laufwerk
- 23.09.2014 Saerbeck, Schwerpunkt: Bodenscannen und thematische Karten, Maßnahmenbündelung als Vorbereitung für 2015
- 13.11.2014 Unna, Schwerpunkt: Betriebsspiegel für Intranet und Internet, Erstellung von Hoftorbilanzen als ein Effizienzkriterium, Investitionen in den Modellbetrieben und der LWK NRW (Andockstation) in 2014, Schwerpunktausrichtung der Maßnahmen in den Modellbetrieben
- 15.12.2014 LWK NRW Bonn, Schwerpunkt: Festlegung der Maßnahmen für die Modellbetriebe in 2015

#### **4.5 Maßnahmen in den Modellbetrieben 2014**

##### **4.5.1 Erfassen verschiedener Parameter auf den Flächen der Modellbetriebe**

Die Flächen aller Modellbetriebe sollen zwischen der Ernte 2014 und der Aussaat 2015 gescannt werden. Aufgrund der nassen Witterung ab August 2014 konnten nur ca. 20 % der Modellbetriebsflächen befahren werden. Dabei wurden die Leitfähigkeit des Bodens und das Höhenprofil der Fläche über ein Spezialgerät vor Ort bestimmt. Bodenanalysen, die nach einem festen Raster vorgenommen werden, erfassen Bodenbeschaffenheit, Leitfähigkeit, Bodenart, pH-Wert, Grundnährstoffversorgung und Humusgehalt. Die Daten aus beiden Verfahren, Bodenscan und Bodenanalyse, fließen in spezifische Bodenkarten ein. Die Ergebnisse werden in die Beratungen der Modellbetriebe einbezogen. In einem oder zwei Betrieben ist geplant, die gewonnenen Daten mit GPS-Daten zu verbinden, um diese für eine exakte Ausführung pflanzenbaulicher Maßnahmen zu nutzen (Aussaatstärken, variierende Düngungsintensitäten, anschließende Ertragsmessungen, Nmin-Proben). Es werden weniger Überlappungen erwartet, die mit geringeren Pflanzenschutzmittel- und Düngungsmengen einhergehen.

#### **4.5.2 Anbau von Zwischenfrüchten**

In zahlreichen Modellbetrieben wurden 2014 dem Standort, der Betriebsform und der Fruchtfolge angepasste Zwischenfrüchte oder Zwischenfruchtmischungen zu Demonstrationszwecken angebaut. Zum Teil erfolgten die Aussaaten in steigenden Düngungsintensitäten. Die Demonstrationsflächen wurden durch Nmin-Beprobungen begleitet. Auf 10 Flächen bzw. Betrieben wurden im Herbst Informationsveranstaltungen zu Zwischenfrüchten mit 445 Teilnehmern durchgeführt. Fast 95 % der Besucher bauen bereits Zwischenfrüchte an. Ein großer Anteil erhielt den für die Agrarumweltmaßnahme „Zwischenfruchtanbau“ erforderlichen Fortbildungsnachweis. Die Auswertung der Fragebögen (s. Tab. 10, vgl. Kap. 10, Abb. 16) ergab, dass der Bedarf an derartigen Fortbildungen hoch ist. Die Demonstrationsflächen für den Anbau von Zwischenfrüchten auf den Modellbetrieben wurden mit einem hohen Praxisbezug bewertet. Obwohl fast alle Teilnehmer bereits Zwischenfrüchte anbauen, konnten neue Erkenntnisse vermittelt und der Nutzen von Zwischenfrüchten stärker verdeutlicht werden. Positiv bewerteten die Teilnehmer den großflächigen Anbau und die Berücksichtigung der Regionalität in der Auswahl geeigneter Zwischenfrüchte. Die Teilnahmeverpflichtung für Betriebe an einer Fortbildungsveranstaltung für die Agrarumweltmaßnahme Zwischenfrucht wird als sehr sinnvoll erachtet.

Tab. 10: Auswertung der Evaluierungsbögen zu Zwischenfruchtveranstaltungen auf Modellbetrieben (Rücklauf von 445 Teilnehmern: 111 ausgefüllte Fragebögen)

Aussage	Durchschnitt
Die Themen waren aktuell	1,6
Der Bezug zur Praxis wurde hergestellt	1,8
Der Nutzen von ZF* ist mir deutlicher geworden	2,1
Ich habe mehr Gründe für ZF kennen gelernt	2,4
Für meinen Betrieb halte ich ZF für geeignet	1,7
<b>Genannte Gründe für den Zwischenfruchtanbau</b>	<b>%</b>
Bodenlockerung	70
Humusförderung	60
Nährstoffbewahrung	65

\* ZF - Zwischenfrüchte

Die auf den Modellflächen angebauten Zwischenfrüchte werden von Nmin-Beprobungen begleitet. Es zeigt sich sehr deutlich, dass die Zwischenfrüchte einen hohen Anteil an Stickstoff vor der Auswaschung bewahren und als Erosionsschutz dienen können. Die Ergebnisse bestätigen, dass insbesondere aufgrund des Witterungsverlaufs ohne ständige Dauerfröste die Nmin-Werte bei abfrierenden Zwischenfrüchten wieder ansteigen. Das weist auf die Bedeutung winterharter Zwischenfrüchte hin. Des Weiteren ist der Anbau von Leguminosen auf gut versorgten Böden oder Böden mit hoher biologischer Aktivität nicht zu empfehlen, da hier höhere Nmin-Gehalte im Boden zu finden sind. Auf einem Bördestandort der Köln-Aachener Bucht wurden auf einer Brachefläche eines Modellbetriebs sehr hohe Nmin-Gehalte aufgrund relativ hoher Temperaturen, hoher Bodenaktivität und guter Nährstoffversorgung der Böden festgestellt. Der Anbau von winterharten Zwischenfrüchten könnte dem entgegen wirken. Im Frühjahr 2015 sollen in den Modellbetrieben Möglichkeiten der Einarbeitung der Pflanzenmasse sowohl in konventionellen als auch ökologisch wirtschaftenden Betrieben getestet werden. Beispielhafte Nmin-Verläufe und die N-Aufnahme zeigen die zwei folgenden Abbildungen von verschiedenen Modellbetriebsflächen (s. Abb. 7 und Abb. 8).

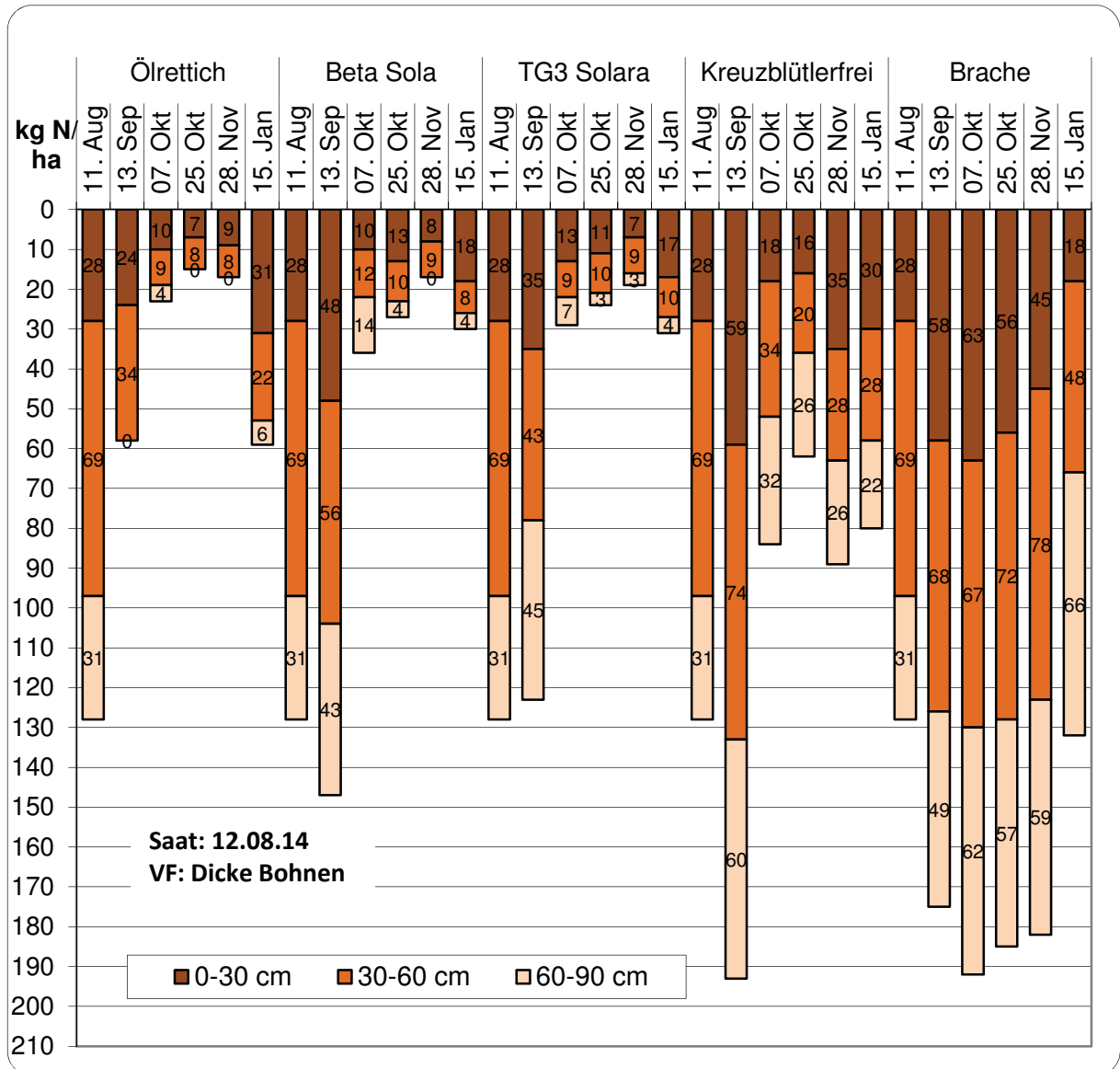


Abb. 7: Nmin-Werte einer Demonstrationsfläche eines Modellbetriebes mit verschiedenen Zwischenfrüchten

Die Abbildung 7 zeigt die unterschiedlichen Nmin-Gehalte im Boden bei verschiedenen Zwischenfrüchten, die unterschiedliche Entwicklungsgeschwindigkeiten und Masseentwicklungen und damit N-Aufnahmemengen aufweisen, im Vergleich zur Brache. In diesem Demonstrationsversuch weist Ölrettich die schnellste Anfangsentwicklung und die Kreuzblütler freie Mischung die langsamste Anfangsentwicklung und damit geringste N-Aufnahme im September auf. Die N-Aufnahmemenge der Kreuzblütler freien Mischung und damit Reduzierung der Nmin-Auswaschungsverluste über Winter ist jedoch aufgrund der Masseentwicklung am höchsten (s. Differenz Nmin-Gehalt im Boden von September bis Januar).



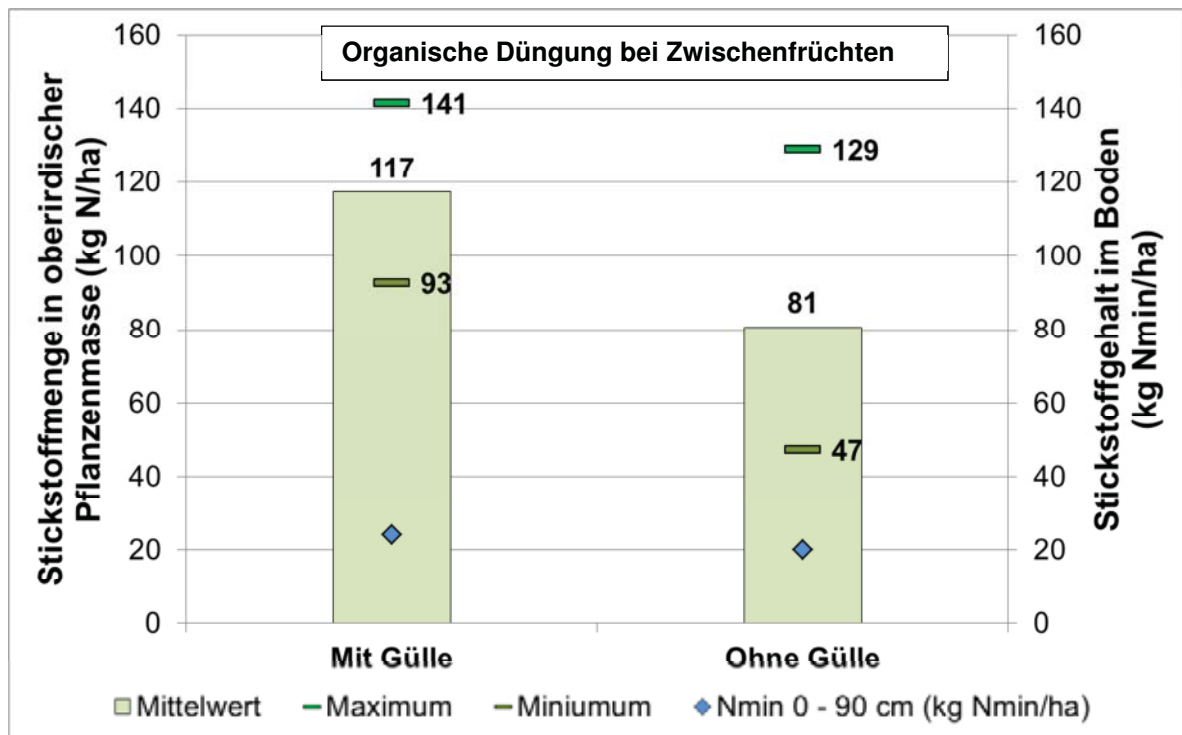


Abb. 8: N-Aufnahme von Zwischenfrüchten (Mittelwert, Minimum und Maximum über alle Mischungen) nach organischer Düngung auf einem sandigen Boden

Der Abbildung 8 ist zu entnehmen, dass auf einem sandigen Boden eine organische Düngung zu Zwischenfrüchten die Pflanzenentwicklung und damit auch die Stickstoffaufnahme fördert. Die Nmin-Gehalte im Boden sind im Vergleich zur Variante ohne organische Düngung nicht reduziert. Der in der Pflanzenmasse aufgenommene Stickstoff steht in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen der Folgekultur zur Verfügung und muss bei der Kalkulation der Stickstoffdüngungsmenge berücksichtigt werden.

### 4.5.3 Geplante Maßnahmen

- Für die Modellbetriebe mit Gemüseanbau sind die ersten gemeinsamen Maßnahmen besprochen worden, die ab 2015 umgesetzt werden sollen. Ein Schwerpunkt wird voraussichtlich die Cultan- oder Reihendüngung bei verschiedenen Gemüsebaukulturen sein. Die Umsetzung und Festlegung in einzelbetriebliche Planungen erfolgt in den nächsten Monaten.
- Für die Modellbetriebsgruppe mit Ackerbau/Veredelung/Futterbau/Biogas erfolgte entsprechend dem Gemüsebau eine gemeinsame Strategieausrichtung. Danach werden in allen Betrieben auf Basis einzelbetrieblicher Gespräche mit den Betriebsleitern die Einzelmaßnahmen betriebsindividuell abgestimmt. Schwerpunkte bilden konservierende Bodenbearbeitungsverfahren (z. B. Strip-Till in Reihenkulturen wie Mais und Zuckerrübe) sowie kontrollierter bodennaher Gülle- bzw. Substrateinsatz in Getreide. Im Vergleich zur herkömmlichen Düngung sind die Nährstoffe direkter für die Pflanze verfügbar und damit die Nährstoffausnutzung effektiver. Ziel ist es, das Austragspotential zu minimieren und somit den organischen sowie mineralischen Düngereinsatz zu reduzieren und die Ergebnisse zunächst auf Betriebsebene zu dokumentieren. Für die Nährstoffermittlungen zur gezielten Düngung sollen die zwei im Rahmen der Projektmittel angeschafften Trista-Andockstationen mit NIR-Sensortechnik, die die N-, NH<sub>4</sub>-, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>- und K<sub>2</sub>O-Gehalte messen können, eingesetzt und parallel deren Genauigkeit getestet werden.
- Für den Zierpflanzenbau ist im Versuchszentrum Gartenbau in Straelen ein Versuchsaufbau auf Stellflächen zur Sickerwassermessung und -analyse für die Praxis auf Funktionstüchtigkeit getestet worden. In 2015 sollen auf voraussichtlich vier Stellflächen die Nährstoffeinträge und deren Reduzierung durch verschiedene, mit den Betriebsleitern noch abzustimmende Maßnahmen, untersucht werden.
- Bis zum Frühjahr 2015 soll die Erhebung der Feld-Stall- sowie der Hoftorbilanzen für die Betriebe abgeschlossen sein. Damit wird die Nährstoffsituation erfasst und erste Beratungsansätze können entwickelt werden.

### 4.5.4 Investitionen für innovative Techniken in den Modellbetrieben

Für die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge sind folgende wesentliche Anschaffungen bereits in 2014 durchgeführt worden:

- Zwei Trista Andockstationen mit NIR-Sensortechnik, die die Gehalte von N, NH<sub>4</sub>, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, K<sub>2</sub>O und der Trockensubstanz in Gülle und Gärsubstraten messen sollen (s. Abb. 9). Die Anschaffung erfolgte durch die LWK NRW,

um die Stationen räumlich flexibel einsetzen zu können. Zu Beginn 2015 werden auf Haus Düsse erste praktische Tests mit eventuellen Nachbesserungen für einen reibungslosen Einsatz in den Modellbetrieben mit Gülle und/oder Gärsubstraten stattfinden.



Abb. 9: Trista Andockstation mit NIR-Sensortechnik beim ersten Testeinsatz auf Haus Düsse

- Ein Pumptankwagen mit NIR-Sensortechnik und Schlitztechnik auf einem Modellbetrieb zur gezielten Ausbringung und Verringerung von N-Verlusten bei der Ausbringung
- Schleppschuhverteiler für ein Güllefass zur Emissionsminderung und Demonstration
- Vier GPS Lenksysteme zur Verringerung der N-Düngemengen und Einsparungen von PSM aufgrund geringerer Überlappungen und Einsatz des Gülleverfahrens Strip-Till zur Einsparung mineralischen Düngers
- Schutzvliese zur Mistabdeckung und Wetterstationen für ökologisch wirtschaftende Betriebe, um die biologischen Aktivitäten der Böden besser einschätzen zu können und N-Verluste durch Auswaschung mittels Abdeckungen der Mistlagerstätten zu verringern
- Anschaffungen für die Durchführung des Modellprojektes Zierpflanzenbau (Datalogger, Saugkerzen, Düngeunits etc.)
- Pavillons und weitere Ausstattungen für Veranstaltungen und Ausrüstung der Beratung
- Mehrere Innenreinigungen für Pflanzenschutzspritzen, deren Funktionalität im Rahmen von PSM-Fortbildungen auf den Modellbetrieben ab 2015 demonstriert wird

## 5 Ökologischer Landbau

Die Erweiterung des Beratungsauftrages zur Umsetzung der WRRL umfasst auch die stärkere Betrachtung und Förderung des Ökologischen Landbaus. Ein Baustein dafür ist die Etablierung fünf ökologisch wirtschaftender Modellbetriebe zur Erprobung und Umsetzung gewässerschonender Verfahren (s. Kap. 4), die Information und Beratung der Betriebe in NRW über Vorteile und Möglichkeiten der Umstellung von konventioneller auf ökologische Bewirtschaftung sowie die Unterstützung umstellungswilliger Betriebe. Die Vernetzung der Wasserschutzberatung mit der Beratung des Ökologischen Landbaus erfolgt durch einen Öko-Berater für die WRRL (s. Abb. 10). Betriebsleiter, die bereits die WRRL-Beratung in Anspruch nehmen und eine ökologische Ausrichtung ihres Betriebes erwägen, haben hier einen direkten Ansprechpartner. Zudem können die Öko-Modellbetriebe demonstrieren, wie unter den Bedingungen eines sehr knappen Stickstoffangebotes erfolgreich gewirtschaftet werden kann.

### Einstieg in die ökologische Produktion



Abb. 10: Vernetzung der WRRL-Beratung mit dem Fachbereich Ökologischer Landbau der LWK NRW bei umstellungswilligen Betriebsleitern

## **5.1 Maßnahmen auf den Ökologischen Modellbetrieben**

Auf den ökologischen Betrieben stehen vorwiegend die N-Effizienz und der nachhaltige Einsatz von Wirtschafts- und Handelsdüngern im Fokus. Bodenfruchtbarkeit und Gewässerschutz sind logische Konsequenzen dieses Handelns. Gerade im ökologischen Gemüsebau ist Stickstoff der begrenzende Faktor und kann nur über den Anbau von Leguminosen oder durch externe Zufuhr dem Betriebskreislauf wieder zugeführt werden. Es genügt hierbei nicht nur die Entzüge der Kultur, sondern das Gesamtkonzept Betrieb zu sehen. Maßnahmenswerpunkte auf den Ökologischen Modellbetrieben sind Gülleausbringung, Klee grasumbruch, Ausbringung von Handelsdüngern und Einarbeitung von Zwischenfrüchten.

## **5.2 Einarbeitung von Zwischenfrüchten**

Im Dezember 2014 wurde auf dem Modellbetrieb Finke in Borken eine Demonstrationsanlage zur Einarbeitung von Zwischenfrüchten angelegt. Der Betrieb ist auf die Zufuhr von organischer Masse und letztendlich Stickstoff angewiesen, da hauptsächlich Hackfrüchte angebaut werden. Somit wurden im Herbst Lupinen, Ackerbohnen und Sandhafer angebaut, die Stickstoff für die nachfolgenden Kulturen speichern bzw. fixieren. Die verlustarme Einarbeitung sowie Konservierung dieser N-haltigen Zwischenfrüchte bis zur darauf folgenden Kultur im nächsten Jahr ist auf diesem Betrieb eine der wichtigsten Maßnahmen. Anfang Dezember wurden in Sandhafer, Ackerbohne und Lupine insgesamt 14 Streifen angelegt, die unterschiedlich bearbeitet wurden (s. Abb. 11). Neben dem Einsatz einer Messerwalze fanden Mulcher, Scheibenegge und Güttlerwalze Verwendung (s. Abb. 12). Die bearbeiteten Flächen wurden unmittelbar auf Nmin und Stickstoff in der Pflanzenmasse beprobt. Über eine kontinuierliche Beprobung der Flächen bis in die nächsten Kulturen hinein soll festgestellt werden, welche Bearbeitungsmethode zu den geringsten N-Verlusten führt und in welchem Zeitraum die Verluste auftreten. Erste Ergebnisse zeigen, dass Mineralisierung und Verlagerung durch höhere Bearbeitungsintensität schneller einsetzen und die abfrierende Variante durch die warme Witterung im Januar bereits Auswaschungsverluste verzeichnete. Erste Erkenntnisse und Lösungsansätze in Bezug auf die Fruchtfolge lassen sich ableiten, so dass Verbesserungen im Betriebskreislauf realisiert werden können. Im Sommer 2015

wird dieser Versuch auf dem Betrieb fortgesetzt. Es ist geplant, auf einer Feldbegehung die Ergebnisse aus dem ersten Jahr zu diskutieren.



Abb. 11: Sandhafer gemulcht (links) und gewalzt (rechts)



Abb. 12: Einsatz einer Messerwalze im Lupinenbestand

## 6 Erfolgskontrolle, Effizienzbewertung und Dokumentation

Aufgrund der geologischen, hydrologischen, klimatischen und naturräumlichen Gegebenheiten, den daraus resultierenden Versickerungs- und Fließzeiten und dem damit verbundenen Zeitverzug lässt sich der Erfolg der umgesetzten Maßnahmen nur bedingt als Messwert im Grundwasser im Zeitraum dieses Beratungskonzeptes feststellen. Daher müssen andere Parameter oder Erfolgsindikatoren für die Wirksamkeit und Effizienz der durchgeführten Maßnahmen und des Beratungskonzeptes herangezogen werden. So lassen sich zukünftige Handlungsstrategien, Förderangebote sowie konzeptionelle und strukturelle Maßnahmen zielgerichteter entwickeln und effizienter umsetzen.

Das Erfolgsmonitoring wird sowohl auf den Modellbetrieben als auch in der Fläche durchgeführt. Die Parameter, die sich für die Effizienzkontrolle eignen, wurden von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Wasserversorgern, Wasserbehörden, Berufsverbänden Landwirtschaft und Gartenbau sowie der LWK NRW in Form eines Arbeitspapiers<sup>4</sup> zusammengestellt. Dieses Arbeitspapier der LWK NRW sowie das DWA-Merkblatt<sup>5</sup> werden bei der Auswahl geeigneter Effizienzparameter zugrunde gelegt.

Die Effizienzbewertung in der Fläche wurde anhand statistischer Parameter (s. Kap. 2.1) wie Anzahl der Beratungskontakte, Düngeplanungen, Nährstoffbilanzen, Proben von Wirtschaftsdüngern, Nmin-Proben (Düngeplanung, Herbstbeprobung, vor/nach Zwischenfrucht etc.), Teilnahme an Veranstaltungen und Programmen sowie Nutzung von Fördermitteln (u. a. Zwischenfruchtanbau) vorgenommen. Ziel ist die Historisierung der Daten, um Trends wie beispielsweise die N-Dynamik unter Einbeziehung der Witterungsdaten (s. Kap. 2.2), Bewirtschaftungspraktiken oder Beratungsnachfragen etc. erfassen, bewerten und Entwicklungstrends visuell darstellen und unter Einbeziehen von Hintergrundinformationen interpretieren zu können.

---

<sup>4</sup> Effizienzkontrolle zum Beratungskonzept der LWK NRW (Chemischer Zustand von Grund- und Oberflächenwasser) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in NRW, LWK NRW (2010)

<sup>5</sup> Möglichkeiten der Effizienzkontrolle von Maßnahmen zur grundwasserschonenden Bodennutzung am Beispiel des Stickstoffs, Merkblatt DWA-M 911 (2013)

Für die Modellbetriebe wird derzeit ein Bewertungskonzept erarbeitet. Geplant sind Messungen in der Sickerwasserzone, begleitende Nmin-Proben auf den Modellflächen, Hoftorbilanzen für alle Modellbetriebe sowie Fragebögen zur Effizienzbewertung von ausgewählten Veranstaltungsthemen, so dass die umgesetzten Maßnahmen über zusätzliche Parameter unmittelbar und zeitnah bewertet und neue Strategien abgeleitet werden können.

Für die Dokumentation (s. Kap. 2) wird zurzeit ein Datenmanagementsystem aufgebaut, um anhand der Ergebnisse und Erkenntnisse konzeptionelle Maßnahmen und Handlungsstrategien effizient ableiten zu können.



## 7 Öffentlichkeitsarbeit

Eine zentrale Forderung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist die Information und Beteiligung der interessierten und betroffenen Akteure und der breiten Öffentlichkeit. Im Rahmen des Beratungskonzeptes erfolgt dies durch die Diskussion und den regelmäßigen Austausch mit weiteren Institutionen und Partnern (s. Kap. 1).

Um den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsstand zu sensibilisieren, wurden weitere Wege beschritten. Das erweiterte Beratungskonzept zur Umsetzung der WRRL wurde den Gremien der LWK NRW (Hauptausschuss, Kreislandwirte-Tagung, Beirat für Landbau und Pflanzenschutz), den Kreisgeschäftsführertagungen und den Beratungsteams vorgestellt und diskutiert. Auch in den Sitzungen der fünf Regionalen Arbeitsgemeinschaften des Kooperativen Gewässerschutzes in den Trinkwasserschutzgebieten stand das Beratungskonzept auf den Tagesordnungen. Gleiches gilt für die Runden Tische und die Arbeitsgemeinschaft (AG) Wasserqualität der Bezirksregierungen. Aus den intensiven Diskussionen konnten zahlreiche Denkanstöße in die Detailplanungen aufgenommen werden. Zudem wurde die Öffentlichkeit auf regionalen Veranstaltungen wie Kreistierschauen, Hoffesten, Bauernmärkten und Aktionstagen über die WRRL, die landwirtschaftliche Verantwortlichkeit und das WRRL-Beratungskonzept informiert. In Fachartikeln, Pressemeldungen und Berichten wird in enger Abstimmung mit dem MKULNV regelmäßig über WRRL-Aktionen und die erfolgreiche Umsetzung von gewässerschonenden Maßnahmen informiert. Dabei sollen zukünftig die WRRL-Aktionen wie z. B. die Demonstration von umweltschonenden Maßnahmen, aber auch fachliche Themen wie Boden- und Erosionsschutz vorwiegend auf den Modellbetrieben durchgeführt und so einer interessierten landwirtschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zudem werden die geplanten Aktionen und die Ergebnisse des Erfolgsmonitorings in den jährlich verfassten Berichten dargestellt.

Im Folgenden sind die Statistik zu dem Internetportal der LWK NRW (s. Tab. 11), die einen Hinweis auf das Interesse und die Nachfrage nach Informationen zur WRRL gibt, sowie die in diesem Jahr bisher stattgefundenen Aktionen und die an allen Kreisstellen der LWK NRW vorliegenden Poster und Flyer zur Information der Betriebe und Öffentlichkeit aufgeführt.

- Mit Beauftragung der LWK NRW zur Umsetzung der WRRL für den Bereich der chemischen Wasserqualität wurde die Internetseite [www.wasserschutz-nrw.de](http://www.wasserschutz-nrw.de) entwickelt. Regelmäßig wird festgehalten, wie oft die Internetseite der WRRL ([www.wasserschutz-nrw.de](http://www.wasserschutz-nrw.de)) der LWK NRW ([www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)) besucht wird. Der nachfolgenden Tabelle ist die monatliche Besucheranzahl der WRRL-Seite für das Jahr 2014, die zwischen 775 und fast 1.500 liegt, zu entnehmen.

Tab. 11: Besucheranzahl Internetseite WRRL der LWK NRW

Monat / 2014	Anzahl Aufrufe Internet WRRL
Januar	1.191
Februar	870
März	945
April	1.113
Mai	1.011
Juni	775
Juli	814
August	819
September	1.022
Oktober	1.465
November	1.288
Dezember	745

- Am 11.03.2014 wurden die Gärtner auf dem **Topfpflanzentag** im Versuchszentrum Gartenbau in Straelen über den aktuellen Stand der WRRL und zum Beratungsangebot WRRL informiert. Etwa 80 Besucher nahmen an dieser Veranstaltung teil.
- Am 27.08.2014 wurde der zweite **Gemüsebau-Feldtag** in Köln-Auweiler mit großem Erfolg durchgeführt. Von den etwa 3.000 Gemüsebaubetrieben in NRW kamen 300 Besucher. Dies weist auf ein großes Interesse der Anbauer hin. Poster zu den Modellbetrieben der WRRL und deren Aufgaben waren am Stand der WRRL aufgestellt. Viele aktuelle Fragestellungen der Praxis wurden aufgegriffen und Maschinenvorfürungen über Neuentwicklungen in der Kulturtechnik bis hin zum Pflanzenschutz angeboten (s. Abb. 13).



Abb. 13: Drohneneinsatz in der Landwirtschaft  
(Foto: Benedikt Jansen, Forschungsanstalt Jülich)

- In diesem Jahr wurden die **Modellbetriebe**, die als Baustein der WRRL-Beratung dienen, implementiert. Die Auftaktveranstaltung zu den Modellbetrieben mit dem Thema Verlustarme Gülletechnik und optimale Düngung (Organische Düngung – Nutzung von N-Einsparpotentialen durch die Ausbringungstechnik) fand am 28.08.2014 auf dem Betrieb Nordhagener Landwirtschafts GbR in Delbrück statt (s. Abb. 14). Etwa 130 Landwirte nutzten diese Plattform zur Diskussion und zum Austausch, um so die Erfahrungen der Kollegen und die gewonnenen Erkenntnisse auf ihrem Betrieb umzusetzen.



Abb. 14: Gülletechnikveranstaltung auf dem Betrieb Hüllmann, Delbrück

- Für die verschiedenen Veranstaltungen auf Regional- und Kreisebene wurden Poster sowie Flyer mit diversen Themen für den Gewässerschutz erstellt, die in Tabelle 12 aufgeführt sind. Für die Internationale Grüne Woche, auf der der Wasserschutz mit einem Stand im Januar 2015 vertreten sein wird, wurden vier Poster und Flyer in neuem Layout erstellt, die die breite Öffentlichkeit über Modellbetriebe, Zwischenfrüchte, Gülle-Strip-Till und Beratung informieren.

Tab. 12: Poster und Flyer zum Thema Wasserschutz in Nordrhein-Westfalen

Poster / Flyer	Thema
<b>Poster</b>	Kooperativer Gewässerschutz in NRW
	Der Stickstoffkreislauf
	Grundwasserhaushalt
	Gülle-Ausbringungstechnik
	Zwischenfrüchte für Landwirtschaft und Gartenbau
	Wasserrahmenrichtlinie
	Schwerpunkte der Wasserschutzberatung
	Modellbetriebe - Baustein der WRRL-Beratung der LWK NRW
	Modellbetriebe der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Karte)
	Zwischenfrüchte fördern die Bodenfruchtbarkeit
	N-Bindung durch Zwischenfrucht
	Ausgewählte Zwischenfrüchte für den Gemüsebau I
	Ausgewählte Zwischenfrüchte für den Gemüsebau II
	Vermeidung von Stoffeinträgen
	IGW 2015 Beratung
	IGW 2015 Modellbetriebe
	IGW 2015 Gülle-Strip-Till-Verfahren
	IGW 2015 Zwischenfrüchte
<b>Flyer</b>	Kooperativer Gewässerschutz in NRW – Spezialberatung für Landwirtschaft und Gartenbau
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Beratungsangebote der Wasserrahmenrichtlinien Beratung
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Landwirtschaft und Gartenbau
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Gartenbau
	Erosionsschutz im Maisanbau
	IGW 2015 Beratung
	IGW 2015 Modellbetriebe
	IGW 2015 Gülle-Strip-Till-Verfahren
	IGW 2015 Zwischenfrüchte

- Beschilderungen auf Modellbetriebsflächen sollen die Bevölkerung über angelegte Versuche aufklären (erste Flächen sind beschildert, s. Abb. 15).



Abb. 15: Beispielhafte Beschilderung einer Modellbetriebsfläche

- Dem Fachausschuss Topfpflanzen des Landesverbandes Gartenbau Rheinland wurde das **Stellflächenprojekt im Zierpflanzenanbau** am 21.08.2014 vorgestellt.
- Anlässlich des **Zwischenfruchttag**es der LWK NRW in Neulouisendorf am 24.09.2014 mit dem Schwerpunktthema Greening konnte sich die WRRL-Beratung u. a. durch eigene Versuchsflächen und -ergebnisse zur Stickstoffdüngung von Zwischenfrüchten der landwirtschaftlichen Praxis präsentieren.

In der Tabelle 13 sind die Veranstaltungen, die in den Modellbetrieben 2014 durchgeführt wurden, aufgeführt.

Tab. 13: Öffentlichkeitsveranstaltungen auf den Modellbetrieben

Datum	ggfs. Veranstaltungsort	Art der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Teilnehmerzahl
28.08.2014	Seehof Franke	Gülletechniktag	Effizienter Einsatz von organischen Düngemitteln; Vorstellung des Modellbetriebes; Erläuterung der Demonstrationsfläche; Auf dem Acker: Demo unterschiedlicher Gülleausbringungstechniken	130
16.10.2014	Betrieb Vogelsang	Zwischenfrucht-feldtag	Vorstellung des Modellbetriebskonzeptes und des Betriebes Vogelsang sowie des Zwischenfruchtversuchs; Besichtigung der verschiedenen Zwischenfruchtmischungen auf dem Feld	40
21.10.2014	Betrieb Tidde	Modellbetriebe	Modellbetriebe vorgestellt; Aufgaben, geplante Maßnahmen in 2015	32
23.10.2014	Betrieb Husemann	Zwischenfrucht-feldtag	Vorstellung des Modellbetriebskonzeptes und des Betriebes Husemann sowie des Zwischenfruchtanbauversuchs; Besichtigung der verschiedenen Zwischenfruchtmischungen auf dem Feld	21
30.10.2014	Betrieb Schmale	Zwischenfrucht-feldtag	Vorstellung des Modellbetriebskonzeptes und des Betriebes Schmale sowie des Zwischenfruchtanbauversuchs; Aktuelles zu GAP und Greening; Besichtigung der verschiedenen Zwischenfruchtmischungen auf dem Feld	68
03.11.2014	Betrieb Graf	Zwischenfrucht-veranstaltung	Aktuelles zu GAP und Greening; Vorstellung des Modellbetriebskonzeptes und des Betriebes Graf sowie des Zwischenfruchtanbauversuchs; Besichtigung der Zwischenfruchtmischungen auf dem Feld	75
06.11.2014	Betrieb Schmeink	Zwischenfrucht-veranstaltung	Vorstellung des Modellbetriebskonzeptes und des Betriebes Schmeink sowie des Zwischenfruchtanbauversuchs; Besichtigung der verschiedenen Zwischenfruchtmischungen auf dem Feld	34
11.11.2014	Betrieb Graf	Sensor Vorstellung	Vorstellung des Modellbetriebskonzeptes und der Demofläche; Einführung in den YARA-N-Sensor durch H. Ludwig (Fa. Agricon); Einsatz des Sensors auf dem Raps-schlag 512016; Auswertung der Daten/ Karte mit Oliver Magyar (Fa. Agricon).	31

Datum	ggfs. Veranstaltungsort	Art der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Teilnehmerzahl
14.11.2014	Betrieb Jäger	Zwischenfruchtveranstaltung	Vorstellung des Modellbetriebskonzeptes und des Betriebes Jäger sowie des Zwischenfruchtanbauversuchs; Aktuelles zu GAP und Greening	91
17.11.2014	Betrieb Schorn GbR	Zwischenfruchtveranstaltung	Vorstellung des Modellbetriebskonzeptes und des Betriebes Schorn sowie des Zwischenfruchtanbauversuchs; Aktuelles zum Greening	35
21.11.2014	Betrieb Kügelgen	Zwischenfruchtveranstaltung	Vorstellung des Modellbetriebskonzeptes des Betriebes Schorn sowie des Zwischenfruchtanbauversuchs und der im Gewässer gefundenen PSM; Aktuelles zum Greening	22
21.11.2014	Betrieb Platen	Zwischenfruchtveranstaltung	Vorstellung des Modellbetriebskonzeptes und des Betriebes Platen sowie des Zwischenfruchtanbauversuchs; Aktuelles zum Greening	32
24.11.2014	Coesfeld	Wasserschutz im Focus	Vorstellung der Modellbetriebe und Aufgaben in der Region	108
25.11.2014	Borken	Wasserschutz im Focus	Vorstellung der Modellbetriebe und Aufgaben in der Region	141
26.11.2014	Haus Düsse	Technikertagung	Vortrag auf der Technikertagung der LWK: Modellbetriebe mit Aufgaben, Lage, Anschaffungen, Vorhaben für 2015	53
27.11.2014	Dülmen	Wasserschutz im Focus	Vorstellung der Modellbetriebe und Aufgaben in der Region	83
08.12.2014	Betrieb Schulze-Egberding	Zwischenfruchtveranstaltung	Besichtigung der Zwischenfrucht-Demonstrationsfläche	27

## 8 Zusammenfassung und Ausblick

Die Schwerpunkte der Arbeit bis Dezember 2014 bildeten

- die Fortsetzung der etablierten Grund-, Regional-, Intensivberatung im Bereich Grundwasser
- die personelle Ausstattung für die neuen Arbeitsbereiche Oberflächengewässer und Modellbetriebe sowie für den Ökologischen Landbau im Rahmen des erweiterten Beratungsauftrages
- die Akquise und Auswahl von 31 geeigneten Modellbetrieben mit den unterschiedlichen Produktionsschwerpunkten einschließlich des Ökologischen Landbaus
- Strukturierung der Arbeit in den Modellbetrieben
- die aktive Teilnahme an den Runden Tischen und Mitgestaltung der Maßnahmen

Nachdem die Strukturierung und Ausstattung der zusätzlichen Beratungsaufgaben, die Erarbeitung und Abstimmung der Maßnahmen in den Modellbetrieben sowie die Priorisierung der Maßnahmen gemäß Oberflächengewässerkulisse abgeschlossen werden konnten, wird in 2015 das Konzept zur Effizienzkontrolle und Evaluierung konkretisiert und abgestimmt.

Die Umsetzung der Zielerreichung der WRRL erfordert die Zusammenarbeit verschiedener Behörden, Organisationen und Interessengruppen. Das setzt leistungsfähige Netzwerke voraus, die eine rechtzeitige Einbindung der Beteiligten, den Dialog und den regelmäßigen Austausch ermöglichen. Das bestehende und in 2014 erweiterte Beratungskonzept zur Umsetzung der WRRL im Bereich „Chemische Wasserqualität“ bietet hierfür in der bestehenden Organisationsform die besten Voraussetzungen und ist Basis für eine breit getragene Vorgehensweise.



## 9 Literaturverzeichnis

DWA (2013): Möglichkeiten der Effizienzkontrolle von Maßnahmen zur grundwasser-schonenden Bodennutzung am Beispiel des Stickstoffs. Merkblatt DWA-M 911

Fohrmann et al. (2012): Evaluation der Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, Abschlussbericht

LWK NRW (2010): Effizienzkontrolle zum Beratungskonzept der LWK NRW (Chemischer Zustand von Grund- und Oberflächenwasser) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in NRW

LWK NRW (2011): Jahresbericht 2010, Umsetzung des Beratungskonzeptes WRRL

LWK NRW (2015): Jahresbericht 2014 zu den Quartalsberichten

MKULNV NRW (2014): Maßnahmenprogramm 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas – Entwurf

## 10 Anhang

Tab. 14: Übersicht der Berater/Innen zur Umsetzung der WRRL in NRW  
(Stand: Dezember 2014)

Beratungs-region	Kreis	Dienstszitz	Name	Vorname	Schwerpunkt
Münsterland Nordost	Gütersloh, Münster, Warendorf	Warendorf	Baumhöfer	Thomas	Acker-/Futterbau, Grünland
Münsterland Nordost	Gütersloh, Münster, Warendorf	Warendorf	Figgener	Alfons	Acker-/Futterbau, Grünland
Münsterland Nordost	Gütersloh, Münster, Warendorf	Warendorf	Neuhaus	Janine	Acker-/Futterbau, Grünland
Münsterland Nordost	Steinfurt	Saerbeck	Balling	Judith	Acker-/Futterbau, Grünland
Münsterland Nordost	Steinfurt	Saerbeck	Schmidt	Alexander	Acker-/Futterbau, Grünland
Münsterland Nordost	Steinfurt	Steinfurt	Schulte-Übbing	Stefan	Modellbetriebe
Ostwestfalen-Lippe	Höxter, Lippe, Paderborn	Brakel	Deitermann	Bernhard	Acker-/Futterbau, Grünland
Ostwestfalen-Lippe	Höxter, Lippe, Paderborn	Brakel	Schröder	Philipp	Oberflächen-gewässer
Ostwestfalen-Lippe	Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld	Herford	Telgen	Theo	Oberflächen-gewässer
Ostwestfalen-Lippe	Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld	Lübbecke	Kassau	Regina	Modellbetriebe
Ostwestfalen-Lippe	Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld	Lübbecke	Vogel-Höffner	Bernd	Acker-/Futterbau, Grünland
Rheinland-Nord	Heinsberg, Viersen	Viersen	Brockes	Heike	Gemüsebau
Rheinland-Nord	Heinsberg, Viersen	Viersen	Kremers	Heinz	Acker-/Futterbau, Grünland

Beratungs-region	Kreis	Dienstszitz	Name	Vorname	Schwerpunkt
Rheinland-Nord	Heinsberg, Viersen	Viersen	Mindermann	Barbara	Oberflächen-gewässer
Rheinland-Nord	Kleve, Wesel	Kleve	Eberhard	Klaus	Acker-/Futterbau, Grünland
Rheinland-Nord	Kleve, Wesel	Kleve	Giesen	Heinz-Gert	Acker-/Futterbau, Grünland
Rheinland-Nord	Kleve, Wesel	Kleve	Janßen	Anna	Modellbetriebe
Rheinland-Nord	Kleve, Wesel	Kleve	Kemper	Reinhard	Acker-/Futterbau, Grünland
Rheinland-Nord	Kleve, Wesel	Straelen	Karl	Klaus	Zierpflanzenbau
Rheinland-Nord	Kleve, Wesel	Straelen	Pospich	Jens	Düngefragen im Gartenbau
Rheinland-Nord	Kleve, Wesel	Straelen	Roselieb	Katharina	Zierpflanzenbau
Rheinland-Süd	Aachen, Düren, Euskirchen	Düren	Ebbeler	Georg	Modellbetriebe
Rheinland-Süd	Aachen, Düren, Euskirchen	Düren	Jochem	Bernhard	Acker-/Futterbau, Grünland
Rheinland-Süd	Aachen, Düren, Euskirchen	Düren	Klein	Johanna	Oberflächen-gewässer
Rheinland-Süd	Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	Münster-Wolbeck	Gerbaulet	Pascal	Modellbetriebe Ökolog. Anbau
Rheinland-Süd	Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	Köln-Auweiler	Klein	Richard	Acker-/Futterbau, Grünland
Rheinland-Süd	Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	Köln-Auweiler	Köhler	Imke	Gemüsebau

Beratungs-region	Kreis	Dienstszitz	Name	Vorname	Schwerpunkt
Rheinland-Süd	Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	Köln- Auweiler	Wilke	Ingrid	Acker-/Futterbau, Grünland
Südwestfalen	Märkischer Kreis, Ennepe-Ruhr, Ruhr- Lippe, Soest	Meschede	Hüsemann	Anna	Oberflächen- gewässer
Südwestfalen	Märkischer Kreis, Ennepe-Ruhr, Ruhr- Lippe, Soest	Soest	Niggeschulze	Wilhelm	Acker-/Futterbau, Grünland, Erosionsschutz
Westmünsterland	Borken	Borken	Albring	Christine	Acker-/Futterbau, Grünland
Westmünsterland	Borken	Borken	Dücker	Ralph	Acker-/Futterbau, Grünland
Westmünsterland	Borken	Borken	Hemmert- Pottmannn	Wilhelm	Acker-/Futterbau, Grünland
Westmünsterland	Borken	Borken	Keuck	Anja	Acker-/Futterbau, Grünland
Westmünsterland	Coesfeld	Coesfeld	Lörcks	Heiner	Acker-/Futterbau, Grünland
Westmünsterland	Coesfeld	Coesfeld	Schlett	Gudrun	Oberflächen- gewässer

Tab. 15: Maßnahmen zur Minimierung von diffusen N- und P-Einträgen aus landwirtschaftlichen Flächen in das Grundwasser

<b>Bezeichnung</b>	<b>Umstellung auf ökologischen Landbau</b>
Maßnahmen	Umstellung auf ökologischen Landbau, die Maßnahmenwirkung muss hinsichtlich der Minderung von diffusen N- und P-Einträgen nutzungsdifferenziert betrachtet werden, gesamtbetriebliche Umstellung notwendig
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: mittel - sehr groß Umsetzbarkeit: gering
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: gut Akzeptanz der Bewirtschafter: gering
Kostenanhalt	3, sehr hoch
Erfassungsparameter	Anbaufläche (ha)
<b>Bezeichnung</b>	<b>Gewässerschonstreifen</b>
Maßnahmen	Anlage von Gewässerschonstreifen mit ausreichender Breite, ohne ackerbauliche Nutzung und ohne Düngung
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: groß Umsetzbarkeit: gering - gut
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: gut Akzeptanz der Bewirtschafter: gering - sehr hoch
Kostenanhalt	2 - 3, hoch - sehr hoch
Erfassungsparameter	Schonstreifen AUM (ha) Schonstreifen Kooperationen (ha) Schonstreifen freiwillig (ha)
<b>Bezeichnung</b>	<b>Ermittlung des betrieblichen Nährstoffeinsparpotenzials (N-Überhangbewertung)</b>
Maßnahmen	Ableitung des innerbetrieblichen Nährstoffeinsparpotenzials einschl. N-Überhangsbewertung als Grundlage zur Bedarfsermittlung und Düngungsplanung
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: groß - sehr groß Umsetzbarkeit: gut
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: gut Akzeptanz der Bewirtschafter: mittel - hoch
Kostenanhalt	0 - 1, keine - geringe
Erfassungsparameter	N-Bedarfsermittlungen (Anzahl Betriebe)
<b>Bezeichnung</b>	<b>Nmin-Untersuchung zur Bedarfsermittlung (Frühjahr, kulturbegleitend)</b>
Maßnahmen	Schlagbezogene N-Bedarfsermittlung auf Grundlage der Nmin-Untersuchung
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: groß Umsetzbarkeit: gut
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: gut Akzeptanz der Bewirtschafter: gering - hoch
Kostenanhalt	1, gering
Erfassungsparameter	Anzahl Nmin-Untersuchungen
<b>Bezeichnung</b>	<b>Konservierende Bodenbearbeitung (Mulchsaat)</b>
Maßnahmen	Minderung des oberflächigen Wasserabflusses und der Sedimentverlagerung durch konservierende Bodenbearbeitungsverfahren
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: mittel - hoch Umsetzbarkeit: gut
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: mittel Akzeptanz: gering - sehr hoch
Kostenanhalt	1, gering
Erfassungsparameter	Anbaufläche (ha)
<b>Bezeichnung</b>	<b>Zwischenfrucht (winterhart), Untersaaten</b>
Maßnahmen	Anbau winterharter/-toleranter Zwischenfrüchte bzw. Anlage von winterharten Untersaaten zur Nährstoffkonservierung über Winter
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: mittel - hoch Umsetzbarkeit: gut
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: gut Akzeptanz: gering - sehr hoch
Kostenanhalt	1, gering
Erfassungsparameter	Anbaufläche Zwischenfrucht winterhart (ha) Anbaufläche Untersaat (ha)

<b>Bezeichnung</b>	Gewässerschutzberatung, Aus- und Weiterbildung
<b>Maßnahmen</b>	Inanspruchnahme der Gewässerschutzberatung zur Etablierung gewässerträglichem Anbau- und Düngungsverfahren
<b>Erwartete Wirkung</b>	Wirksamkeit: sehr hoch Umsetzbarkeit: sehr gut
<b>Rahmenbedingungen</b>	Kontrollierbarkeit: sehr gut Akzeptanz: gut - sehr gut
<b>Kostenanhalt</b>	0 - 1, keine - geringe
<b>Erfassungsparameter</b>	WRRL-Intensivberatung (Anzahl) Kooperationsberatung Einzelbetrieb (Anzahl) Kooperationsberatung Gruppe (Anzahl) WRRL-Gruppenberatung (Anzahl)
<b>Bezeichnung</b>	Stilllegung mit gezielter Begrünung, ggf. Umwandlung von Acker in Grünland (Schnittnutzung)
<b>Maßnahmen</b>	Minderung der diffusen Nährstoffeinträge durch die Umwandlung der ackerbaulichen Nutzung
<b>Erwartete Wirkung</b>	Wirksamkeit: sehr hoch Umsetzbarkeit: gut
<b>Rahmenbedingungen</b>	Kontrollierbarkeit: sehr gut Akzeptanz: hoch
<b>Kostenanhalt</b>	2 - 3, hoch - sehr hoch
<b>Erfassungsparameter</b>	Umwandlungsfläche Stilllegung (ha) Umwidmungsfläche Grünland (ha)
<b>Bezeichnung</b>	Gerätetechnik zur Verbesserung der N-Wirksamkeit
<b>Maßnahmen</b>	Einsatz verlustmindernder Düngetechnik, mineralische Düngung: z. B. Cultan-Verfahren, Reihen-/Beetdüngerstreuer, organische Düngung: z. B. Gülleinjektion, Schleppschuhtechnik, Gülle-Unterfußdüngung
<b>Erwartete Wirkung</b>	Wirksamkeit: hoch - sehr hoch Umsetzbarkeit: gut
<b>Rahmenbedingungen</b>	Kontrollierbarkeit: gut Akzeptanz: hoch
<b>Kostenanhalt</b>	1 - 2, gering - hoch
<b>Erfassungsparameter</b>	Anbaufläche Cultan-Verfahren (ha) Anzahl Reihen-/Beetdüngerstreuer im Gartenbau (ha) Anbaufläche mit Gülleinjektion/Schleppschuh (ha) Anbaufläche Gülle-Unterfuß (ha)
<b>Bezeichnung</b>	Gerätetechnik zur Verbesserung der Verteilgenauigkeit
<b>Maßnahmen</b>	Einsatz verteiloptimierter Düngetechniken
<b>Erwartete Wirkung</b>	Wirksamkeit: mittel - hoch Umsetzbarkeit: gut
<b>Rahmenbedingungen</b>	Kontrollierbarkeit: sehr gut Akzeptanz: hoch
<b>Kostenanhalt</b>	1 - 2, gering - hoch
<b>Erfassungsparameter</b>	Anzahl Düngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung
<b>Bezeichnung</b>	Analysen Wirtschaftsdünger
<b>Maßnahmen</b>	Untersuchung der Wirtschaftsdünger auf den tatsächlichen Nährstoffgehalt
<b>Erwartete Wirkung</b>	Wirksamkeit: sehr hoch Umsetzbarkeit: sehr gut
<b>Rahmenbedingungen</b>	Kontrollierbarkeit: sehr gut Akzeptanz: sehr hoch
<b>Kostenanhalt</b>	1, gering
<b>Erfassungsparameter</b>	Anzahl Vollanalysen Anzahl Quantofix-Untersuchungen (Schnelltester) Umwidmungsfläche Grünland (ha)
<b>Bezeichnung</b>	Infodienste und Entscheidungshilfen
<b>Maßnahmen</b>	Nutzung von Infodiensten und Entscheidungshilfen zur standortdifferenzierten Düngung
<b>Erwartete Wirkung</b>	Wirksamkeit: hoch Umsetzbarkeit: sehr gut
<b>Rahmenbedingungen</b>	Kontrollierbarkeit: mittel Akzeptanz: hoch
<b>Kostenanhalt</b>	1, gering
<b>Erfassungsparameter</b>	Infobriefe/-faxe/-mails (Anzahl) Pflanzenbauratgeber (Anzahl)

Bezeichnung	Extensive Grünlandbewirtschaftung
Maßnahmen	Extensive Grünlandbewirtschaftung gem. Förderrichtlinien (Beschränkung Viehbesatz, Beschränkung Düngung, Beschränkung PSM)
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: groß Umsetzbarkeit: gering - gut
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: gut Akzeptanz der Bewirtschafter: gering - sehr hoch
Kostenanhalt	2 - 3, hoch - sehr hoch
Erfassungsparameter	Grünlandextensivierung AUM (ha)
Bezeichnung	Best Practice Beispiele
Maßnahmen	Sonstige (z. B. reduzierte N-Düngung, Absenkung N-Obergrenze, Hoftorbilanz etc.)
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: - Umsetzbarkeit: -
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: - Akzeptanz der Bewirtschafter: -
Kostenanhalt	-
Erfassungsparameter	Anzahl Betriebe Anbauumfang (ha)

Tab. 16: Maßnahmen zur Minimierung von diffusen Pflanzenschutzmitteleinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser

Bezeichnung	Umstellung auf ökologischen Landbau
Maßnahmen	Umstellung auf ökologischen Landbau, Maßnahme mit hohem Wirkungsgrad, gesamtbetriebliche Umstellung notwendig
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: sehr groß Umsetzbarkeit: gering
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: sehr gut Akzeptanz der Bewirtschafter: gering
Kostenanhalt	3, sehr hoch
Erfassungsparameter	Anbaufläche (ha)
Bezeichnung	Gewässerschonstreifen
Maßnahmen	Unbehandelter Randstreifen zum Gewässer
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: groß Umsetzbarkeit: gering - gut
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: gut Akzeptanz der Bewirtschafter: gering - sehr hoch
Kostenanhalt	2 - 3, hoch - sehr hoch
Erfassungsparameter	Schonstreifen AUM (ha) Schonstreifen Kooperationen (ha) Schonstreifen freiwillig (ha)
Bezeichnung	Innovative Gerätetechnik
Maßnahmen	Einsatz innovativer Gerätetechnik (Befüllung, Abdriftminimierung, Reinigung, Randbehandlung)
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: sehr groß Umsetzbarkeit: gut
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: gut Akzeptanz der Bewirtschafter: mittel - hoch
Kostenanhalt	1 - 2, gering - hoch
Erfassungsparameter	Anzahl Geräte mit kontinuierlicher Innenreinigung Anzahl Geräte mit abdriftmindernder Düsenteknik Anzahl Geräte mit Teilbreiten-/Einzeldüsenabschaltung

<b>Bezeichnung</b>	<b>Restmengen- und Behältermanagement</b>
Maßnahmen	Gewässerschonende Entsorgung der Restmengen und Behälter
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: sehr groß Umsetzbarkeit: gering - gut
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: gering Akzeptanz der Bewirtschafter: gering - hoch
Kostenanhalt	1 - 3, gering - sehr hoch
Erfassungsparameter	Nutzung Pamira (Anzahl Betriebe) Nutzung Pre-Service (Anzahl Betriebe) Anlagen Phytobac, Biobed, Filtersysteme (Anzahl Betriebe)
<b>Bezeichnung</b>	<b>Infodienste und Entscheidungshilfen</b>
Maßnahmen	Nutzung von Infodiensten und Entscheidungshilfen zur differenzierten Wirkstoffauswahl unter Berücksichtigung von Prognoseverfahren und Bekämpfungsschwellen
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: hoch Umsetzbarkeit: sehr gut
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: gering - mittel Akzeptanz: hoch
Kostenanhalt	1, gering
Erfassungsparameter	Infobriefe/-faxe/-mails (Anzahl geschrieben, Anzahl versendet gesamt) Zugriff ISIP (Anzahl Aufrufe) Pflanzenbauratgeber (Anzahl)
<b>Bezeichnung</b>	<b>Konservierende Bodenbearbeitung (Mulchsaat)</b>
Maßnahmen	Minderung des oberflächigen Wasserabflusses und der Sedimentverlagerung durch konservierende Bodenbearbeitungsverfahren
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: mittel - hoch Umsetzbarkeit: gut
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: mittel Akzeptanz: gering - sehr hoch
Kostenanhalt	1, gering
Erfassungsparameter	Bewirtschaftungsumfang (ha) Anbaufläche Mulchsaat ohne Totalherbizid (ha)
<b>Bezeichnung</b>	<b>Gewässerschutzberatung, Aus- und Weiterbildung</b>
Maßnahmen	Inanspruchnahme der Gewässerschutzberatung zur Etablierung gewässerverträglicher Anbauverfahren (Anwendungsbestimmungen/-technik, Wirkstoffmanagement, Fruchtfolge- und Anbauplanung)
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: sehr hoch Umsetzbarkeit: sehr gut
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: sehr gut Akzeptanz: gut - sehr gut
Kostenanhalt	0 - 1, keine - gering
Erfassungsparameter	WRRL-Intensivberatung (Anzahl) WRRL-Gruppenberatung (Anzahl) Kooperationsberatung Einzelbetrieb (Anzahl) Kooperationsberatung Gruppe (Anzahl)
<b>Bezeichnung</b>	<b>Stilllegung mit gezielter Begrünung, ggf. Umwandlung von Acker in Grünland (Schnittnutzung)</b>
Maßnahmen	Minderung der PSM-Anwendung durch die Umwandlung der ackerbaulichen Nutzung
Erwartete Wirkung	Wirksamkeit: sehr hoch Umsetzbarkeit: nicht umsetzbar - kaum umsetzbar
Rahmenbedingungen	Kontrollierbarkeit: sehr gut Akzeptanz: gering
Kostenanhalt	3, sehr hoch
Erfassungsparameter	Umwandlungsfläche Stilllegung (ha) Umwidmungsfläche Grünland (ha)



# IHRE MEINUNG IST UNS WICHTIG

– Wir bitten Sie, diesen Fragebogen auszufüllen –

Thema: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Ich baue bereits Zwischenfrüchte an  Ja  Nein

Wenn **ja**, welche:  Örtlich Gründe:  Bodenlockerung  
 Senf  Humusförderung  
 Phacelia  Nährstoffbewahrung  
 Sonstige .....  Erosionsschutz  
 Futternutzung  
 .....

Wenn **nein**, warum nicht:  Probleme mit Folgekultur  Zeitaufwand  
 Wasserentzug  Kosten  
 Sonstige.....

Hat diese Veranstaltung Ihre Meinung beeinflusst?		1	2	3	4	5	6	
Die Inhalte wurden verständlich vermittelt	trifft voll zu							trifft überhaupt nicht zu
Die Themen waren aktuell	trifft voll zu							trifft überhaupt nicht zu
Der Bezug zur Praxis wurde hergestellt	trifft voll zu							trifft überhaupt nicht zu
Der Nutzen von ZF ist mir deutlicher geworden	trifft voll zu							trifft überhaupt nicht zu
Ich habe mehr Gründe für ZF kennengelernt	trifft voll zu							trifft überhaupt nicht zu
Ich baue keine ZF an und könnte mir vorstellen, ZF anzubauen	trifft voll zu							trifft überhaupt nicht zu
Ich baue ZF an und könnte mir vorstellen, noch mehr ZF anzubauen	trifft voll zu							trifft überhaupt nicht zu
Für meinen Betrieb halte ich ZF für geeignet	trifft voll zu							trifft überhaupt nicht zu

Abb. 16: Fragebogen mit Evaluierung zu den Zwischenfruchtveranstaltungen auf Modellbetrieben

Kooperationsgebiet	RAG	Anzahl BeraterIn	Lage in BezReg
AK Ackerbau u. Wasser im linksrheinischen Kölner Norden	Köln-Aachener Bucht	1	
Wasser- und Landbewirtschaftung in den Wasserschutzgebieten Embken, Gödersheim einschließlich Nideggen und LUXheim sowie deren Einzugsgebiete	Köln-Aachener Bucht	1	
Arbeitskreis Wasser- und Landbewirtschaftung Wassereinzugsgebiet Titz	Köln-Aachener Bucht		
Arbeitskreis Wasser- und Landbewirtschaftung Wassereinzugsgebiet Hambach/Ellen	Köln-Aachener Bucht		
Arbeitskreis Wasser- und Landbewirtschaftung Wassereinzugsgebiet Dr. Overhues-Allee	Köln-Aachener Bucht		
Kooperation Wasser- und Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet Kreuzau	Köln-Aachener Bucht		
Arbeitskreis Gewässerschutz im Kreis Euskirchen (AGKE)	Köln-Aachener Bucht	1	
Heinsberg-Kirchhoven	Köln-Aachener Bucht	1	
Wassenberg	Köln-Aachener Bucht		
Wegberg-Arsbeck	Köln-Aachener Bucht		
Waldfeucht-Haaren	Köln-Aachener Bucht		
Wegberg-Uevekoven	Köln-Aachener Bucht		
Erkelenz-Holzweiler	Köln-Aachener Bucht		
Gangelt-Niederbusch	Köln-Aachener Bucht		
Erkelenz-Mennekrath	Köln-Aachener Bucht		
Wegberg-Beek	Köln-Aachener Bucht		
GLWU (Gartenbau und Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet Urfeld)	Köln-Aachener Bucht	1	

Arbeitskreis Ackerbau und Wasser im Langeler Bogen e. V.	Köln-Aachener Bucht	4 Berater der LWK NRW anteilig für Gemüsebau, landwirtschaftliche Beratung privates Institut	
Wiehltalsperre	Mittelgebirge	2	Teil BezReg Arnsberg
Neye- / Schevelingertalsperre	Mittelgebirge		Teil BezReg Arnsberg
Genkeltalsperre	Mittelgebirge		Teil BezReg Arnsberg
Sengbachtalspe	Mittelgebirge		Teil BezReg Arnsberg
Große Dhünntalsperre	Mittelgebirge		
Kalltalsperre / Dreilägerbachtalsperre	Mittelgebirge	1	
Obersee / Rurtalsperre	Mittelgebirge		
Reichswald	Mittelgebirge		
Aachen-Süd	Mittelgebirge		
Wehebachtalsperre	Mittelgebirge		
Hastenrather Graben; Maria-Schacht - Nachtigällchen	Mittelgebirge		
Ruhrkooperation	Mittelgebirge	1	kleiner Teil des WSG
Arbeitskreis Landwirtschaft, Wasser und Boden (ALWB)	Mittelgebirge/Köln-Aachener-Bucht	2	
Rheinschiene rechtsrheinisch Süd	Niederrhein	2	kleiner Teil des WSG im Bereich des BR Köln
Rheinschiene rechtsrheinisch Mitte	Niederrhein		kleiner Teil des WSG im Bereich des BR Köln

Kooperation Bergisch Land Herbringhauser- und Eschba	Niederrhein		kleiner Teil des WSG im Bereich des BR Köln
Rheinschiene rechtsrheinisch Nord	Niederrhein		kleiner Teil des WSG im Bereich des BR Köln
Rheindahlen	Niederrhein	2	kleiner Teil des WSG im Bereich des BR Köln
Wickrath	Niederrhein		kleiner Teil des WSG im Bereich des BR Köln
Kooperation Wasser- und Landbewirtschaftung im Bereich der Wassereinzugsgebiete Butzheim, Hackenbroich und Tannenbusch	Niederrhein		kleiner Teil des WSG im Bereich des BR Köln
Talsperrenkooperation Kreise MK, EN, GM + Stadt Hagen - Ennepe Talsperre	Mittelgebirge	1	kleiner Teil des WSG im Bereich des BR Köln

Flächenkooperation

**Kommission für Regionalplanung  
und Strukturfragen des Regionalrates**

**Sachgebiet:**

Anfragen

**Drucksache Nr.: KRS 81/2015**

**4. Sitzungsperiode**

**Köln, den 27.08.2015**

**Vorlage  
für die 5. Sitzung der Kommission für Regionalplanung  
und Strukturfragen des Regionalrates  
am 28. August 2015**

**TOP 7b:           Anfrage der Fraktion DIE LINKE und Frau Plum (Pi-  
raten) zum „Integrierten Handlungskonzept Innen-  
stadt (InHK);  
Stadt Wipperfürth**

**Rechtsgrundlage:** § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)

**Berichterstatter:** Herr Schwerdt, Dez. 35, Tel.: 0221-147- 2244  
Herr Labenz, Dez. 35, Tel.: 0221-147- 2277

**Inhalt:**                   Anfrage vom 18.08.2015   (2 Seiten)  
                                Antwort der Bezirksregierung   (Seite 4)

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen nimmt die Antwort der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 81/2015</b>	<b>2</b>



im Regionalrat Köln  
Yvonne Plum  
Düsseldorfer Straße 47  
51063 Köln  
[yvonne.plum@piratenpartei-nrw.de](mailto:yvonne.plum@piratenpartei-nrw.de)

im Regionalrat Köln  
Zeughausstraße 10  
50667 Köln  
[schaaf.singer@t-online.de](mailto:schaaf.singer@t-online.de)

**An den Vorsitzenden  
der Kommission  
für Raumordnung und Strukturfragen  
des Regionalrates Köln  
Herr Thorsten Konzelmann**

**18. August 2015**

3. Sitzung der Kommission für Raumordnung und Strukturfragen des Regionalrates Köln am  
28. August 2015

hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Regionalrat Köln und Yvonne Plum, PIRATEN im Regionalrat  
Köln, gemäß § 12 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Konzelmann,

wir bitten Sie folgende Anfrage in die Tagesordnung der Kommissionssitzung am Regionalratssitzung  
am 28. August 2015 aufzunehmen.

**Anfrage „Integriertes Handlungskonzept Innenstadt (InHK)“  
hier: Stadt Wipperfürth**

Zitat: „Stadt Wipperfürth erhält rund 2,097 Millionen Euro für Integriertes Handlungskonzept  
Innenstadt. Das Integrierte Handlungskonzept Innenstadt der Stadt Wipperfürth wird mit 2.096.960  
Euro gefördert. (...). Mit diesen Fördermitteln soll die Innenstadt aufgewertet werden. Es werden  
verkehrliche und städtebauliche Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt. Neben einem City- und

---

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 81/2015</b>	<b>3</b>

Geschäftsflächenmanagement werden mit den Fördergeldern die „Hochstraße“ und die „Untere Straße“ umgestaltet und aufgewertet und die Nordtangente optimiert.“

Quelle: [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/presse/2014/108/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/presse/2014/108/index.html)

Laut Presseberichten und Anfragen von Wipperfürther Bürgern, gibt es die Befürchtung, dass durch das o.a. Konzept keine Verkehrsberuhigung, sondern im Gegenteil neue Gefahrenpunkte geschaffen werden. Besonders hervorgehoben wird hier die zusätzliche Belastung der Ringstraße, an der diverse Schulen, ein Kindergarten und eine große Wohnsiedlung liegen.

Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was sind die verkehrspolitischen Vorteile des InHK in Wipperfürth?
2. Wurden alle Zusagen in der im Vorfeld stattgefundenen Bürgerbeteiligung 1 : 1 umgesetzt und wo wurden Zusagen schriftlich festgehalten? Wo genau gibt es Abweichungen von Zusagen?
3. Wird die erhöhte Gefahrenlage durch Verkehrsverlagerungen sowie die Lärm- und Umweltbelastung nach der ersten aktuellen Bauphase von Dauer sein oder hinfällig werden?

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Peter Singer  
Fraktionsvorsitzender  
Fraktion **DIE LINKE.**  
Im Regionalrat Köln

gez.  
Yvonne Plum  
Mitglied des Regionalrates  
PIRATEN  
im Regionalrat Köln

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 81/2015</b>	<b>4</b>

## **Antwort der Bezirksregierung Köln**

### **Frage 1) Was sind die verkehrspolitischen Vorteile des InHK in Wipperfürth ?**

Das InHK wurde am 26.09.2012 durch den Rat der Stadt Wipperfürth einstimmig beschlossen. Am 08.11.2013 wurde im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung die Gebietskulisse nach § 171 b BauGB beschlossen. Am 18.11.2013 wurde die erste Bewilligung über rund 1,2 Mio€ausgesprochen, am 12.11.2014 die zweite über rund 2,1 Mio€ Die Stadt strebt eine dritte Förderung über 2,0 Mio€in 2016 an.

Ziel des integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt ist in der Hauptsache die Entlastung der Innenstadt vom motorisierten Individualverkehr ( MIV ), insbesondere vom Durchgangsverkehr. Weiterhin soll der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV ) in Bezug auf eine nachhaltige und barrierefreie Nahmobilität optimiert werden.

Ebenso soll der Stellenwert des Fußgängers im Stadtverkehr verbessert sowie der Radverkehr geordnet werden. Weiterhin ist eine Neuordnung des Parkraumes vorgesehen.

Mit Rücknahme der Verkehrsbelastung sollen sich die Chancen für eine städtebauliche Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen und attraktiven Innenstadt ergeben.

Das InHK soll bis Ende 2019 vollständig umgesetzt werden.

### **2) Wurden alle Zusagen in der im Vorfeld stattgefundenen Bürgerbeteiligung 1:1 umgesetzt und wo wurden Zusagen schriftlich festgehalten ? Wo genau gibt es Abweichungen von Zusagen ?**

Über etwaige Zusagen und Abweichungen von Zusagen im Rahmen der vor Ort stattgefundenen Bürgerbeteiligung hat die BR Köln keine Erkenntnisse; die Gesamtmaßnahme wird entsprechend der Ratsentscheidung vom 26.09.2012 umgesetzt.

### **3) Wird die erhöhte Gefahrenlage durch Verkehrsverlagerungen sowie die Lärm- und Umweltbelastung nach der ersten aktuellen Bauphase von Dauer sein oder hinfällig werden ?**

Außer den üblichen Einschränkungen im Rahmen von Baumaßnahmen sind der BR Köln keine negativen Auswirkungen bekannt; im Gegenteil: in der vor Ort erscheinenden Baustellenzeitung werden schon jetzt die positiven Auswirkungen der Baumaßnahmen hervorgehoben.



<b>Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>  Anfragen
<b>Drucksache Nr.: KRS 82/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 25.08.2015

**Vorlage**  
**für die 5. Sitzung der Kommission für Regionalplanung**  
**und Strukturfragen des Regionalrates**  
**am 28. August 2015**

**TOP 7c:** **Anfrage der CDU und SPD Fraktion zum Entwurf  
des Abfallwirtschaftsplans: Teilplan Siedlungsabfälle**

**Rechtsgrundlage:** § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)

**Berichtersteller:** Herr Tippner, Dez. 52, Tel.: 0221-147- 3419  
Herr Ulmen, Dez. 32, Tel.: 0221-147- 2397

**Inhalt:** Anfrage vom 18.08.2015 (2 Seiten)  
Antwort der Bezirksregierung (4 Seiten)

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen nimmt die Antwort der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.
---

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 82/2015</b>	<b>2</b>



An den Vorsitzenden  
der Kommission für Regionalplanung und  
Strukturplanung des Regionalrats Köln  
Herrn Torsten Konzelmann

Fraktionsvorsitzender  
Stefan Götz, CDU  
Tel.: 0221/ 1395446   Telefax: 0221/ 1395451  
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender  
Gerhard Neitzke  
Tel.: 0221/ 1301507   Telefax: 02273/ 914794  
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Köln, 18.08.2015

**04. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturplanung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 29. August 2015**  
hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Konzelmann,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturplanung des Regionalrates Köln am 28. August 2015 aufzunehmen:

**Fragen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans: Teilplan Siedlungsabfälle**

**Erläuterung:**

Der dem Landtag vorgelegte öAWP argumentiert im Bereich der Kapazitäten und Auslastungen lediglich mit den Mengen der kommunal anfallenden Siedlungsabfälle und zieht daraus Schlüsse für die in Zukunft benötigten Kapazitäten an Müllverbrennungsanlagen. Dies führt aus unserer Sicht zu einer verzerrten Sicht auf die tatsächlich benötigten Kapazitäten.

Wir fragen deshalb die Bezirksregierung:

1. Die im öAWP verwendeten Daten sind bereits fast fünf Jahre alt und folglich überholt. Wie sind die aktuellen Zahlen zum Aufkommen der Siedlungsabfälle?

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 82/2015</b>	<b>3</b>

2. Wie hoch ist das Gewerbeabfallaufkommen im Regierungsbezirk und im Land NRW?
3. Sind die Entsorgungs-/Verwertungswege für diese Abfälle bekannt?
4. Werden Gewerbeabfälle aus dem Regierungsbezirk und/oder dem Land NRW exportiert?
5. Wie hoch ist der Anteil an Gewerbeabfällen, die in den Müllverwertungsanlagen Weisweiler, Köln, Leverkusen und Bonn verbrannt werden?
6. Mit welchem Szenario ist zu rechnen, wenn alle verbrennbaren/energetisch verwertbaren Abfälle (Siedlungs- und Gewerbeabfälle) in die Kapazitätsbetrachtung für die MVAs mit einbezogen werden?
  - a. Sind die Anlagen dann ausgelastet, wenn ja vollständig?
  - b. Oder gibt es einen Gewerbeabfallüberhang, der exportiert werden müsste? (Aktuell ist sowohl aus Sicht der MVA-Betreiber als vor allem auch aus der der privaten Abfallwirtschaft eher von einem Entsorgungsengpass im Bereich der Gewerbeabfälle auszugehen).
  - c. Welche und wie viele Gewerbeabfälle dürfen nicht in die MVAs verbracht werden? Was geschieht mit diesen Mengen?
7. Welchen Kontrollmechanismen unterliegt die Mitverbrennung von Gewerbeabfällen und aufbereiteten Siedlungsabfällen in Braunkohlekraftwerken, Zementwerken und Ersatzbrennstoffkraftwerken (bspw. in Hürth-Knappsack)?
8. Sind freiwillige Kooperationen der MVAs, die sehr unterschiedliche Rechts- und Beteiligungsformen haben, mit dem Vergaberecht vereinbar?
9. Inwieweit sind Kooperationen von MVAs mit dem deutschen Kartellrecht vereinbar?
10. Sind Einzelzuweisungen mit dem Europarecht vereinbar?
11. Wer kommt für eine Entschädigung der MVA-Betreiber auf, wenn die Erwartungen des Entwurfs Stilllegungen betreffend umgesetzt werden?
12. Wie kann die nach Landesentwicklungsplan für die Entwicklung von Gewerbe und Industrie notwendige Entsorgungssicherheit für zukünftig anfallende Gewerbeabfälle im öAWP unterstützend berücksichtigt werden?

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Stefan Götz  
(Fraktionsvorsitzender)

gez.  
Gerhard Neitzke  
(Fraktionsvorsitzender)

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 82/2015</b>	<b>4</b>

Antwort der Bezirksregierung Köln

1. Aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamtes liegen nur für 2013 vor; diese wurden am 30.07.2015 veröffentlicht. Inwieweit diese auf die Bundesländer differenziert sind, muss noch überprüft werden.
2. Das Gewerbeabfallaufkommen wird nicht mehr vollständig erfasst. Einzelne Gewerbeabfallmengen sind bekannt, wenn diese Abfälle nicht verwertet werden und von den Abfallbesitzern den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Beseitigung angedient werden.
3. siehe auch Antwort zu Frage 2; daher sind die Entsorgungswege nur in Einzelfällen bekannt.
4. siehe auch Antwort zu Frage 2; in Einzelfällen gibt es Exportanträge bei der BR Köln, aber da diese nicht in allen Fällen erforderlich sind, ergibt sich daraus keine vollständige Übersicht. Im Übrigen werden die Im- und Exportmengen vom Umweltbundesamt erfasst und länderspezifisch ausgewertet.

Die aktuellen Daten für 2014 zum Export aus den einzelnen Bundesländern stehen in der folgenden Datei:

[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/export\\_2014.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/export_2014.pdf)

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 82/2015</b>	<b>5</b>

5. Abschätzung zu Fremdadfallmengen

<b>Regierungsbezirk Köln - Fremd- und Gewerbeabfallmengen 2012</b>						
RB Köln	Verbrannte Mengen 2012 (t/a)	verbrannte ABILA - örE-Mengen 2012	Differenzbetrag in Menge, % Fremdadfall		abzüglich örE-eigene Gewerbeabfälle	Gewerbeabfall in %
MVA Bonn	241.625	159.747	81.878	34	?	?
MVA Köln	716.808	326.822	389.986	54	?	?
MVA Leverkusen	223.499	165.742	57.757	26	?	?
MVA Weisweiler	375.868	204.361	171.507	46	?	?
<b>Summen</b>	<b>1.557.800</b>	<b>856.672</b>	<b>701.128</b>	<b>45</b>	<b>59.023</b>	<b>49</b>

Quelle: Abfallbilanz NRW 2012

Unsicherheiten:

Zu Spalte C: Der Entsorgungsweg "Verbrennung" beinhaltet Kraftwerke (führt zur Überschätzung). Der Entsorgungsweg ist auch nicht immer klar, so ist z.B. für 14 % des Hausmülls der Entsorgungsweg "mechanische Behandlung" angegeben. Auch aus diesen Mengen wurden Abfälle verbrannt (führt zur Unterschätzung).

Zu Spalte D: B - C: Fremdadfall muss nicht zwingend Gewerbeabfall sein, ist in ABILA lediglich als Nicht-NRW-örE-Abfall definiert.

Zu Spalte F: Einzeldaten nur ermittelbar bei ABILA-Zugriff (ist aufwendig) Gewerbeabfall = Summe Gewerbeabfälle + Summe Abfälle aus Abfallbehandlung i.S.v. ABILA  
Summe ermittelt aus Bilanz RBK

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 82/2015</b>	<b>6</b>

6. Die Frage lässt sich nicht beantworten, da keine vollständige Datenübersicht vorliegt (siehe oben) und auch nicht abgeschätzt werden kann, welche Abfallmengen von Mitverbrennungsanlagen (EBS-Kraftwerke, Zementwerke u.a.) übernommen werden und welche vertraglichen Konstellationen dazu existieren.
  
7. Im Kraftwerk Weisweiler dürfen max. pro Jahr 450.000 Tonnen Papierschlamm und 140.000 Tonnen Klärschlamm mitverbrannt werden. Durch die Mitverbrennung, die ja die Braunkohle ersetzt, ändern sich die Emissionen nur geringfügig. Dies wurde in umfangreichen Messreihen nachgewiesen. Die Emissionen (die relevanten Schadstoffe) des Kraftwerks werden kontinuierlich erfasst und über Telefonleitung täglich, bei Bedarf auch aktuell, an uns gemeldet. Spezifische Inhaltsstoffe, wie z.B. Quecksilber, werden in jährlichen Einzelmessungen ermittelt.

Die im Kraftwerk mitverbrannten Mengen an Papier- und Klärschlamm werden stündlich erfasst. Die Qualität beider Stoffe – insbesondere Inhaltsstoffe - ist festgelegt und wird regelmäßig durch Beprobungen analytisch überwacht.

Das Kraftwerk unterliegt (ebenso wie auch das EBS-Kraftwerk in Hürth-Knapsack) im Rahmen der Umweltinspektionen der regelmäßigen Überwachung durch Dez. 53. Hierbei erfolgt auch eine Überwachung des Abfalleinsatzes.

8. Die Fragen 8 – 11 kann nur das MKULNV beantworten. Zur Frage der rechtlichen Aspekte bei der AWP-Fortschreibung hat das MKULNV im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch ein Gutachten veröffentlicht, das unter folgendem Link abrufbar ist:

[http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/rechtliche\\_zulaessigkeit\\_und\\_voraussetzung\\_abfallrechtlicher\\_zuweisungen.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/rechtliche_zulaessigkeit_und_voraussetzung_abfallrechtlicher_zuweisungen.pdf)

9. siehe Antwort zu Frage 8
10. siehe Antwort zu Frage 8
11. siehe Antwort zu Frage 8

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Anfragen</b>	<b>KRS 82/2015</b>	<b>7</b>

12. Durch die Abfallwirtschaftsplanung muss gemäß § 30 KrWG die Entsorgungssicherheit gewährleistet werden, dies ist auch als Ziel der Raumordnung in den Landesentwicklungsplan 1995 aufgenommen worden. Der Geltungsbereich des vorliegenden Entwurf des öAWP ist jedoch differenziert zu betrachten, da er sich ausschließlich mit den dem öffentlichen Entsorgungsträger angedienten Abfällen auseinandersetzt, ist eine Betrachtung weiterer Gewerbeabfälle nicht vorgesehen. Sollten dem öffentlichen Entsorgungsträger jedoch zukünftig verstärkt Gewerbeabfälle angedient werden, wird der öAWP auch diese berücksichtigen müssen. Die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit obliegt den Abfallbehörden.

# Bezirksregierung Köln

<b>Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>  Mitteilungen der Bezirksregierung
<b>Drucksache Nr.: KRS 67/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 13. August 2015

## **Vorlage für die 5. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates am 28. August 2015**

### **TOP 9 a (1)**

Mitteilungen der Bezirksregierung:

16. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen; Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB); Stadt Eschweiler

- Bekanntmachungserlass

**Berichterstatte**rin: Frau Müller, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-2386

### **Anlage:**

Erlass der Staatskanzlei vom 10. Juni 2015;  
Az: III B 2-30.16.02.17

(2 Seiten)



<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Mitteilungen der Bezirksregierung</b>	<b>KRS 67/2015</b>	<b>2</b>

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln

über  
Bezirksregierung Köln  
- Regionalplanungsbehörde -  
Zeughausstraße 2 - 10  
50667 Köln

10. Juni 2015  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
III B 2 – 30.16.02.17  
bei Antwort bitte angeben

sascha.wisniewski@stk.nrw.de  
Telefon 0211 837-1666  
Telefax 0211 837-1549

**16. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln,  
Teilabschnitt Region Aachen; Umwandlung eines Gewerbe- und  
Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Sied-  
lungsbereich (ASB); Stadt Eschweiler**

**Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW**

Bericht der Bezirksregierung Köln vom 20. März 2015, Az.:  
32/61.6.2-2.12.-16

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 23. März 2015, hat die Bezirksregierung Köln die vom Regionalrat am 13. März 2015 aufgestellte o.g. 16. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln im Gebiet der Stadt Eschweiler angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW erhoben werden.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Bus 725 Haltestelle Stadttor

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Mitteilungen der Bezirksregierung</b>	<b>KRS 67/2015</b>	<b>3</b>

Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur Niederlegung gemäß § 14 Satz 3 LPIG NRW. Seite 2 von 2

Im Auftrag



Dr. Christoph Epping

# Bezirksregierung Köln

<b>Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>  Mitteilungen der Bezirksregierung
<b>Drucksache Nr.: KRS 68/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 13. August 2015

## **Vorlage für die 5. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen am 28. August 2015**

**TOP 9 a 2:** Mitteilungen der Bezirksregierung  
hier:  
Verlängerung Gemeindegebrauchsverordnung für Rurseen

**Berichterstatter:** Herr Kotzea      Dezernat 32, Tel: 0221-147-2395

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Mitteilung Bezirksregierung</b>	<b>KRS 68/2015</b>	<b>2</b>

Die Bezirksregierung Köln hat die bis zum 30. Juni 2015 befristete Gemeindegebrauchsverordnung für die Rurseen verlängert. Die neue Gemeindegebrauchsverordnung gilt vom 1. Juli 2015 bis zum 15. März 2016. Sie umfasst die Rurtalsperre Schwammenauel mit dem Obersee und die Staubecken Obermaubach und Heimbach.

Während des neuen Befristungszeitraums stimmt die Bezirksregierung Köln mit dem Talsperrenbetreiber „Wasserverband Eifel-Rur“ ab, ob die Gemeindegebrauchsnutzungen wie bisher zugelassen werden können oder ob Änderungen notwendig sind. Die Stauseen sollen grundsätzlich weiter für Wassersport und andere Erholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Das Rurtalsperrensystem sichert die öffentliche Trinkwasserversorgung der Region, schützt die Ruranlieger vor Hochwasser und dient zur Wasserkrafterzeugung. Mit dem aufgestauten Wasser wird der Wasserspiegel der Rur reguliert. Damit das Rurtalsperrensystem seine eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen kann, müssen Beeinträchtigungen sowie direkte und indirekte Verschmutzungen vermieden werden. Dies führt zu Einschränkungen für Freizeit- und andere Nutzungen, die in der mit dem Gewässereigentümer „Wasserverband Eifel-Rur“ abgestimmten Gemeindegebrauchsverordnung geregelt sind.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln ist abrufbar unter: [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/amtsblatt/2015/26\\_2015.pdf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2015/26_2015.pdf)